

Information zum Versicherungsprodukt

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien
 unter der Handelsmarke Zurich Connect

Versicherungsvertrag Motorräder und Kleinkrafträder
 Produkt Moto Weekend

Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2 - Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114 - Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht - Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien tätig: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Eingetragen im Unternehmensregister IVASS am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Police versichert die Haftpflicht von Motorrädern und Kleinkrafträdern für Schäden, die Dritten beim Verkehr in öffentlichen und privaten Bereichen zugefügt werden, mit Tariffom Bonus/Malus. Der Versicherte kann Versicherungspakete erwerben, die im Laufe des Versicherungsjahres in Blöcken von jeweils 3 aufeinanderfolgenden Tagen verwendet werden können.



Was ist versichert?

- ✓ Dritten zugefügte Schäden durch Nutzung des Fahrzeugs.
- ✓ Insassenversicherung: Schäden, die diese beim Fahren unbeabsichtigt Dritten zufügen.
- ✓ Haftpflicht für Handlungen Minderjähriger: Dritten zugefügte Schäden durch die unrechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs durch minderjährige Kinder ohne Wissen des Versicherten.
- ✓ Schadenersatzansprüche Dritter infolge von Brand: Dritten durch den Brand des Fahrzeugs verursachte Sachschäden.
- ✓ Manuelle Be- und Entladearbeiten: durch nicht mit mechanischen Mitteln ausgeführte Be- und Entladearbeiten des Fahrzeugs verursachte Schäden.

Die Schäden werden bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag ersetzt.

- Diebstahl und Brand des Fahrzeugs (optional)
- Teilkasko Kollision (optional)
- Teilkasko Schutzkleidung (optional)
- Rechtsschutz (optional)
- Pannenhilfe (optional)
- Fahrerunfallversicherung (optional)



Was ist nicht versichert?

- ✗ der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, für Personen- und Sachschäden;
- ✗ der Eigentümer des Fahrzeug, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- ✗ der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- ✗ die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, für Sachschäden;
- ✗ wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und, wenn sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Verwandten bis zum dritten Grad, für Sachschäden;
- ✗ die während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen verursachten Schäden;
- ✗ die durch Zusammenprall mit Wildtieren verursachten Schäden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Die Versicherungsgesellschaft hat das Recht, vom Versicherten die an geschädigte Dritte gezahlten Beträge zurückzufordern (Regressrecht). Dies gilt vorwiegend in folgenden Fällen:

- ! das Fahrzeug wird betrunken oder unter Einfluss von Drogen gefahren;
- ! der Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Steuern des Fahrzeuges befugt;
- ! von beförderten Dritten erlittene Schäden, wenn ihre Beförderung nicht in Übereinstimmung mit den Angaben in der Zulassungsbescheinigung erfolgt;
- ! der Fahrer des Fahrzeugs ist nicht der Versicherungsnehmer und Eigentümer im Falle des Erwerbs des Produkts mit der Tariffom „Einzigiger Fahrer“.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

- ✓ Die Versicherung gilt in Italien, Vatikanstadt, in der Republik von San Marino und in den Mitgliedsstaaten der EU, in Island, in Liechtenstein, in Norwegen, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, in Andorra und Serbien.
- ✓ Die Versicherung ist auch in den Ländern gültig, die im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) vorgesehen sind, der auf Antrag zusammen mit dem Versicherungsschein ausgestellt wird.
- ✓ Die Versicherung gilt hingegen nicht für die Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief durchgestrichen sind. Hinsichtlich des optionalen Rechtsschutzes ist die Versicherung im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren in allen europäischen Ländern und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, wirksam; in den anderen Fällen in Italien, Vatikanstadt und in der Republik von San Marino.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Unterzeichnung des Vertrags müssen der Versicherungsnehmer und, falls dies eine andere Person ist, der Versicherte, der Versicherungsgesellschaft genaue, komplette und wahrheitsgemäße Informationen über das zu versichernde Risiko liefern. Die Änderungen, die eine Verringerung oder Erhöhung des versicherten Risikos mit sich bringen (z. B.: Wechsel des Fahrzeugs, des Wohnsitzes usw.) sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- **Nicht wahrheitsgetreue, unrichtige Angaben oder das Verschweigen der Risikoerhöhung können gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 ital. ZGB zum Teil- oder Vollverlust des Entschädigungsanspruchs und zum Verfall der Versicherung führen.** Der Versicherungsnehmer und, falls dies eine andere Person ist, der Versicherte müssen die Gesellschaft über das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko informieren. Im Schadenfall müssen sie alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie von den Art. 1910 und 1913 ital. ZGB vorgeschrieben. **Die unterlassene Mitteilung kann den vollständigen Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.**



Wann und wie muss ich zahlen?

Die Versicherung ist ab 24 Uhr des in der Police angegebenen Tages wirksam.

Die Prämie MotoP@ss kann mit Kreditkarte, Online-Überweisung per MyBank, in den Verkaufsstellen SisalPay oder Lottomatica, Apple Pay und Banküberweisung bezahlt werden. Die Prämie enthält die Steuern und den Beitrag zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN). Wenn der Versicherungsnehmer zu dem in der Police angegebenen Datum die Prämie nicht bezahlt hat, wird die Versicherung bis 24 Uhr am Tag der Zahlung ausgesetzt.



Wann beginnt die Versicherungsdeckung und wann endet sie?

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen. Das Produkt MotoWeekEnd sieht die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer vor, ein Paket (Pack) zu erwerben, das 60 Tage Versicherungsdeckung enthält, die in Blöcken von jeweils 3 aufeinanderfolgenden Tagen (jeder Block wird als MotoP@ss bezeichnet) im Laufe des Versicherungsjahres genutzt werden können. Daraufhin kann der Versicherungsnehmer ein weiteres Pack mit 7 zusätzlichen Moto@Pass erwerben (insgesamt weitere 21 Tage Versicherungsdeckung). Maximal können 10 weitere Packs erworben werden. Der Versicherungsnehmer muss die Aktivierung der im erworbenen Pack vorhandenen MotoP@ss über die Website www.Zurich-Connect.it oder durch Anruf des Callcenters mindestens 24 Stunden vor dem gewünschten Zeitpunkt der Aktivierung beantragen. Das vom Versicherungsnehmer gewählte Datum der Aktivierung muss innerhalb von maximal 7 Tagen nach Aktivierungsantrag liegen. Die Versicherungsdeckung ist ab 24 Uhr des Tages vor dem der Aktivierung aktiv. Es ist möglich, mehrere MotoP@ss nacheinander zu aktivieren. Die Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Teilkasko Kollision (falls erworben), Teilkasko Schutzkleidung (falls erworben), Fahrerunfallversicherung (falls erworben), die in der Police vorgesehen sind, sind also **nur an den Tagen wirksam, an denen ein MotoP@ss aktiv ist. Die Police ist daher in den Zeiträume, in denen kein MotoP@ss aktiv ist, ausgesetzt und die entsprechenden Versicherungsdeckungen sind nicht aktiv.** Davon ausgenommen sind die Deckungen Diebstahl/Brand, Rechtsschutz und Assistance, die hingegen immer aktiv und im Laufe des Versicherungsjahres wirksam sind. Zum Datum des Inkrafttretens der Police ist sofort ein kostenloser MotoP@ss von 3 Tagen aktiv. Die folgenden MotoP@ss sind je nach Bedarf des Versicherungsnehmers aktivierbar. Die Versicherungsdeckung ist ab 24 Uhr des Tages vor dem der Aktivierung aktiv. Es können mehrere MotoP@ss in Folge aktiviert werden. **Hinweis:** Nachdem der MotoP@ss aktiviert wurde, kann er nicht mehr annulliert werden. Die Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Fahrerunfallversicherung, Teilkasko Kollision und Teilkasko Schutzkleidung sind bis 24.00 Uhr am Ablaufdatum des aktivierten MotoP@ss wirksam. Bei Ablauf des MotoP@ss sind diese Deckungen nicht mehr aktiv. Die Aussetzung der Police ändert nicht ihr Ablaufdatum. Die Versicherungsdeckungen Diebstahl und Brand, Rechtsschutz und Pannenhilfe sind, falls erworben, bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums der Police wirksam.



Wie kann ich die Police kündigen?

Der Versicherungsnehmer hat ab Beginn der Versicherungsdeckung 14 Tage Zeit, um vom Vertrag zurückzutreten (sog. Recht auf Bedenkzeit).

Der Versicherungsnehmer hat ebenso das Recht, im Falle des Verkaufs, der Inzahlungsgabe, des Diebstahls oder Raubs, der Verschrottung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, die vorzeitige Auflösung des Vertrags zu fordern. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer dies der Versicherungsgesellschaft umgehend mitteilen und hat das Recht, die Rückerstattung des schon gezahlten Prämienanteils für den nicht genutzten Zeitraum, unter Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN) zu erhalten.

Informationsunterlagen
Modell 35001 – Ausgabe Juli 2018

Versicherungsvertrag

Motorräder und Kleinkrafträder

Produkt Moto Weekend

Haftpflicht, Diebstahl und Brand, Teilkasko Kollision,
Teilkasko Schutzkleidung, Rechtsschutz, Pannenhilfe und
Fahrerunfallversicherung

Diese Informationsunterlagen, bestehend aus:

- dem Informationsblatt
- dem Glossar
- den Versicherungsbedingungen

sind dem Versicherungsnehmer vor Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.

Bitte lesen Sie das Informationsblatt vor Vertragsunterzeichnung aufmerksam durch.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	s. 1
------------------	------

Informationsblatt	s. 1
-------------------------	------

A. Informationen über die Versicherungsgesellschaft	s. 1 des Informationsblatts
B. Informationen über den Vertrag	s. 1 des Informationsblatts
C. Informationen über die Schadensregulierung und Reklamationen	s. 5 des Informationsblatts

Glossar	s. 8
---------------	------

Datenschutzerklärung	s. 11
----------------------------	-------

Versicherungsbedingungen	s. 13
--------------------------------	-------

Allgemeine Versicherungsbedingungen	s. 1 der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 1 - Haftpflicht	s. 7 der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 2 - Diebstahl und Brand	s. 15 der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 3 - Teilkasko Kollision	s. 16 der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 4 - Teilkasko Schutzkleidung	s. 17 der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 5 - Rechtsschutz	s. 17 der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 6 - Assistance	s. 20 der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 7 - Fahrerunfallversicherung	s. 27 der Versicherungsbedingungen

Nützliche Hinweise für den Schadenfall	s. 42
--	-------

Einleitung

Sehr geehrter Kunde, diese Informationsunterlagen enthalten die Bedingungen, **die Ihren Versicherungsvertrag** mit Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien und die von dieser Gesellschaft angebotenen Versicherungsleistungen regeln.

Um das Lesen der Informationsunterlagen zu erleichtern, haben wir ein **Glossar** (S. 8) zusammengestellt, das die Bedeutung einiger häufig auftretender Begriffe für die Parteien definiert.

Diese Begriffe sind, wenn sie im Text vorkommen **blau** hervorgehoben.

Außerdem haben wir einige **Sätze, denen Sie besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, in Fettschrift hervorgehoben**, wie auch die mit **Hinweis**  gekennzeichneten Abschnitte.

Informationsblatt

Versicherungsvertrag für Motorräder und Kleinkrafträder

Dieses Informationsblatt wurde gemäß der Vorlage der italienischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen IVASS erstellt, sein Inhalt unterliegt jedoch nicht der vorherigen Genehmigung durch die IVASS. Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Versicherungsscheins in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Eventuelle Aktualisierungen der im Informationsblatt enthaltenen Informationen, die nicht auf gesetzliche Neuerungen zurückzuführen sind, sind auf der Website www.zurich.it abrufbar.

Man kann einen Kostenvoranschlag erstellen, indem man den Kundendienst von montags bis samstags von 8:30 bis 19:30 unter der Nummer 02.83.430.430 anruft oder auf die Website www.zurich-connect.it geht. Der Kostenvoranschlag auf der Grundlage der individuell wählbaren Elemente des Versicherungstarifs sowie auf der Basis des angebotenen Vertragstyps erstellt wird, ist unentgeltlich.

A. Informationen über die Versicherungsgesellschaft

1. Allgemeine Informationen

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien ist eine Gesellschaft, die der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht, Stammkapital CHF 825.000.000 v.e., Generalvertretung für Italien - Sitz: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand, eingetragen im Unternehmensregister IVASS am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004, Holding der Gruppe Zurich Italia, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS am 28.5.08 unter der Nr. 2 Steuernr./ USt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen ermächtigt mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.2015 Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen autorisiert mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.2015 **Telefon:** +39 0259661, **Fax:** +39 0283430111, **E-Mail:** info@zurich-connect.it **Website:** www.zurich-connect.it

Generalvertreterin für Italien: A. M. Cossellu, **Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):** zurich.insurance.company@pec.zurich.it

Der Vertrag wird mit Zurich Insurance Company Ltd Generalvertretung für Italien abgeschlossen. Die Gesellschaft

ist gemäß Art. 65 des königlichen Gesetzesdekrets Nr. 966 vom 29. April 1923 zur Ausübung von Versicherungsgeschäften berechtigt.

2. Informationen über die Vermögenslage der Gesellschaft

Das Nettovermögen der Zurich Insurance Company Ltd beträgt 20.837 Millionen CHF, davon entfallen 825 Millionen CHF auf das Gesellschaftskapital und 20.012 Millionen CHF auf Gesamtrücklagen. Der Solvabilitätsindex der Zurich Insurance Company Ltd liegt bei 459% und entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der nach den geltenden Bestimmungen geforderten Solvabilitätsspanne. Das Eigenkapital und der Solvabilitätsindex wurden unter Anwendung der schweizerischen Rechnungslegungsgrundsätze (Swiss GAAP) und in der Schweiz geltenden Verwaltungsvorschriften berechnet.

B. Informationen über den Vertrag

Der Vertrag:

- hat eine Laufzeit von einem Jahr, ohne die Möglichkeit, den Gültigkeitszeitraum der Police zu verlängern
- sieht keine stillschweigende Verlängerung zum Ende der Laufzeit vor
- sieht keine Kündigungspflicht vor

Das Produkt Moto WeekEnd sieht die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer vor, ein Paket (**Pack**) zu erwerben, das 60 Tage Versicherungsdeckung enthält, die in Blöcken von 3 aufeinanderfolgenden Tagen (jeder Block wird als **MotoP@ss** bezeichnet) im Laufe des Versicherungsjahres genutzt werden können.

Die in der Police vorgesehenen Versicherungsdeckungen sind also nur an den Tagen wirksam, an denen ein **MotoP@ss** aktiv ist. In den Zeiträumen, in denen kein **MotoP@ss** aktiv ist, ist der Vertrag demnach ausgesetzt und die entsprechenden Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Teilkasko Kollision (falls erworben), Teilkasko Schutzkleidung (falls erworben), Fahrerfallversicherung (falls erworben) sind nicht aktiv. Davon ausgenommen sind die Deckungen Dieb-

stahl/Brand, Rechtsschutz und Assistance, die hingegen immer aktiv und im Laufe des Versicherungsjahres wirksam sind.

Zum Datum des Inkrafttretens der Police ist sofort ein kostenloser **MotoP@ss** von 3 aufeinanderfolgenden Tagen aktiv. Die nachfolgenden **MotoP@ss** können nach Bedarf des Versicherungsnehmers mit den im Art. 2 der Versicherungsbedingungen (S. 13) vorgesehenen Modalitäten aktiviert werden.

Der Versicherungsnehmer muss die Aktivierung der **MotoP@ss** aus dem erworbenen **Pack** mindestens 24 Stunden vor dem gewünschten **Aktivierungsdatum** beantragen. Das vom Versicherungsnehmer gewählte **Datum der Aktivierung** muss innerhalb von maximal 7 Tagen nach **Aktivierungsantrag** liegen.

Die Versicherungsdeckung ist ab 24 Uhr des Tages vor dem der Aktivierung aktiv. Es ist möglich, mehrere **MotoP@ss** nacheinander zu aktivieren.

Beispiel: der Versicherungsnehmer beantragt die Aktivierung am 20. Juni für den Zeitraum 24. Juni - 26. Juni. Die Police ist somit von 24 Uhr am 23. Juni bis 24. Uhr am 26. Juni aktiv.

⚠ **Hinweis:** Nachdem der **MotoP@ss** aktiviert wurde, kann er nicht mehr annulliert werden.

Bis zum Ablauf des aktivierten **MotoP@ss** kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verlängern, indem er weitere **MotoP@ss** mit den im Art. 2 der Versicherungsbedingungen (S. 13) angegebenen Modalitäten aktiviert, sofern er im schon erworbenen **Pack** darüber verfügt.

Anderenfalls wird die Versicherungsdeckung automatisch um 24 Uhr des dritten Tages ausgesetzt.

⚠ **Hinweis:** Der Versicherungsnehmer erhält am zweiten Tag der Versicherungsdeckung eine Mitteilung per SMS und E-Mail, die ihn an den Ablauf der Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Teilkasko Kollision (falls erworben), Teilkasko Schutzkleidung (falls erworben), Fahrerunfallversicherung (falls erworben) erinnert.

Nachdem die **MotoP@ss** des erworbenen **Packs** aufgebraucht sind, kann der Versicherungsnehmer:

- ein zusätzliches Pack mit weiteren 7 **MotoP@ss** erwerben. Maximal können 10 weitere **Packs** mit je 7 **MotoP@ss** erworben werden.
- die Stornierung der Police beantragen, falls das Versicherungsjahr noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft, dem Kunden den nicht genutzten Prämienanteil, abzüglich der Steuern, in Bezug auf die Versicherungsdeckungen Diebstahl und Brand, Rechtsschutz und Pannenhilfe, falls sie erworben wurden, zurückzuerstatten.

Die Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Fahrerunfallversicherung, Teilkasko Kollision und Teilkasko Schutzkleidung sind bis 24.00 Uhr am Ablaufdatum des aktivierten **MotoP@ss** wirksam. Bei Ablauf des **MotoP@ss** sind diese Versicherungsdeckungen nicht mehr aktiv. Die Aussetzung der in der Police vorhandenen Versicherungsdeckungen hat keine Auswirkungen auf das Ablaufdatum der Police. Die Versicherungsdeckungen Diebstahl und Brand, Rechtsschutz und Pannenhilfe, falls erworben, sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums der Police wirksam.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach dem mit der Beitragszahlung erfolgten Vertragsabschluss bzw. dem Datum, an dem die Versicherungsbedingungen erhalten hat (sofern dieses später liegt), durch Einschreiben mit Rückantwort vom Vertrag zurückzutreten, wie vom Art. 4 der Versicherungsbedingungen (S. 14) festgelegt.

3. Angebotene Versicherungsdeckungen

Die Versicherungsgesellschaft bietet die folgenden Versicherungsdeckungen an:

- **Haftpflicht**
- **Diebstahl und Brand**
- **Teilkasko Kollision**
- **Teilkasko Schutzkleidung**
- **Rechtsschutz**
- **Pannenhilfe**
- **Fahrerunfallversicherung**

Haftpflichtversicherung - Abschnitt 1 der Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsträger bietet die Haftpflichtversicherung mit der Tarifform **Bonus/Malus** an, zur Deckung der vom **Fahrer** während der Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug Dritten verursachten Schäden. Die Tarifform **Bonus/Malus** ist in 18 Schadenfreiheitsklassen mit steigenden **Prämienstufen** von Klasse 1 bis Klasse 18 gemäß Art. 1.11 des Abschnitts 1 der Versicherungsbedingungen (S. 25) gegliedert. Zur Bestimmung der **universalen Konvertierungsklasse CU** und der der jeweiligen Entsprechung der **Schadenfreiheitsklasse bei der Versicherungsgesellschaft** wird auf die Art. 1.9 und 1.10 des Abschnitts 1 der Versicherungsbedingungen (S. 21-22) verwiesen.

Zur Ergänzung der Tarifform **Bonus/Malus** bietet die Versicherungsgesellschaft die Tarifform „**Einzigter Fahrer**“ an, wie im Art. 1.12 des Abschnitts 1 der Versicherungsbedingungen (S. 26) festgelegt.

⚠ **Hinweis:** Für die Tarifform „**Einzigter Fahrer**“ beschränkt die Versicherungsgesellschaft das Fahren des Fahrzeugs auf die im Art. 1.12 der Versicherungsbedingungen (S. 26) genannte Person, daher macht die Gesellschaft im Falle eines Unfalls, bei dem der Fahrer nicht der angegebene ist, von ihrem Regressrecht Gebrauch. Unter „**Regress**“ versteht sich das Recht der Gesellschaft, in den von den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fällen die Beträge, die sie an Dritte zahlen musste, vom Versicherten zurückzufordern. Das Regressrecht ist in allen Fällen wirksam, die im Art. 1.3 der Versicherungsbedingungen (S. 19) aufgeführt sind, auf die verwiesen wird.

Diebstahl und Brand (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung) – Abschnitt 2 der Versicherungsbedingungen

Die Gesellschaft ersetzt unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Fahrzeug, den Ersatzteilen und dem serienmäßigen Zubehör, das fest im Fahrzeug eingebaut ist, durch begangenen oder versuchten **Diebstahl** oder **Raub** sowie durch **Brand, Bersten** und **Explosion** entstehen.

⚠ **Hinweis:** Für diesen Versicherungsschutz sind verschiedene Stufen der Selbstbeteiligung vorgesehen, wie im Abschnitt 2 der Versicherungsbedingungen (S. 28) ausgeführt, auf den verwiesen wird, und mit den vom Art. 2.3 vorgesehenen Ausnahmen.

Teilkasko Kollision (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung) – Abschnitt 3 der Versicherungsbedingungen

Die Gesellschaft ersetzt unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Fahrzeug aufgrund eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Motorfahrzeug entstehen

⚠ **Hinweis:** Der Versicherungsschutz sieht den Höchstbetrag und die Selbstbeteiligung vor, wie im Abschnitt 3 der Versicherungsbedingungen (S. 28) ausgeführt, mit den vom Art. 3.2 des Abschnitts 3 der Versicherungsbedingungen (S. 28) vorgesehenen Ausschlüssen.

Teilkasko Schutzkleidung (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung) – Abschnitt 4 der Versicherungsbedingungen

Die Gesellschaft ersetzt unmittelbare Sachschäden, die an der Schutzkleidung und am Helm des Fahrers des Fahrzeugs infolge eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Motorfahrzeug entstehen.

⚠ Hinweis: Der Versicherungsschutz sieht den Höchstbetrag und die Selbstbeteiligung vor, wie im Abschnitt 4 der Versicherungsbedingungen (S. 29) ausgeführt, mit den vom Art. 4.2 des Abschnitts 4 der Versicherungsbedingungen (S. 29) vorgesehenen Ausschlüssen.

Rechtsschutz (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung) - Abschnitt 5 der Versicherungsbedingungen

Die Gesellschaft hat die Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers, für die Folgen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Unfalls dem Versicherer DAS übertragen.

⚠ Hinweis: Diese Versicherungsdeckung ist mit der im Art. 5.1 des Abschnitts 5 der Versicherungsbedingungen (S. 29) angegebenen Höchstbetrag vorgesehen.

Pannenhilfe (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung) – Abschnitt 6 der Versicherungsbedingungen

Die Gesellschaft garantiert, in Zusammenarbeit mit **Mapfre Asistencia S.A.** rund um die Uhr eine sofortige Hilfe falls dies für das Fahrzeug oder die Insassen notwendig ist. Im Schadenfall muss der Versicherte sich direkt an die Organisationsstruktur wenden, die für die Erbringung der Leistungen sorgt, wie im Art. 6.1 des Abschnitts 6 der Versicherungsbedingungen (S. 33) angegeben.

⚠ Hinweis: Dieser Versicherungsschutz sieht die Höchstbeträge und Beschränkungen vor, die in den Art. A.1, A.2, A.3, A.4, A.5, B.1, B.2, B.3, B.4, C.1, C.2, C.3, C.4, C.5, C.6, C.7, C.8, C.9, C.10, C.11, C.12, C.13, C.14, C.15, C.16, C.17, C.18 des Abschnitts 6 der Versicherungsbedingungen vorgesehen sind, auf die für die Details zu jeder einzelnen Leistung verwiesen wird (S. 34, 35, 36, 37, 38).

Fahrerunfallversicherung (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung) – Abschnitt 7 der Versicherungsbedingungen

Die Gesellschaft deckt die Unfälle, die der Fahrer des versicherten Fahrzeugs während der Fahrt bzw. beim Besteigen oder Absteigen vom Fahrzeug oder während Arbeiten (z.B. Reparaturen) um das Fahrzeug herum erleidet, auch wenn es sich dabei nicht um den Eigentümer handelt, sondern um eine Person, die das Fahrzeug mit dessen Erlaubnis benutzt.

⚠ Hinweis: Dieser Versicherungsschutz wird mit den Höchstbeträgen, Beschränkungen (z.B. Höchstalter des Fahrers) und Selbsthalten geleistet, die in den Art. 7.1, 7.3, 7.5, 7.6, 7.7, 7.8 und 7.9 des Abschnitts 7 der Versicherungsbedingungen (S. 39, 40) angegeben sind.

Für alle Versicherungsdeckungen geltende Informationen

⚠ Hinweis:

- Der feste Selbstbehalt ist der Anteil am ersatzpflichtigen Schaden, der vom Versicherten für jeden Scha-

denfall zu tragen ist. Der Betrag des Selbstbehalts ist in Ziffern ausgedrückt und wird bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbart.

- Die prozentuale Selbstbeteiligung ist der Anteil am ersatzpflichtigen Schaden, der vom Versicherten für jeden Schadenfall getragen werden muss. Der Betrag des prozentualen Selbstbehalts wird als Prozentsatz auf die Entschädigungssumme ausgedrückt und von dieser abgezogen. Der jeweilige Prozentsatz wird bei Vertragsabschluss vereinbart. Zum besseren Verständnis der Funktionsmechanismen werden folgende Beispiele aufgeführt:

Beispiel 1 (fester Selbstbehalt):

Schadenssumme	10.000,00 Euro
Selbstbehalt	1.500,00 Euro
Entschädigung =	
Schadenssumme - Selbstbehalt	8.500,00 Euro

Beispiel 2 (Maximale Deckungssumme):

Schadenssumme	10.000,00 Euro
Versicherungssumme	5.000,00 Euro
Entschädigung = Versicherungssumme	5.000,00 Euro

Beispiel 3 (Selbstbeteiligung):

Schadenssumme	10.000,00 Euro
Prozentuale Selbstbeteiligung 10%	1.000,00 Euro
Mindestbetrag der Selbstbeteiligung	500,00 Euro
Entschädigung = Schadenssumme - Selbstbeteiligung	9.000,00 Euro

Beispiel 4 (Selbstbeteiligung):

Schadenssumme	3.000,00 Euro
Prozentuale Selbstbeteiligung 10%	300,00 Euro
Mindestbetrag der Selbstbeteiligung	500,00 Euro
Entschädigung = Schadenssumme - Mindestbetrag der Selbstbeteiligung	2.500,00 Euro

⚠ Hinweis:

- Der Versicherungsvertrag ist nicht wirksam a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen; b) auf Flughafengeländen; c) für Schäden die von mit Methan oder LPG betriebenen Fahrzeugen in Bereichen verursacht werden, zu denen diese Fahrzeuge laut Gesetz keinen Zugang haben.
- Für den Fall des Verbots der Abtretung des Guthabens und der Möglichkeit der Zahlungsvollmacht wird darauf hingewiesen, dass das Recht des Versicherungsnehmers, der eine aus diesem Vertrag entstehende Forderung gegenüber dem Versicherer geltend machen kann, von diesem zu verlangen, die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt innerhalb der Grenzen des Schadenswertes des reparierten Fahrzeugs, für das der Versicherungsnehmer gemäß diesem Vertrag wie von Art. 19 der Versicherungsbedingungen (S. 17) festgelegt, Recht auf Entschädigung hat, nicht beeinträchtigt wird. Falls der Versicherungsnehmer sich an eine Partnerwerkstatt des Versicherers wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im Artikel 20 der Versicherungsbedingungen (S. 17) aufgezählt sind.

3.1 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft versichert die nicht in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung enthaltenen Risiken, gemäß Art. 1.7 und 1.8 des Abschnitts 1 der Versicherungsbedingungen (S. 20, 21) auf die verwiesen wird.

4. Ausnahmen vom Versicherungsschutz

Gemäß Artikel 166, Absatz 1, des GvD 209/2005 Gesetz über private Versicherungen, deckt der Ver-

sicherungsschutz nicht die vom Fahrer, der für den eventuellen **Schadenfall** verantwortlich ist, erlittenen Schäden und auch nicht die Sachschäden von Personen aus Art.129, Absatz 2 Buchst. a), b) und c) des o.g. Gesetzes und wie im Art.1.2 der Versicherungsbedingungen (S. 19), auf den verwiesen wird, ausgeführt.

5. Erklärungen des Versicherten über die Risikoumstände - Nichtigkeit

🔗 Hinweis:

- **Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten** bei Vertragsabschluss oder das Verschweigen von Umständen, die Einfluss auf die Risikobewertung haben, können den vollständigen oder teilweisen Verlust des **Entschädigungsanspruchs** sowie die Nichtigklärung der **Versicherungspolice** gemäß Art. 1892, 1893 und 1894 ital. ZGB zur Folge haben. Die Annahmen aus dem vorangehenden Absatz und die entsprechenden Folgen hinsichtlich des Verlustes des Entschädigungsanspruchs sowie der Nichtigkeit der Versicherung beziehen sich auch auf die vom Versicherungsnehmer erteilten Informationen zum Fahrzeugeigentümer, wie auch auf das Recht, die der erklärten Konvention vorbehaltenen Tarife zu nutzen. Der Versicherungsnehmer erklärt, dieser Konvention beizutreten, wie im Art. 5 der Versicherungsbedingungen ausgeführt, auf den verwiesen wird.
- Der Vertrag sieht keine anderen Fälle von Nichtigkeit als die vom Gesetz vorgesehenen vor.

Verschärfung und Verringerung des Risikos

Falls während der Vertragslaufzeit **Änderungen** eintreten, die das Risiko erhöhen oder verringern, muss der **Versicherungsnehmer** und/oder **Versicherte** dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen und die eingetretenen Änderungen angeben. Für die Änderungen, die mit einer Risikominderung oder -erhöhung verbunden sind, gelten die Normen des ital. Zivilgesetzbuchs (Art. 1897 und 1898), wie in den Art. 5 und 6 der **Versicherungsbedingungen (S. 14)** ausgeführt, auf die verwiesen wird.

Beispiel: Im Falle des Wohnsitzwechsels muss der **Versicherungsnehmer** der **Versicherungsgesellschaft** umgehend die Änderung mitteilen, da die **Provinz des Wohnsitzes** ein ausschlaggebender Tarifparameter für die unterschiedliche Profilierung des Risikos ist.

6. Prämien

Die **Prämie** hat eine jährliche Fälligkeit. Der Prämie entspricht die Zahlung des ersten Pakets (Pack), das 60 Tage Versicherungsdeckung enthält. Der Versicherungsnehmer kann nach Verbrauch der ersten 60 Deckungstage bis zu maximal 10 weitere Packs, für die er jeweils eine zusätzliche Prämie zahlt, erwerben.

Die Prämie kann in den Verkaufsstellen SisalPay von Sisal oder LIS PAGA von Lottomatica Servizi, mit Kreditkarte, Apple Pay oder per Banküberweisung bzw. mit Online-Überweisung von MyBank gezahlt werden. Die Prämie wird auf der Grundlage der individuellen, im Tarif vorgesehenen Parameter festgesetzt. Der entsprechende Betrag schließt die Provisionen ein, die dem eventuellen Vermittler von der Gesellschaft zuerkannt werden.

🔗 **Hinweis:** Bei Wechsel des **Fahrzeugs** im Rahmen der Tarifform **Bonus/Malus**, d.h. im Falle von Verkauf, Inzahlunggabe, Verschrottung, endgültiger Stilllegung bzw. endgültiger Ausfuhr des versicherten Fahrzeugs kann die Gesellschaft

nur den Teil der Prämie, der sich auf die nicht genutzte Haftpflichtversicherung der Motorräder und Kleinkraftfahrzeuge bezieht, zurückerstatten. Die Erstattung erfolgt in Höhe des Anteils der nicht genutzten Prämie abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben (SSN). Falls der **Versicherungsnehmer** darum bittet, den Versicherungsvertrag eines zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, zu übertragen, wird die Gesellschaft die Prämie mit der für das neue Fahrzeug zu zahlenden verrechnen. **Für den Wechsel ist die Zahlung von 10,00 Euro netto für Wechselkosten vorgesehen, wie im Art. 3 der Versicherungsbedingungen ausgeführt, auf die verwiesen wird.**

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Mindestens 30 Tage vor der Jahresfälligkeit des Vertrages sendet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die Mitteilung über den Vertragsablauf, die alle von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Informationen enthält.

8. Bescheinigung über den Schadenverlauf - Schadenfreiheitsklasse

Die **Versicherungsgesellschaft** stellt beim jährlichen Ablauf des Vertrags dem **Versicherungsnehmer** keine **Bescheinigung über den Schadenverlauf** aus, da der **gesetzlich vorgesehene Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen wurde**, wie im Art.1.11 des Abschnitts 1 der Versicherungsbedingungen angegeben.

Die eventuell schon im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Bescheinigung über den Schadenverlauf gilt 5 Jahre ab dem Tag, an dem der Vertrag abläuft, auf den sich die Bescheinigung bezieht.

Für weitere Informationen hinsichtlich dieser Bescheinigung wird auf Artikel 1.11 „Bescheinigung über den Schadenverlauf“ von Abschnitt 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

Um die Mechanismen der Zuweisung der **universellen Schadenfreiheitsklasse** im Einzelnen zu verstehen, auch für den Fall des Kaufs eines neuen Fahrzeugs, wird auf die Art. 1.8, 1.9 und 1.10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (S. 21, 22) verwiesen.

🔗 **Hinweis:** Die **Schadenfreiheitsklasse der universellen Konvertierung CU**, die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben ist, ermöglicht es, die verschiedenen Angebote von Haftpflichtversicherungen der Motorräder und Kleinkraftfahrzeuge jeder Versicherungsgesellschaft zu vergleichen.

9. Verjährung und Verwirkung der Ansprüche aus dem Vertrag

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag (nicht das Recht auf Zahlung der Raten der Prämie) verjähren wenn sie nicht **innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag eingefordert werden, an dem der Dritte vom Versicherten Schadenersatz gefordert oder gegen ihn Klage erhoben hat** (Art. 2952 des ital. ZGB). Bei anderen Versicherungen als der Haftpflichtversicherung beginnt die Verjährungsfrist von 2 Jahren ab dem Tag, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

10. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Der Vertrag wird vom italienischen Recht geregelt. Die von den Parteien für die Kommunikationen in Verbindung mit diesem Vertrag gewählte Sprache ist Italienisch.

11. Zuständiges Gericht

Für jegliche Streitfrage, die aus diesem Vertrag entsteht bzw. mit seiner Auslegung, Anwendung oder Durchfüh-

zung verbunden ist, ist ausschließlich das Gericht von Mailand zuständig.

Falls der Versicherte und/oder der/die Begünstigte als „Verbraucher“ im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes (Art. 3, GvD 206 von 2005 i.d.g.F.) eingestuft werden kann, ist für jegliche Streitfrage, die aus diesem Vertrag entsteht bzw. mit seiner Auslegung, Anwendung oder Durchführung verbunden ist, ausschließlich das Gericht am Wohnsitz oder Wahlwohnsitz des Verbrauchers zuständig.

12. Steuerliche Behandlung

Haftpflicht

Die steuerpflichtige Prämie unterliegt der Versicherungssteuer in der vom Gesetz und vom Nationalen Gesundheitsdienst festgelegten Höhe von 10,5%.

Andere Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Versicherungen sind nach den jeweils angegebenen Anteilen versteuert:

- Diebstahl und Brand: 13,5% der steuerpflichtigen Prämie;
- Teilkasko Kollision: 13,5% der steuerpflichtigen Prämie;
- Teilkasko Schutzkleidung: 13,5% der steuerpflichtigen Prämie;
- Rechtsschutz 12,5% der steuerpflichtigen Prämie;
- Assistance: 10,0% der steuerpflichtigen Prämie;
- Fahrerunfallversicherung: 2,5% der steuerpflichtigen Prämie;

Auf den Vertrag anwendbares Recht

Der Vertrag wird vom italienischen Recht geregelt. Die von den Parteien für die Kommunikationen in Verbindung mit diesem Vertrag gewählte Sprache ist Italienisch.

Zuständiges Gericht

Für jegliche Streitfrage, die aus diesem Vertrag entsteht bzw. mit seiner Auslegung, Anwendung oder Durchführung verbunden ist, ist ausschließlich das Gericht von Mailand zuständig. Falls der Versicherte und/oder der/die Begünstigte als „Verbraucher“ im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes (Art. 3, GvD 206 von 2005 i.d.g.F.) eingestuft werden kann, ist für jegliche Streitfrage, die aus diesem Vertrag entsteht bzw. mit seiner Auslegung, Anwendung oder Durchführung verbunden ist, ausschließlich das Gericht am Wohnsitz oder Wahlwohnsitz des Verbrauchers zuständig.

C. Informationen über Liquidationsverfahren und Reklamationen

13. Verfahren zur Schadensregulierung

Vorausgesetzt, dass die bei dem Unfall beteiligten Kraftfahrer alle nach dem neuen Nummernschild-System gekennzeichnet sein müssen, das am 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, findet im Falle, dass der Versicherungsnehmer/Versicherte in einen **Schadenfall** verwickelt ist, der in Italien, in der Republik von San Marino oder im Vatikanstaat stattgefunden hat, an dem nur zwei identifizierte Motorfahrzeuge beteiligt sind und der Sachschäden und/oder leichte Verletzungen zur Folge hatte (d.h. Personenschäden mit permanenter Invalidität nicht über 9%) und für den der Versicherungsnehmer nicht oder nur teilweise verantwortlich ist, das Verfahren der Direktregulierung Anwendung, das von den Artikeln 149 und 150 des GvD 209/2005 (Versicherungskodex) und vom Dekret des Präsidenten der Republik DPR 254 vom 18. Juli 2006 vorgesehen ist.

In diesem Fall muss der Versicherte, falls er die Direktregulierung nutzen möchte, seiner Versicherungsgesellschaft per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder per Fax an die Nummer

02.83.430.111 oder durch Ausfüllen des entsprechenden Vordrucks zur Schadensmeldung in seinem geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.it, folgende Angaben übermitteln, die für eine korrekte und unverzügliche Prüfung der Angelegenheit notwendig sind:

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) Persönliche Daten des Versicherungsnehmers und der am Schadenfall beteiligten Fahrer;
- 3) die Nummernschilder der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- 5) die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des Unfallvorgangs;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Dinge für die Untersuchung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Angaben sind immer zu machen, egal ob der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt der Versicherungsgesellschaft oder eine nicht vertraglich gebundene Werkstatt wenden will.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des Versicherungskodex zu ermöglichen, der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen muss, ab dem Tag, an dem der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz erhält.

Sofern dies von der Versicherungsgesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der im Versicherungskodex unter Art. 148, 149 ff. vorgesehenen Fristen mit dem geschädigten Versicherungsnehmer/Versicherten in Verbindung. Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort der Besichtigung vom Sachverständigen mit dem Versicherungsnehmer/Versicherten vereinbart und die Besichtigung wird innerhalb fünf Werktagen nach Erhalt der kompletten Schadensmeldung mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Versicherungsnehmer/Versicherten angegebenen Frist durchgeführt.

Gemäß den angeführten Gesetzesartikeln macht die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz das Angebot oder erläutert, aus welchen Gründen der Ersatz des materiellen Schadens abgelehnt wurde. Bei Vorlage des von beiden am Schadenfall beteiligten Parteien unterzeichneten Unfallberichts ist diese Frist auf 30 Tage reduziert.

Die Gesellschaft reguliert den Schadenfall innerhalb von 15 Tagen ab Annahme des Entschädigungsangebots.

📌 Hinweis: Der **Versicherungsnehmer/Versicherte** muss den Schaden über das spezielle Anzeigeformular in seinem geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.it oder **telefonisch** unter der Nummer **02.83.430.000** melden. **Nur in letzterem Fall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte, wie vom Art. 1913 des ital. ZGB und vom Art. 143 des GvD 209/2005 (Kodex der Privatversicherungen) vorgesehen, der Gesellschaft dies innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erhalten hat per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder Fax unter der Nummer 02.83.430.111 auch schriftlich mitteilen und dabei Datum, Ort und Ursache des Unfalls, die Folgen und/**

oder das ungefähre Ausmaß des Schadens angeben.

Informationen über die zuständige Schadensregulierungsstelle findet man im Abschnitt „Abwicklung von Schadenfällen“ auf der Website der Gesellschaft www.zurich-connect.it. In Bezug auf die Haftpflicht ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb 60 Tagen nach Erhalt des kompletten Leistungsantrags für die Sach- und Fahrzeugschäden ein **Entschädigungsangebot zu machen oder zu begründen, warum sie kein Angebot macht**. Die Frist von 60 Tagen wird auf 30 Tage reduziert, falls die Versicherungsnehmer oder die Fahrer der beiden beteiligten Fahrzeuge gemeinsam das Unfallberichtsformular (CAI) unterzeichnet haben.

Falls das Verfahren der Direktregulierung, wie vom Art. 148 des **Versicherungskodex** vorgesehen, nicht anwendbar ist, muss der Antrag auf Schadenersatz direkt an die Versicherungsgesellschaft des Fahrzeugs des Unfallverursachers übermittelt werden.

4 Hinweis: Im Falle einer Schadensanzeige mit Bezug auf die Kfz-Haftpflichtversicherung muss der Versicherungsnehmer die im Art. 15 der Versicherungsbedingungen, auf die verwiesen wird, angegebenen Fristen und Modalitäten beachten

4 Hinweis: Für die Abwicklung der Schadenfälle bezüglich des Rechtsschutzes arbeitet die **Gesellschaft** mit DAS S.p.A. zusammen, wie in den Art. 5.6, 5.7, 5.8 des Abschnitts 5 der Versicherungsbedingungen (S. 31, 32) ausgeführt, auf die verwiesen wird. Für die Abwicklung von Schadenfällen der Kfz-Assistance-Versicherung arbeitet die Gesellschaft mit **Mapfre Asistencia S.A.** zusammen, wie im Art. 6.2 der Versicherungsbedingungen (S. 33) ausgeführt, auf die verwiesen wird.

14. Verkehrsunfälle mit ausländischen Unfallgegnern

Im Fall von **Unfällen** mit ausländischen Fahrzeugen muss der Versicherte seine Schadensersatzansprüche an das Ufficio Centrale Italiano (italienisches Zentralbüro) richten, wie im Abschnitt „Nützliche Ratschläge für den Schadenfall“ der Versicherungsbedingungen ausgeführt, auf die verwiesen wird.

15. Verkehrsunfälle mit nicht versicherten oder nicht identifizierten Fahrzeugen

Bei einem Unfall mit einem nicht versicherten oder nicht identifizierten **Fahrzeug** ist die Schadensersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der **Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A.**, eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde.

16. Möglichkeit des Versicherungsnehmers zur Rückzahlung eines regulierten Schadens

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, die eventuell aufgrund seiner Verantwortung für den **Schadenfall** anfallende **Prämienhöhung** zu vermeiden, indem er an die Gesellschaft einen Betrag für alle oder einen Teil der von ihr im **Beobachtungszeitraum** vor Vertragsabschluss regulierten Schadenfälle zurückzahlt.

Bei Schadenfällen, bei denen das Verfahren der Direktregulierung angewendet wurde, muss der Versicherungsnehmer für deren Rückzahlung einen schriftlichen Antrag an die **Consap S.p.A.** Via Yser 14, 00198 Rom - Clearingstelle stellen. Fax: 06.85.79.65.45/46/47; Website: www.consap.it; E-Mail: rimborsistanza@consap.it. Die Gesellschaft kann den Versicherten auf jeden Fall unterstützen, indem sie in seinem Namen den Antrag an **CONSAP** weiterleitet, um den zurückzahlenden Betrag zu erfahren, unbeschadet der Tatsache, dass die Antwort der **CONSAP** ausschließlich vom Versicherten empfangen

und gelesen wird. Nach erfolgter Rückzahlung des für den Schadenfall gezahlten Betrags wird der Vertrag neu eingestuft und der Schadenfall wird von der Bescheinigung über den Schadenverlauf gestrichen.

17. Schiedsverfahren

In Bezug auf die Fahrerunfallversicherung kann der Versicherte bei Meinungsverschiedenheiten medizinischer Art über die Ersatzpflichtigkeit des Schadens und die Bezifferung der Ersatzleistungen und Entschädigungen einen **Ärztessausschuss** beauftragen, wie im Art. 7.11 des Abschnitts 7 der Versicherungsbedingungen (S. 40) ausgeführt.

4 Hinweis: Das Recht des Versicherten, sich an die Justizbehörden zu wenden, bleibt davon unberührt.

18. Akteneinsicht

Der **Versicherungsnehmer** und der Geschädigte erhalten nach Abschluss der Verfahren zur Schadensbewertung, -feststellung und -regulierung Einsicht in die Unterlagen, die sie betreffen. **Dieser Antrag kann eingereicht werden, wenn der Geschädigte schon ein Entschädigungsangebot erhalten hat oder wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Absicht mitgeteilt hat, kein Angebot zu machen, unter Angabe der Gründe. Der Antragsteller kann den Antrag per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax mit Empfangsbestätigung an den Sitz der Gesellschaft schicken.** Die Gesellschaft muss innerhalb von 15 Tagen eventuelle Unregelmäßigkeiten oder die eventuelle Unvollständigkeit des Antrags mitteln oder alternativ hierzu die beauftragte betriebliche Bezugsperson und die Art der Bereitstellte der Unterlagen angeben. Der Antragsteller muss innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags bei der Gesellschaft die Möglichkeit zur Akteneinsicht erhalten. Anderenfalls kann er eine Beschwerde direkt an **IVASS** richten.

19. Beschwerden

Allfällige Beschwerden können bei der Versicherungsgesellschaft oder der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (**IVASS**) unter Befolgung nachstehender Anweisungen eingereicht werden.

• An die Versicherungsgesellschaft

Sind die Beschwerden zu richten, die das Vertragsverhältnis betreffen, insbesondere in Bezug auf die Haftungszuweisung, die tatsächliche Leistungserbringung, die Bezifferung und Auszahlung der geschuldeten Beträge an den Anspruchsberechtigten oder die Schadenfälle.

Die Beschwerden müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname und Wohnsitz des Beschwerdeführers; Name der Versicherungsgesellschaft, des Versicherungsvermittlers oder der Personen, deren Tätigkeit beanstandet wird, kurze Beschreibung des Beschwerdegroundes und alle Unterlagen, die zur umfassenden Beschreibung des Sachverhalts und der entsprechenden Umstände nützlich sind. Die Versicherungsgesellschaft muss innerhalb 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde an die vom Beschwerdeführer genannte Adresse antworten. Die Beschwerden müssen schriftlich, per Post, Fax oder E-Mail, gesendet werden an:

Zurich Insurance Company Ltd - Rappresentanza Generale per l'Italia
Servizio Clienti / Reclami
Via Benigno Crespi n.23 - 20159 Milano
Telefon Nr. 02/59663040
(Mo.-Fr. 8.30-19.30)
Fax +39 02.83 430.111
E-Mail: reclami@zurich.it

Ebenso besteht die Möglichkeit, die Beschwerde

über den Abschnitt Kontakt der Website www.zurich-connect.it einzureichen.

• An die IVASS

sind Beschwerden zu richten:

- die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungskodex, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben;
- in den Fällen, in denen der Antragsteller mit dem Ergebnis der an den Versicherer gerichteten Beschwerden unzufrieden ist oder innerhalb von 45 Tagen keine Antwort vom Versicherer erhält.

Die an IVASS gerichtete Beschwerde muss folgende grundlegende Angaben enthalten: Vor- und Zuname und Wohnsitz des Beschwerdeführers mit eventueller Telefonnummer; Name der Versicherungsgesellschaft, des Versicherungsvermittlers oder des Sachverständigen, deren Tätigkeit beanstandet wird, kurze und erschöpfende Beschreibung des Beschwerdegrundes; eine Kopie der bei der Versicherungsgesellschaft eingereichten Beschwerde und Kopie ihrer etwaigen Antwort, jeweils bei ausbleibender Antwort innerhalb 45 Tagen und nicht als zufriedenstellend angesehener Antwort; sowie sämtliche Unterlagen, die zur genauen Schilderung der Umstände beitragen.

Für die Vorlage der Beschwerde bei der IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde (www.ivass.it) im Bereich der Beschwerden vorhandene Formular verwendet werden, das auch über den Link auf der Website der Versicherungsgesellschaft www.zurich-connect.it aufgerufen werden kann. Die Beschwerde an die IVASS kann auch über die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ivass@pec.ivass.it eingereicht werden.

Die Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden:

I.V.A.S.S.

Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni Servizio Tutela del Consumatore

Via del Quirinale 21, 00187 Roma

Fax: 06/42.133.206

Weitere Informationen über die Einreichung und Abwicklung der Beschwerden sind in der ISVAP-Verordnung Nr. 24/2008 i.g.F. enthalten, die der Versicherte auf der Website www.ivass.it abrufen kann.

Werden die Beschwerden durch die Versicherungsgesellschaft nicht oder nur zum Teil angenommen, kann sich der Beschwerdeführer vor Anrufung der Justizbehörden entweder, wie vorstehend angegeben, an die IVASS wenden oder alternative Methoden zur Beilegung von Streitfällen in Anspruch nehmen, und zwar:

- Die zivilrechtliche Mediation, geregelt durch das GvD 28/2010 i.d.g.F., als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der Streitsachen, die Schadensersatzansprüche in Bezug auf den Straßen- oder Bootsverkehr betreffen) durch Einreichung eines Antrags bei der Mediationsstelle, die von der Partei frei unter den örtlich zuständigen Stellen ausgewählt werden kann. Diese Stelle ernennt einen Mediator und legt eine erste Zusammenkunft zwischen den Parteien fest, die daran mit Beistand eines Rechtsanwaltes teilnehmen;
- Die mit Gesetzesdekret Nr. 132/2014 eingerichtete Vereinbarung durch Verhandlung mit Rechtsbeistand als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage zur

Durchsetzung von den Straßen- oder Bootsverkehr betreffenden Schadensersatzansprüche oder einer Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 Euro (in Zahlungsfragen sind Streitigkeiten für die Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen). Dieses Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass eine Partei die andere zum Abschluss einer Vereinbarung auffordert, mit der sie sich verpflichtet, fair zu kooperieren, um die Streitigkeit mit dem Beistand der jeweiligen Rechtsanwälte beizulegen;

- Das paritätische Schlichtungsverfahren im Fall von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Kfz-Haftpflichtversicherung, mit Entschädigung von Personen- und/oder Sachschäden bis 15.000 Euro, indem man sich an einen der Verbraucherverbände wendet, die dem Abkommen mit ANIA (Associazione Nazionale fra le Imprese Assicuratrici - Verband italienischer Versicherer) beigetreten sind. Um dieses Rechtsmittel zu aktivieren, muss der entsprechende Vordruck ausgefüllt werden, der auf der Website von ANIA und auf den Seiten der o.g. Verbraucherverbände zu finden ist. Dabei den dort enthaltenen Angaben folgen und das ausgefüllte Formular an den gewählten Verbraucherverband senden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt unberührt.

20. Weitere vorvertragliche Informationen

Der Versicherungsnehmer kann wählen, ob er den Vertrag, die vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen sowie, während der Vertragslaufzeit, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Mitteilungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Träger per Post, E-Mail oder Fax erhalten und senden will; er hat das Recht, auf jeden Fall und unentgeltlich die Unterlagen aus dem vorangehenden Punkt in Papierform zu erhalten und die verwendete Technik der Fernkommunikation zu ändern, außer dies ist nicht mit dem abgeschlossenen Vertrag vereinbar; er nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die Unterzeichnung und Rücksendung des von ihr zugesandten Vertrags verlangt; der Versicherungsnehmer kann zur Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrags nach eigener Wahl die Papierform oder einen anderen dauerhaften Träger verwenden (außer der Vertrag wurde als elektronisches Dokument erstellt, unter Einhaltung der technischen Regeln aus Art. 71 des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 7. März 2005) und ihn per Post, E-Mail oder Fax an die Gesellschaft zurück senden; falls der Vertrag durch Werbung und Vermittlung über den Kundendienst angeboten wurde, hat der Versicherungsnehmer das Recht, mit dem Verantwortlichen der Koordinierung und Kontrolle der Werbe- und Verkaufstätigkeit von Versicherungsverträgen in Kontakt zu kommen.

Die immer aktualisierten Informationsunterlagen stehen auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt „Dokumente“ zur Verfügung.

Der Text des Informationsblatts ist auf 07/2018 aktualisiert.

Die Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien - haftet für die Wahrheitstreue und Vollständigkeit der in diesem Informationsblatt enthaltenen Angaben und Auskünfte.

Zurich Insurance Company Ltd



Generalvertreter für Italien

Glossar

Den folgenden Begriffen und Ausdrücken geben die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer die hier aufgeführte Bedeutung:

Serienmäßiges Zubehör und Optionals - Dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Installationen, die zum serienmäßigen Zubehör zählen.

Autoradio/CD-Player/Video-Geräte - Dazu gehören ausschließlich Radio, Rekorder, CD-Player, Fernseher und andere Geräte dieser Art, sofern sie fest im Fahrzeug eingebaut sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Schiedsverfahren - Ein alternatives Verfahren zur Anrufung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, die die Parteien zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch nehmen können.

Versicherter - Das Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt sind bzw. die natürliche oder juristische Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag versichert ist.

Versicherung - Der mit dem Versicherungsvertrag geleistete Versicherungsschutz.

Außergerichtlicher Beistand - Tätigkeit, die mit dem Versuch einer Mediation zwischen den Parteien vorgenommen wird, um eine Streitsache einvernehmlich beizulegen und damit die Anrufung des Gerichts zu vermeiden. Dazu gehören Verfahren wie die zivilrechtliche Mediation, die Verhandlung mit Rechtsbeistand, das Schiedsverfahren, das paritätische Schlichtungsverfahren.

Vorsätzliche Beschädigung - Geste um ihrer selbst willen, die darauf ausgerichtet ist, eine Sache zu beschädigen oder zu zerstören.

Bescheinigung über den Schadenverlauf - Das elektronische Dokument, auf dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.

Anspruchsberechtigter - Die natürliche oder juristische Person, die ein Anrecht auf die Bescheinigung über den Schadenverlauf hat (der Versicherungsnehmer bzw., falls dies nicht dieselbe Person ist, der Eigentümer des Fahrzeugs, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der der Leasingnehmer im Falle von Finanzleasing).

Bescheinigung über den Schadenverlauf - Das elektronische Dokument, auf dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.

Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf - Elektronische Datenbank, die die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, mit den notwendigen Informationen und Daten zur Risikobescheinigung zu speisen.

Bonus/Malus - Tarifform, die sich in 18 Schadenfreiheitsklassen unterteilt, welche ansteigenden Prämienstufen von der 1. bis zur 18. Klasse entsprechen. Je nachdem, ob im „Beobachtungszeitraum“ Schadenfälle eingetreten sind oder nicht bzw. Schadenfälle verspätet gezahlt wurden, wird der Versicherungsnehmer in einer neuen Schadenfreiheitsklasse eingestuft, mit demzufolge der Verminderung oder Erhöhung der Prämie.

Schadenfreiheitsklasse bei der eigenen Versicherungsgesellschaft - Das ist die Schadenfreiheitsklasse Bonus/Malus, die dem Vertrag von der Gesellschaft zugewiesen wurde und die aus der von der Gesellschaft aufgrund einer vom Unternehmen ausgearbeiteten Übereinstimmungstabelle ausgestellten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgeht.

Universelle Konvertierungsklasse (SF-Klasse) - Dies ist die Klasse, der der Vertrag auf der Grundlage der mit IVASS-Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 festgelegten Kriterien zugeordnet ist. Die Konvertierungsklasse ist immer in der Bescheinigung über den Schadenverlauf neben der Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft angegeben, um die Versicherungsangebote vergleichen zu können.

Versicherungskodex - Das Gesetz über private Versicherungen, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung.

Versicherungsgesellschaft/Gesellschaft - Das Versicherungsunternehmen, d.h. die Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien.

Versicherungsnehmer - Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Vergehen - Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten). Vergehen werden mit Festnahme und/oder Bußgeld geahndet.

Datum der Aktivierung - Das ist das vom Versicherungsnehmer gewählte Datum, ab dem der MotoP@ss aktiv ist und damit die erworbenen Versicherungsdeckungen tatsächlich wirksam sind. Das Datum der Aktivierung kann ein beliebiger Tag zwischen dem Tag nach dem Antrag auf Aktivierung und dem Datum des Aktivierungsantrags + 7 Tage sein.

Datum des Antrags auf Aktivierung - Das ist das Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Aktivierung des MotoP@ss beantragt. Der Antrag auf Aktivierung muss mindestens 24 Stunden vor dem gewählten Datum der Aktivierung erfolgen.

Außervertraglicher Schaden - Ungerechtfertigter Schaden infolge einer unrechtmäßigen Handlung, z.B. der Schaden des Bestohlenen oder die Schäden aus Verkehrsunfällen. Zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis bzw. wenn es besteht, steht es in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.

Beginn und Ablauf - Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Versicherung und über deren gesamte Dauer.

Wertminderung - Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Verbrechen - Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten), die schwerwiegender ist als das Vergehen und die willentlich oder unwillentlich begangen werden kann. Im Einzelnen gelten folgende Definitionen:

Fahrlässig begangenes Verbrechen - Wenn es unwillentlich begangen wird, d.h. Aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, also unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Bestimmungen;

Vorsätzlich begangenes Verbrechen - Wenn es willentlich und im Bewusstsein erfolgt, ein Verbrechen zu begehen.

Verbrechen werden mit Bußgeldern oder Freiheitsentzug bestraft.

Erfolgsqualifiziertes Verbrechen - Wenn die Folgen schwerwiegender als vorhersehbar oder gewollt sind;

Explosion - Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

Territorialer Geltungsbereich - Italien (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt), Länder der

Europäischen Union, Norwegen, Island, Fürstentum Monaco, Schweiz, Liechtenstein, Drittländer, in denen durch Ausstellung des speziellen Auslandsschutzbriefs die Haftpflichtversicherung der Motorräder und Kleinkrafträder für dasselbe Fahrzeug gültig ist.

Unerlaubte Handlung - Jegliche unter Verletzung von Normen aus der Rechtsordnung begangene Handlung. Eine unerlaubte Handlung ist daher zivilrechtlich relevant, wenn sie gegen das Zivilrecht verstößt, strafrechtlich relevant, wenn sie strafrechtliche Normen verletzt und verwaltungsrechtlich ahndbar, wenn gegen die Normen für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung verstoßen wird.

Fester Selbstbehalt - Der vertraglich vereinbarte feste Betrag, der vom Versicherten im Schadenfall zu übernehmen ist und für den die Versicherungsgesellschaft keine Entschädigung anerkennt.

Geländefahrt - Verkehr des Fahrzeugs außerhalb von asphaltierten oder unbefestigten Straßen, die nicht für den normalen Fahrzeugverkehr offen stehen bzw. Fahrt auf unebenem Gelände, das nicht für den normalen Verkehr bestimmt ist, mit starkem Gefälle oder mit Untergrund mit schlechten Haftungsbedingungen.

Diebstahl - In Art. 624 des italienischen Strafgesetzbuches vorgesehene strafbare Handlung, die derjenige begeht, der sich eine fremde Sache aneignet, indem er sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Defekt - Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Störung, Bruch, Ausfall seiner mechanischer/elektrischer Teile, wodurch es für den Versicherten nicht möglich ist, es unter normalen Bedingungen zu gebrauchen.

Brand - Verbrennung mit Flammenbildung.

Unfall - Der nicht willentlich, durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall vom im Verkehr befindlichen Fahrzeug erlittene Schadenfall, der Schäden am Fahrzeug verursacht, so dass der Versicherte dieses nicht unter normalen Bedingungen gebrauchen kann.

Entschädigung - Die von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherten im Schadenfall geschuldete Summe.

Unfall mit Personenschaden - Jedes zufällige, gewaltsame und externe Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht.

Eintreten (des Schadenfalles) - Der Zeitpunkt, zu dem die, auch mutmaßliche Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder des Vertrags beginnt. Für die Gültigkeit der in der Rechtsschutz-Police enthaltenen Versicherungsleistungen muss der Zeitpunkt nach Abschluss der Versicherung liegen und wenn das beanstandete Verhalten anhält, wird der erste Verstoß in Betracht gezogen. Einfacher ausgedrückt: Das Eintreten ist nicht der Zeitpunkt, zu dem die Streitsache oder das Verfahren beginnt, sondern zu dem der Verstoß erfolgt, der zur Streitsache oder dem Verfahren führt.

Im Einzelnen ist das Eintreten:

Im Fall eines Strafverfahrens: der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen worden sein soll;

Im Fall nicht vertraglich geregelter Schäden: der Zeitpunkt, zu dem das Schadenereignis eintritt;

Im Fall einer Vertragsstreitigkeit: der Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien zum ersten Mal ein vertragswidriges Verhalten angenommen haben soll.

Unterwegs - Jeder Ort außerhalb der Wohnsitzgemeinde

des Versicherten, der mehr als 25 km von seinem Wohnsitz entfernt ist.

Dauerhafte Invalidität - Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.

Kasko - Die vom Fahrzeug erlittenen unmittelbaren Sachschäden infolge eines Aufpralls, einer Kollision, des Überschlagens und des Abkommens von der Fahrbahn.

Gesetz - Rechtsakt des Parlaments, mit dem die Beziehungen zwischen Personen geregelt und deren Rechte, Pflichten und Verpflichtungen vorgesehen werden.

Fahrlässige Körperverletzungen - Die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung begeht, wer unwillentlich einer Person Verletzungen zufügt (Art. 590 ital. StGB).

Malus - er wird, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aktiviert, wenn:

- die Versicherungsgesellschaft für Schadenfälle mit Haupthaftung, die im Laufe dieses Zeitraums oder in früheren Zeiträumen aufgetreten sind, im Beobachtungszeitraum auch teilweise Schadenersatzzahlungen geleistet hat
- für Schadenfälle mit Teilhaftung im Beobachtungszeitraum eine Häufung von Haftbarkeit in Höhe von mindestens 51% auftritt; dieser Wert wird als Grenze für die Zusammenlegung angesehen, um die Zahl der zu „beobachtenden“ Schadenfälle für die Anwendung des Malus festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Spätschäden je nach ihrem Haftungsgrad (Haupthaftung oder Teilhaftung) zur Bestimmung des Malus beitragen können.

Versicherungssumme - Die Höchstsumme, die die Gesellschaft sich verpflichtet zur Regulierung des Schadenfalles zu zahlen, gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

MotoP@ss - Die Zahl der einzelnen Tage, an denen alle erworbenen Versicherungsdeckungen aktiv und wirksam sind. Jeder MotoP@ss entspricht 3 aufeinanderfolgenden Tagen. Die MotoP@ss können nicht einzeln, sondern nur in Paketen (Packs) erworben werden.

Fahrlässige Tötung - Die Straftat der fahrlässigen Tötung begeht, wer unwillentlich und unabsichtlich den Tod einer Person verursacht (Art. 589 ital. StGB).

Sonderzubehör und nicht serienmäßiges Zubehör - Dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Installationen, die nicht zum serienmäßigen Zubehör zählen. Dazu gehören die Satelliten-Navigationsysteme.

Pack - Pakete, die die MotoP@ss enthalten. Dem ersten Pack entsprechen 20 MotoP@ss. Die nachfolgenden Packs, die eventuell erworben werden, enthalten jeweils 7 MotoP@ss.

Beobachtungszeitraum für die

Schadenfälle mit Haupthaftung:

- **1. Jahr:** Der Beobachtungszeitraum beginnt am Tag des Versicherungsbeginns und endet sechzig Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode, die der ersten vollen Jahresprämie entspricht
- **Folgejahre:** der Beobachtungszeitraum beginnt sechzig Tage vor Inkrafttreten der Versicherung und endet sechzig Tage vor der Fälligkeit des Vertrags.

Schadenfälle mit Teilhaftung: Der Beobachtungszeitraum entspricht den letzten 5 Jahresprämien, ein-

schließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben.

Versicherungsschein oder Police - Die Vertragsurkunde, die als Versicherungsnachweis dient.

PRA - Das öffentliche Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico).

Prämie - Der Betrag, den der Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichten hat.

Jahresprämie - Der von der Versicherungsgesellschaft berechnete Betrag, einschließlich Steuern und ev. gesetzliche Abgaben, der den 360/360 entspricht, die vom Versicherungsnehmer zu entrichten sind.

Leistung - Die als Sachleistung zu erbringende Assistance, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationsstruktur geleistet wird.

Strafverfahren - Verfahren, mit dem die Verletzung eines Strafgesetzes nachgewiesen wird. Die beschuldigte Person erhält formal Kenntnis eines gegen sie angestregten Strafverfahrens, indem ihr ein Ermittlungsbescheid zugestellt wird

Raub - Die Aneignung einer fremden Sache durch Gewalt oder Drohung, indem sie dem Gewahrsamsinhaber weggenommen wird, um daraus sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Straftat - Verstoß gegen das Strafgesetz. Straftaten werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in Vergehen und unvorsätzlich und fahrlässig begangene Verbrechen unterschieden (siehe entsprechende Punkte), während bei den Vergehen die Vorsätzlichkeit irrelevant ist.

Einweisung - Der Aufenthalt, mit Übernachtung, in einer Pflegeanstalt, die zur Durchführung der Krankenhausversorgung autorisiert ist.

Schadenersatz - Der Betrag, der dem geschädigten Dritten eines Schadenfalles zu zahlen ist.

Risiko - Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadenfalles.

Regress - Das Recht der Gesellschaft, in den von den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fällen die Beträge, die sie an Dritte zahlen musste, vom Versicherten zurückzufordern.

Verwaltungsstrafe - Strafmaßnahme, mit der die Rechtsordnung gegen eine Ordnungswidrigkeit vorgeht. Die Ordnungswidrigkeiten werden somit nur fälschlicherweise als Vergehen bezeichnet, sie sind hingegen regelrechte Straftaten (siehe entsprechenden Punkt). Sie kann sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden. Sie kann in der Zahlung eines Geldbetrags oder in der Unterbrechung oder Verwirkung von Lizenzen oder Konzessionen bzw. Ausstoß aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen bestehen.

Prozentuale Selbstbeteiligung - Der Prozentsatz des Entschädigungsbetrags, der vom Versicherten/Versicherungsnehmer für jeden Schadenfall zu tragen ist. Der entsprechende Mindestbetrag ist in der Versicherungspolice angegeben.

Bersten - Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.

Schadenfall - Das Eintreten eines Schaden verursachenden Ereignisses, für das die Versicherungsleistung erfolgt.

Spätschäden - gemäß IVASS-Verfügung Nr. 71 vom 16. April 2018 verstehen sich darunter die (auch teilweisen) Schadensersatzzahlungen:

- nach Ende des Beobachtungszeitraums (d.h. in den letzten 60 Tagen der Vertragslaufzeit);
- oder nach Ablauf des Vertrags, falls der Versicherte die Versicherungsgesellschaft gewechselt hat

Als Spätschäden gelten außerdem die Schadenfälle in Bezug auf befristete Policen oder im Laufe des Jahres annullierte Jahrespolice, die auch teilweise von der Versicherungsgesellschaft bezahlt sind, aber nicht bei der Erstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf berücksichtigt wurden, da für diese Policen der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. Über die Einheitliche Kennung des Risikos (Identificativo Univoco di Rischio - IUR) - also einen Code der durch die Verbindung zwischen dem Eigentümer oder einem anderen Anspruchsberechtigten, gemäß Art. 6, Absatz 1 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015, und jedem von ihm besessenen oder von ihm in Leasing und Eigentumsvorbehalt benutzten Fahrzeug, bestimmt wird - werden die Spätschäden mit Haupt- oder Teilhaftung dem Unternehmen mitgeteilt, auf dem das Risiko lastet, so dass dieses sie in der Bescheinigung berücksichtigen kann, die zum Ende der letzten unterzeichneten Versicherungsdeckung von einem Jahr oder einem Jahr plus einem Jahresbruchteil ausgestellt wird.

Gerichtskosten - Das sind die Prozesskosten, die der Verurteilte in einem Strafverfahren an den Staat bezahlen muss.

Kosten bei Unterliegen - Kosten, die die in einem Zivilverfahren unterliegende Partei der obsiegenden Partei bezahlen muss. Der Richter entscheidet, ob und in welcher Höhe diese Kosten den Parteien aufzuerlegen sind (siehe Punkt Zivilrecht).

Organisationsstruktur - Die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. - Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI), bestehend aus Ärzten, Technikern und Mitarbeitern, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer spezifischen Konvention mit der Gesellschaft für diese den Telefonkontakt mit dem Versicherten pflegt und die im Vertrag vorgesehenen Assistance-Leistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.

Tarif - Der Tarif der Gesellschaft, der bei Abschluss des Vertrags oder seiner Verlängerung gültig ist.

Vergleich - Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen einen bereits bestehenden Streit beilegen oder einem eventuell zwischen ihnen auftretenden Streit vorbeugen.

Neuwert - Der Listenpreis des Fahrzeugs und der eventuellen Optionals, sofern versichert, zum Zeitpunkt des Schadenfalles, mit der Grenze des versicherten Betrags.

Versicherter Wert - Der in der Versicherungspolice erklärte Wert. Er muss dem Marktwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen Marktwert - Der Wert des Fahrzeugs nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der Zeitschrift Quattroruote.

Streitwert - Der Wert, um den sich der Streit dreht

Fahrzeug - Motorrad von mehr als 50 cm³, das regulär mit Kfz-Haftpflichtversicherung versichert ist.

Vertragsstreitigkeit - Streitigkeit, die infolge der Nichterhaltung bzw. Nichterfüllung einer oder beider Parteien einer sich aus Vereinbarungen, Abmachungen oder Verträgen ergebenden Pflicht entsteht.

Der Text des Glossars ist auf 07/2018 aktualisiert.

Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Sehr geehrter Kunde, es ist für unser Unternehmen notwendig, einige Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um in der Lage sein, die von Ihnen angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste bzw. Leistungen bzw. Versicherungsprodukte zur Verfügung zu stellen sowie, mit Ihrer Zustimmung, die weiteren, nachstehend ausgeführten Tätigkeiten durchführen zu können. Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachstehend als „Verordnung“ abgekürzt) führen wir daher in Folgenden die Datenschutzerklärung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf.

1. Identität und Kontaktdaten des Rechtsinhabers der Datenverarbeitung und des Datenschutzverantwortlichen

Der Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien (im Folgenden als das Unternehmen oder die Gesellschaft abgekürzt), mit der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, oder die einen Kostenvorschlag bzw. ein Angebot erstellt hat; der Gesellschaftssitz befindet sich in der Via Benigno Crespi, 23, 20159 – Mailand (die „Gesellschaft“).

Sie können den Rechtsinhaber kontaktieren, indem Sie Ihre Nachricht an den Verantwortlichen für den Datenschutz unter einer der folgenden Adressen schicken: per E-Mail an die Adresse privacy@zurich-connect.it oder per Post an die oben angegebene Unternehmensanschrift.

2. Zweck der Datenbearbeitung

a) Vertragliche und gesetzliche Zwecke

Ihre personenbezogenen Daten, darin eingeschlossen Daten zur Gesundheit, werden von dem Unternehmen verarbeitet:

(i) um die von Ihnen angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste bzw. Leistungen bzw. Versicherungsprodukte anbieten zu können, wobei die Möglichkeit der Registrierung und des Zugangs zu einem Service besteht, über den Sie Ihre Position bezüglich der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge konsultieren können (der „Kundenbereich“);

(ii) für alle weiteren Zwecke, die mit den gesetzlichen Verpflichtungen, den Normen und den EU-Rechtsvorschriften verbunden sind, sowie zu Zwecken, die eng mit den Versicherungstätigkeiten des Unternehmens in Verbindung stehen. Als Versicherungszweck werden beispielsweise die folgenden Datenverarbeitungen angesehen: Vorbereitung von Kostenvorschlägen bzw. Angeboten zum Abschluss von Versicherungspolice; Vorbereitung und Abschluss von Versicherungsverträgen, Einnahme der Prämien; Zugang zum Kundenbereich, Auszahlung von Schadensfällen oder Zahlung anderer, vom Versicherungsvertrag vorgesehener Leistungen; Neuversicherung; Mitversicherung; Prävention und Erkennung von Versicherungsbetrug und entsprechende Klage; Bestellung, Ausübung und Verteidigung von Rechten des Versicherers; Erfüllung anderer spezifischer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, Anti-Terrorismus-Kontrollen; interne Verwaltung und Kontrolle.

Einige personenbezogene Daten werden von dem Unternehmen auf indirekte Weise erworben, das heißt über Dritte oder mit Hilfe elektronischer Mittel (wie zum Beispiel bei den Produkten der Kfz-Haftpflichtversicherung, bei der vorgesehen ist, dass Sie zu Versicherungszwecken eine Black Box in ihrem Fahrzeug installieren). Darüber hinaus sind Analysetätigkeiten mit Hilfe eines automatisierten Entscheidungsprozesses notwendig, der zur Berechnung des Risikos und der entsprechenden Versicherungsprämie dient. Für weitere Informationen bitten wir Sie, den folgenden Abschnitt 7 „Bestehen eines automatisierten Entscheidungsprozesses“ zu lesen. Die folgenden Daten kann das Unternehmen nicht direkt bei Ihnen aufnehmen: gefahrene Gesamt-Kilometer, gefahrene Kilometer über der nominalen Geschwindigkeitsbegrenzung nach Straßentyp, Auftreten von Zusammenstößen mit anderen Fahrzeugen oder Hindernissen.

Die Mitteilung der personenbezogenen Daten für diese Zwecke ergibt sich aus der Unterzeichnung eines Versicherungsvertrags oder aus der Anfrage nach einem Kostenvorschlag bzw. einem Angebot zum Abschluss eines Vertrags, sowie aus den damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen. Eine nicht

erfolgte Mitteilung der Daten kann dazu führen, dass unser Unternehmen die geforderten Dienste bzw. Leistungen bzw. Versicherungsprodukte nicht liefern kann, eingeschlossen das Angebot, die Registrierung und der Zugang zum Kundenbereich. Kundenbereich.

b) Marketing- und Marktforschungszwecke

Ihre personenbezogenen Daten können nach Ihrer entsprechenden Einwilligung von dem Unternehmen zu Marketingzwecken verarbeitet werden, darunter der Versand von Werbeangeboten, kommerzielle Kundeninitiativen, Einladung zur Teilnahme an Preisausschreiben, Versand von Werbematerial und der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens selbst oder von anderen Unternehmen der Zurich Insurance Group Ltd (nach automatisierten Methoden, darunter zum Beispiel per E-Mail, SMS, MMS und Smart Messaging, durch den Versand von kommerziellen Mitteilungen über den Kundenbereich, oder mit traditionellen Methoden wie per Postversand oder telefonische Kontaktaufnahme), sowie um es dem Unternehmen zu ermöglichen, Marktforschungstätigkeiten und Untersuchungen zur Qualität der Dienstleistungen und zur Kundenzufriedenheit durchzuführen.

c) Statistische Erhebungen

Ihre Daten können nach Ihrer entsprechenden Einwilligung von dem Unternehmen verarbeitet werden, um statistische Erhebungen durchzuführen, um die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.

d) Mitteilungen an Dritte, um deren Marketinginitiativen zu ermöglichen

Ihre personenbezogenen Daten können nach Ihrer entsprechenden Einwilligung an Dritte weitergegeben werden (wie an Unternehmen der Zurich Insurance Group Ltd und an andere Gesellschaften, die in der Banken-, Versicherungs- und Finanzbranche tätig sind). Diese Unternehmen können als eigenständige Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ihrerseits Ihre personenbezogenen Daten für Marketing-Zwecke, den Versand von Werbemitteilungen und den Direktverkauf per Post, E-Mail, Telefon, Fax und jede andere Telekommunikationstechnik von eigenen Produkten oder Dienstleistungen bzw. von Produkten oder Dienstleistungen Dritter verarbeiten.

e) Soft Spam

Wir weisen darauf hin, dass das Unternehmen auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen die E-Mail-Adressen, die Sie beim Erwerb unserer Dienste bzw. Leistungen bzw. Versicherungsprodukte zur Verfügung stellen, nutzen kann, um Ihnen analoge Produkte, Dienstleistungen und Serviceangebote vorzuschlagen. Wenn Sie diese Mitteilungen jedoch nicht erhalten möchten, können Sie das Unternehmen jederzeit benachrichtigen, indem Sie die im vorigen Abschnitt 1 der Datenschutzerklärung verwendeten Adressen oder den Link in den von Ihnen erhaltenen Mitteilungen verwenden. Das Unternehmen beendet in diesem Fall unverzüglich die genannte Aktivität.

Mit Bezug auf die obigen Absätze 2 b), c), d) und e) wird angemerkt, dass für den Fall, dass Sie keine Einwilligung erteilt haben, die Einwilligung widerrufen haben oder die Daten nicht mitgeteilt wurden, in keiner Weise die Möglichkeit eingeschränkt wird, die verlangten Dienste bzw. Leistungen bzw. Versicherungsprodukte zu erhalten.

die Gesellschaft zu richten, die den Versicherungsvertrag oder den Kostenvorschlag unterzeichnet hat, an folgende Adresse: Via Benigno Crespi, 23, 20159 – Mailand; oder per Fax an die Nummer 02.2662.2773 bzw. per E-Mail an die folgende Adresse: privacy@it.zurich.com.

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und berechtigtes Interesse

In Bezug auf die Datenverarbeitung für die oben angegebenen Zwecke:

- Punkt 2 a) (Verarbeitung zu vertraglichen und gesetzlichen Zwecken); die Rechtsgrundlage besteht aus dem Folgenden:
 - Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (zur Verwaltung der vorvertraglichen – sowie Ausgabe Kostenvorschlag/Angebot – und vertraglichen Phasen des Vertragsverhältnisses, eingeschlossen die Tätigkeiten zur Sammlung von Prämien und die Auszahlung nach Schadensfällen);

- (ii) Die geltenden nationalen und europäischen Vorschriften des Sektors (wie die obligatorische Zensurung während der Vertragsverhandlungen, Anti-Terrorismus-Kontrollen);
 - (iii) Das berechtigte Interesse des Unternehmens (für die Tätigkeiten zur Vermeidung von Betrug, Untersuchungen zum Schutz der eigenen Rechte auch vor Gericht).
- Punkte 2 b), c) und e) (Verarbeitung für Marketingzwecke, statistische Erhebungen und Mitteilung an Dritte); die Rechtsgrundlage besteht aus den jeweils erteilten Einwilligungen;
 - Punkt 2 e) (Soft Spam); die Rechtsgrundlage besteht in dem berechtigten Interesse des Unternehmens, die E-Mail-Adressen eines Kunden zur Versendung einer begrenzten Anzahl von kommerzieller Kommunikation zu nutzen zu können, die angemessen sein müssen und mit dem Versicherungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

4. Kategorien von Adressaten der personenbezogenen Daten

In Bezug auf die Datenverarbeitung für die oben angegebenen Zwecke:

- Punkt 2 a) (Verarbeitung zu vertraglichen und gesetzlichen Zwecken): Ihre personenbezogenen Daten können an die folgenden Kategorien von Adressaten übermittelt werden: (i) Versicherer, Mitversicherer (ii) Versicherungsvermittler (Agenten, Broker, Banken) (iii) Banken, Kreditinstitute;
- (iv) Unternehmen der Zurich Insurance Group Ltd; (v) Anwälte; Experten, Ärzte, medizinische Zentren, Personen, die mit der Reparatur von Fahrzeugen und versicherten Gütern beschäftigt sind (vi) Service-Unternehmen, Lieferanten, Postunternehmen (vii) Service-Unternehmen zur Betrugsbekämpfung; Detekteien; (viii) Inkassounternehmen; (ix) ANIA und weitere Partner für den Zweck der Bekämpfung des Versicherungsbetrugs, Verbände und Konsortien, IVASS und andere öffentliche Stellen des Versicherungswesens; (x) Staatsanwaltschaft, Polizeikräfte und andere öffentliche Einrichtungen und Aufsichtsbehörden.
- Punkte 2 b), c), d) und e) (Marketing- und Marktforschungszwecke, statistische Zwecke und Soft Spam): Ihre personenbezogenen Daten können an die folgenden Kategorien von Adressaten übermittelt werden: (i) Unternehmen der Zurich Insurance Group Ltd; (ii) Service-Unternehmen, Lieferanten, Outsourcer.

5. Übermittlung der Daten ins Ausland

Ihre personenbezogenen Daten können ins Ausland übermittelt werden, vor allem in Länder der EU. Personenbezogene Daten dürfen jedoch auch in nicht EU-Länder übermittelt werden (einschließlich der Schweiz, dem Sitz der Muttergesellschaft). Jede Weitergabe von Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften. Dabei werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Daten in außereuropäische Länder, in Abwesenheit von Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Angemessenheit, auf der Grundlage der „Standardvertragsklauseln“ erfolgen, die von der Kommission als Garantie für eine ordnungsgemäße Verarbeitung erlassen wurden. Auf jeden Fall können Sie jederzeit den Datenschutzverantwortlichen unter den in Abschnitt 1 angegebenen Adressen kontaktieren, um exakte Informationen zur Übermittlung ihrer Daten und über den spezifischen Ort der Daten zu erhalten.

6. Aufbewahrungsdauer der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden über den folgenden Zeitraum aufbewahrt:

- (i) Vertragsdaten (bei nicht erfolgreichem Abschluss der Versicherungspolice): 1 Jahr ab dem Datum des Kostenvoranschlags;
- (ii) Vertragsdaten: 10 Jahre ab dem Ende des Versicherungsverhältnisses;
- (iii) Daten bezüglich der Tätigkeiten zur Betrugsbekämpfung: 10 Jahre ab dem Ende des Versicherungsverhältnisses;
- (iv) Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung: 10 Jahre ab dem Ende des Versicherungsverhältnisses;
- (v) Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zum Rechtsschutz (auch vor Gericht): bis zum Datum, an dem die Gerichtsentcheidung rechtskräftig wird bzw. bis zur letzten Instanz und, wenn notwendig, während der folgenden Ausführungsphase;
- (vi) Daten für Marketing- und Marktforschungszwecke, statistische Zwecke und Soft Spam: zwei Jahre ab ihrer Mitteilung bzw. ab

der Einwilligungsbestätigung bezüglich ihrer Nutzung für die genannten Zwecke.

7. Bestehen eines automatisierten Entscheidungsprozesses

Hiermit informieren wir Sie, dass das Unternehmen, zum Zweck der Bewertung und Erstellung der eigenen Kostenvoranschläge und zur Berechnung der Risikoklasse und der Versicherungsprämie gemäß den geltenden Normen, Analysetätigkeiten mit Hilfe eines automatisierten Entscheidungsprozesses ausführen muss, bei dem die Daten zur Versicherungsvergangenheit der betroffenen Person und vorige Ereignisse wie zum Beispiel Unfälle berücksichtigt werden. Dieser Prozess wird mit Hilfe vorgefertigter Algorithmen ausgeführt, die auf die Notwendigkeit der Berechnung des mit der Versicherungstätigkeit zusammenhängenden Risikos beschränkt sind, und aufgrund der Natur des Versicherungsverhältnisses zum Abschluss des Versicherungsvertrags notwendig sind. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung besteht in diesem Fall in dem Vertragsverhältnis bzw. der Erstellung des von dem Betroffenen angefragten Kostenvoranschlags.

Wie in den Regelungen vorgesehen, ist es darüber hinaus möglich, dass bei bestimmten Arten von Versicherungsprodukten zur Kfz-Haftpflicht der Einsatz von elektronischen Aufzeichnungsgeräten in den Fahrzeugen vorgesehen ist, die allgemein als „Black Box“ bekannt sind. In diesem Fall kann das Unternehmen die personenbezogenen Daten verarbeiten, die mit der Fahrzeugaktivität bei relevanten Ereignissen wie Unfällen oder Streitigkeiten verbunden sind, da diese einen Wert im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis haben. In diesem Zusammenhang besteht die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Vertragsverhältnis und seiner Ausführung auf Grundlage der geltenden Normen, die die Verwendung solcher Instrumente als Hilfe eingeführt haben, um die Tatsachen bei Beschwerden und Untersuchungen nach Verkehrsunfällen aufzuklären.

Das Unternehmen kann darüber hinaus bei der Betrugsbekämpfung und im Rahmen der Anti-Terrorismus-Kontrollen weitere Tätigkeiten durchführen, bei denen automatisierte Entscheidungsprozesse zum Einsatz kommen. Diese Tätigkeiten umfassen die Verarbeitung personenbezogener Daten mit automatischen Methoden, die den Zweck verfolgen, eventuelle Betrugsfälle aufzufinden bzw. Verhaltensweisen, die die Verletzung der staatlichen und überstaatlichen Regelungen zur Terrorismusbekämpfung betreffen. In diesem Zusammenhang besteht die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung im legitimen Interesse des Unternehmens, mögliche Betrugsfälle aufdecken zu können sowie in den gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die geltenden Normen zur Terrorismusbekämpfung.

8. Ihre Rechte

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Ihnen in den Artikeln 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der Regelung zahlreiche Rechte anerkannt werden, darunter:

- a) Das Recht auf Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten, um Auskunft über die verarbeiteten Daten, die Zwecke und die Verarbeitungsmodalitäten zu erhalten;
- b) Das Recht auf Korrektur und Aktualisierung der Daten, und auf Einschränkungen bei der Verarbeitung der eigenen Daten (einschließlich, soweit möglich, das „Recht auf Vergessenwerden“ und auf die Löschung der Daten);
- c) Das Recht, bei Vorlage legitimer Gründe gegen die Datenverarbeitung Einspruch zu erheben, sowie das Recht bezüglich der Datenportabilität auszuüben;
- d) Das Recht, bei der zuständigen Kontrollbehörde Einspruch zu erheben.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie, falls Sie Ihre Einwilligung zu den Tätigkeiten unter den obigen Punkten 2 b), c) und d) erteilt haben (Marketing- und Marktforschungszwecke, statistische Zwecke, Mitteilung an Dritte), Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass der Widerruf auch dann, wenn er bezüglich eines spezifischen Kommunikationsmittels erteilt wurde, automatisch alle Arten des Versands und der Kommunikationsmittel umfasst. Sie können darüber hinaus jederzeit Ihren Wunsch mitteilen, keine Mitteilungen gemäß Punkt 2 e) zu erhalten (Soft Spam).

Um dieses Recht auszuüben, kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten unter den Adressen gemäß Absatz 1, die hier aufgeführt sind: E-Mail: privacy@zurich-connect.it; oder per Post an das Unternehmen, zu Händen des Datenschutzbeauftragten, Adresse: Via Benigno Crespi 23, 20159 Mailand.

Versicherungsbedingungen

Hinweis: Gemäß Artikel 166, Absatz 2 des GvD 209/2005 „Gesetz über private Versicherungen“ und Artikel 31 der IVASS-Verordnung Nr. 35 vom 26. Mai 2010 weisen wir den Versicherungsnehmer/ Versicherten auf die in **Fettdruck** hervorgehobenen Klauseln zu Verfall, Nichtigkeit, Ausschüssen, Aussetzung und Beschränkungen der Gewährleistung und zu Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten sowie für diese geltende Auflagen hin.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Art. 1 - Regelung des Vertragsabschlusses

1.1 Zum Abschluss dieses Vertrags müssen die geforderten Unterlagen an die Gesellschaft gesendet und die vorgesehene Prämie, wie im Begleitbrief zum Kostenvorschlag angegeben, bezahlt werden. Der Zahlungsbeleg oder der Kontoauszug gelten als Zahlungsbestätigung. **Die Gesellschaft prüft vor Ausstellung des Vertrags die Richtigkeit der Daten aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die in der Datenbank vorliegt, und die Identität des Versicherungsnehmers und des Fahrzeuginhabers, falls es sich dabei um eine andere Person handelt (gemäß Art.132 GvD Nr. 209 vom 7.9.2005). Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Prämie gezahlt wird, vorausgesetzt die eingesandten Unterlagen bestätigen die im Kostenvorschlag enthaltenen Informationen. Der Versicherungsschutz wird ab dem im Kostenvorschlag angegebenen Datum wirksam.**

1.2. Falls Abweichung zwischen den im Kostenvorschlag angegebenen und den aus der vom Versicherungsnehmer eingesandten Dokumentation hervorgehenden Informationen auftreten, muss ein neuer Kostenvorschlag aufgestellt werden oder der Versicherungsnehmer muss weitere Unterlagen übersenden, welche die für den Kostenvorschlag abgegebenen Erklärungen bestätigen. Der Versicherungsnehmer kann beschließen, dem neuen Angebot zuzustimmen, indem er den zusätzlichen Prämienbetrag zahlt und sämtliche geforderten Unterlagen einreicht, oder er kann verzichten und die Rückerstattung der schon gezahlten Prämie fordern. Wenn die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab Aufstellung des neuen Kostenvorschlags keinerlei Antwort vom Versicherungsnehmer erhält, erstattet sie die gezahlte Prämie zurück und der Versicherungsschutz wird nicht wirksam.

Art. 2 - Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen. Das Produkt Moto WeekEnd sieht die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer vor, ein Paket (**Pack**) zu erwerben, das 60 Tage Versicherungsdeckung enthält, die in Blöcken von 3 aufeinanderfolgenden Tagen (jeder Block wird als **MotoP@ss** bezeichnet) im Laufe des Versicherungsjahres genutzt werden können.

Die Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Teilkasko Kollision (falls erworben), Teilkasko Schutzkleidung (falls erworben), Fahrerunfallversicherung (falls erworben), die in der Police vorgesehen sind, sind also nur an den Tagen wirksam, an denen ein **MotoP@ss aktiv ist. Die Police ist daher in den Zeiträumen, in denen kein **MotoP@ss** aktiv ist, ausgesetzt und die entsprechenden Versicherungsdeckungen sind nicht aktiv.**

Davon ausgenommen sind die Deckungen Diebstahl/Brand, Rechtsschutz und Assistance, die hingegen immer aktiv und im Laufe des Versicherungsjahres wirksam sind.

Zum Datum des Inkrafttretens der Police ist sofort ein kostenloser **MotoP@ss** von 3 Tagen aktiv. Die folgenden **MotoP@ss** sind je nach Bedarf des Versicherungsnehmers aktivierbar.

Die **MotoP@ss** können wie folgt aktiviert werden:

- online auf der Website Zurich Connect (mobile oder vom PC) über den geschützten Bereich
- Per Telefon unter der Nummer 02.83.430.430

Der Versicherungsnehmer muss die Aktivierung der **MotoP@ss** aus dem erworbenen Pack mindestens 24 Stunden vor dem gewünschten Aktivierungsdatum beantragen. **Das vom Versicherungsnehmer gewählte Datum der Aktivierung muss innerhalb von maximal 7 Tagen nach Aktivierungsantrag liegen.**

Die Versicherungsdeckung ist ab 24 Uhr des Tages vor dem der Aktivierung aktiv. Es ist möglich, mehrere **MotoP@ss** nacheinander zu aktivieren.

Beispiel: Der Versicherungsnehmer beantragt die Aktivierung am 20. Juni für den Zeitraum 24. Juni - 26. Juni. Die Police ist somit von 24 Uhr am 23. Juni bis 24. Juni am 26. Juni aktiv.

Bei einem Aktivierungsantrag am 20. Juni kann das Datum der Aktivierung nicht später als 27. Juni festgelegt werden. **Hinweis: Nachdem der **MotoP@ss** aktiviert wurde, kann er nicht mehr annulliert werden.**

Bis zum Ablauf des aktivierten **MotoP@ss** kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verlängern, indem er weitere **MotoP@ss** sofern er im schon erworbenen Pack darüber verfügt. Vorgehensweisen:

- online auf der Website Zurich Connect (mobile oder vom PC) über den geschützten Bereich
- Per Telefon unter der Nummer 02.83.430.430 Andernfalls wird die Versicherungsdeckung automatisch um 24 Uhr des dritten Tages ausgesetzt.

Hinweis: Der Versicherungsnehmer erhält am zweiten Tag der Versicherungsdeckung eine Mitteilung per SMS und E-Mail, die ihn an den Ablauf erinnert.

Nachdem die **MotoP@ss** des erworbenen **Packs** aufgebraucht sind, kann der Versicherungsnehmer:

- ein zusätzliches Pack zu einem festgelegten Preis, mit weiteren 7 **MotoP@ss** erwerben. Maximal können 10 weitere **Packs** erworben werden.
- die Stornierung der Police beantragen, falls nach Beendigung aller zur Verfügung stehender **MotoP@ss** das Versicherungsjahr noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall verpflichtet sich die **Versicherungsgesellschaft, dem Versicherungsnehmer den nicht genutzten Prämienanteil, abzüglich der Steuern, nur in Bezug auf die Versicherungsdeckungen Diebstahl und Brand, Rechtsschutz und Pannenhilfe, falls sie erworben wurden, zurückzuerstatten.**

Die Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Fahrerunfallversicherung, Teilkasko Kollision und Teilkasko Schutzkleidung sind bis 24.00 Uhr am Ablaufdatum des aktivierten **MotoP@ss** wirksam. **Bei Ablauf des **MotoP@ss** sind diese Deckungen nicht mehr aktiv.**

Die Aussetzung der Police ändert nicht ihr Ablaufdatum. **Die Versicherungsdeckungen Diebstahl und Brand, Rechtsschutz und Pannenhilfe, falls sie erworben wurden, sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums der Police aktiv.**

Die Gesellschaft hält jedoch nur die Haftpflichtversicherung der Motorräder und Kleinkrafträder bis zum Abschluss eines neuen Vertrages - auch mit einer anderen Versicherungsgesellschaft - längstens jedoch bis zum 15. Tag nach Ablauf wirksam. **Während dieses Zeitraums ist es nicht möglich, neue **MotoP@ss** zu aktivieren.**

Die Versicherung ist ab 24 Uhr des in der Police angege-

benen Tages wirksam.

Wenn der Versicherungsnehmer zu dem in der Police angegebenen Datum die Prämie nicht bezahlt hat, wird die Versicherung bis 24 Uhr am Tag der Zahlung ausgesetzt. In diesem Fall ist die Versicherung wirksam:

1. bei **Zahlungen per Banküberweisung**:
 - ab 24 Uhr des als feste Valuta für den Empfänger angegebenen Datums;
 - ab 24 Uhr des Tages, an dem der unwiderrufliche Überweisungsauftrag gegeben wurde, falls das Datum der festen Valuta für den Empfänger vor diesem Auftragsdatum liegt;
2. für die Zahlungen mit Postzahlschein, sofern gemäß Buchstabe B, Punkt 6 „Prämien“ des Informationsblattes vorgesehen, ab 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung vorgenommen wurde;
3. für Zahlungen, die in den Verkaufsstellen SisalPay von Sisal oder LIS PAGA von Lottomatica Servizi, mit Kreditkarte, Apple Pay oder per Online-Überweisung von MyBank vorgenommen werden, ab 24 Uhr des Zahlungstages.

Art. 3 - Ersatz der Police

Die Prämie der neuen Ersatzpolice wird mit dem gleichen Tarif der ersetzten Police berechnet.

Für jede Änderung, die durch die Ersetzung der Police verursacht wird, ist vorgesehen:

1. die Zahlung von 10,00 Euro netto für Ersetzungskosten;
2. die Rückerstattung der nicht genutzten Prämie nur der Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben).

Art. 4 - Rücktrittsrecht - Bedenkzeit

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach dem mit der Prämienzahlung erfolgten Vertragsabschluss, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsformular kann angefordert werden, indem man den Kundendienst unter der Nr. 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags anruft, oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Bereich „Dokumente“ herunterladen.

Im Falle des Rücktritts muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft per Fax oder E-Mail eine Erklärung senden, welche die erfolgte Zerstörung des Versicherungsscheins und des eventuell in seinem Besitz befindlichen Auslandsschutzbriefs nachweist. Bei Erhalt sämtlicher Unterlagen muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie zurückzahlen, in Höhe von (a) 1/60 der Jahresprämie für die restlichen Tage der Versicherung (berechnet ab dem auf dem Rücktrittsformular angegebenen Datum) für die Versicherungsdeckungen, die aktiviert werden müssen (Haftpflicht, Teilkasko Kollision (falls erworben), Teilkasko Schutzkleidung (falls erworben), Fahrerunfallversicherung (falls erworben)); (b) 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage der Versicherung (berechnet ab dem auf dem Rücktrittsformular angegebenen Datum) für die immer wirksamen Versicherungsdeckungen (Diebstahl und Brand, Rechtsschutz, Pannenhilfe, falls erworben), abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben. Der aktivierte [MotoP@ss](http://www.zurich-connect.it) gilt als vollständig genutzt, auch wenn das auf dem Rücktrittsformular angegebene Datum vor Ablauf dieses [MotoP@ss](http://www.zurich-connect.it) liegt.

Art. 5 - Erklärungen zur Risikobewertung - Erhöhung des Risikos - Änderung des Risikos

Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten bei Vertragsabschluss oder das Verschweigen von Umständen, die Einfluss auf die Risikobewertung haben, können den vollständigen oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie die Nichtigerklärung der Versicherungspolice gemäß Art. 1892, 1893 und 1894 ita. ZGB zur Folge haben.

Die Annahmen aus dem ersten Absatz beziehen sich auch auf die vom Versicherungsnehmer zum Fahrzeugeigentümer erteilten Angaben wie auch auf

das Recht, die der erklärten Konvention vorbehaltenen Tarife zu nutzen.

Falls während der Vertragslaufzeit Änderungen eintreten, die das Risiko erhöhen oder verringern, muss der Versicherungsnehmer/Versicherte dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen und die eingetretenen Änderungen angeben. Für Veränderungen, die zu einer Verringerung oder Verschärfung des Risikos führen, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 1897 und 1898). **In den oben genannten Fällen übt die Gesellschaft das ihr gemäß Art. 144, 2. Absatz des Versicherungskodex zustehende Rückgriffsrecht für die Beträge aus, die sie wegen Unzulässigkeit der im obigen Artikel vorgesehenen Einwendungen an Dritte zahlen musste.**

Art. 6 - Wohnsitzänderung des Versicherungsnehmers / Eigentümers

Der Versicherungsnehmer und/oder der Eigentümer oder, im Falle von Leasingverträgen, der Leasingnehmer sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich eine eventuelle Wohnsitzänderung des am Vertrag beteiligten Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder des Leasingnehmers des Fahrzeugs mitzuteilen.

Bleibt diese Mitteilung aus, kommen die Bestimmungen des vorangehenden Art. 5 zur Anwendung.

Art. 7 - Ausschlüsse

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- bei Zusammenprall des Fahrzeugs mit Wildtieren.

Art. 8 - Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Gebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz. Sie gilt außerdem für die auf dem Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) aufgelisteten und nicht durchgestrichenen Staaten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) auf einfachen Antrag des Versicherten auszustellen. Der Versicherungsschutz gilt zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen der einzelnen Landesgesetzgebungen bezüglich der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder, vorbehaltlich eines höheren, in der Police vorgesehenen Versicherungsschutzes. Nur hinsichtlich des Abschnitts 3) „Rechtsschutz“ gilt die Versicherung für Schadenfälle, die auftreten und gerichtlich entschieden werden müssen, in allen Ländern Europas. Der Auslandsschutzbrief gilt für den gleichen Versicherungszeitraum, für den die Prämie oder die Prämienrate bezahlt wurde. Falls der Art. 1901, 2. Absatz des ital. ZGB zur Anwendung kommt, deckt die Gesellschaft auch Schäden an Dritten, die bis 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach Fälligkeit der 1. Prämienrate nach Abschluss des Vertrags auftreten. **Verliert die Versicherungspolice, für die die internationale Versicherungskarte ausgestellt wurde, vor dem auf de, Auslandsschutzbrief angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungskarte vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste.** Die Bestimmungen aus den vorangehenden Art. 5, 6 und 7 bleiben unbeschadet.

Art. 9 - Weitere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und den späteren Abschluss eventueller weiterer Versicherungen zur Deckung des gleichen Risikos mitteilen. Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte alle Versicherer

benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben. **Die unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.**

Art. 10 - Angebot der Vertragsverlängerung

Vor Vertragsablauf kann die **Gesellschaft** dem Versicherungsnehmer ein **Angebot** zur Verlängerung gleicher Dauer des Vertrags machen, das die neuen Bedingungen der Versicherungspolice und der Prämie enthält. Die Bedingungen der Prämie berücksichtigen den geltenden Tarif am Tag des Verlängerungsangebots sowie die Anpassungsregeln bezüglich der Tarifform des laufenden Vertrags. Es steht dem Versicherungsnehmer frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen und in den neuen Vertrag einzuwilligen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, anlässlich jeder jährlichen Verlängerung und auf spezifischen Antrag des Versicherungsnehmers, den Wert des versicherten Fahrzeugs dem Marktwert anzupassen und die Prämie demzufolge zu ändern.

Art. 11 - Eigentumsübertragung des Fahrzeugs - Vorzeitige Vertragsauflösung - Inzahlunggabe

Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung des Vertrags verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen. Das Formular für den „Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice“ muss beim Callcenter unter der Nr. 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags beantragt werden oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt „Dokumente“ herunterladen.

A. Im Falle der **Eigentumsübertragung des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen**, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann (diese sind für Verträge mit Laufzeit unter einem Jahr nicht gültig):

1. Bei Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs, die mit der Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, muss der Versicherungsnehmer **den Versicherungsschein und den eventuell in seinem Besitz befindlichen Auslandsschutzbrief zerstören** und alle notwendigen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins zur Verfügung stellen. Der Versicherungsnehmer muss die folgenden Raten der Prämie bis zum Zeitpunkt dieser Mitteilung zahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung desselben Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen: Die Gesellschaft stellt somit keine Bescheinigung über den Schadenverlauf aus.

2. Im Falle des Verkaufs des versicherten Fahrzeugs:

- falls der Versicherungsnehmer darum bittet, die Gültigkeit seiner Police auf ein anderes Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, zu übertragen, **anstatt des vorhergehenden und mit dementsprechender Änderung der Prämie**, wird der Ausgleich auf die geschuldete Prämie berechnet. Der Versicherungsnehmer muss **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief**, der sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören.

- Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung der Versicherungspolice verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören** und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den „Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice“ in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Verkaufsurkunde senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/60 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung (abzüglich Steuern und

steuerähnliche Abgaben) zurück. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung nach Erwerb eventueller zusätzlicher Packs werden zur Berechnung des nicht genutzten Prämienanteils auf 60 die Tage der zusätzlichen Versicherungsdeckung hinzugerechnet, die durch den Erwerb der zusätzlichen **MotoP@ss** folgen.

Beispielsweise wird bei Erwerb 1 zusätzlichen Packs von 7 **MotoP@ss** (insgesamt 21 zusätzliche Deckungstage) der nicht genutzte Teil der Prämie in Höhe von 1/81 der Jahresprämie für die restlichen Tage der Versicherung berechnet. **Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt aller oben genannten Unterlagen und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht.** Der aktivierte **MotoP@ss** gilt als vollständig genutzt, auch wenn das auf dem Rücktrittsformular angegebene Datum vor Ablauf dieses **MotoP@ss** liegt. Falls der Ersatz durch ein anderes Fahrzeug nicht gleichzeitig mit der Abtretung des versicherten Fahrzeugs erfolgt, erhält in den oben genannten Fällen die Gesellschaft (zu Gunsten des Eigentümers des verkauften oder abgegebenen Fahrzeugs) die erreichte Schadenfreiheitsklasse 60 Monate ab der Eintragung dieses Ereignisses beim italienischen Automobilclub ACI oder im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA bei.

B. Im Falle der **Verschrottung oder Stilllegung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs** muss der Versicherungsnehmer **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief**, der sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den „Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice“ in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Bescheinigung des Kraftfahrzeugregisters PRA über die Rückgabe des Fahrzeugscheins und des Kennzeichens senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/60 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung, berechnet ab dem auf dem Formular für den Antrag auf Stornierung angegebenen Datum und abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben zurück. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung nach Erwerb eventueller zusätzlicher Packs werden zur Berechnung des nicht genutzten Teils der Prämie auf 60 die Tage der zusätzlichen Versicherungsdeckung hinzugerechnet, die durch den Erwerb der zusätzlichen **MotoP@ss** folgen. Beispielsweise wird bei Erwerb 1 zusätzlichen **Packs** von 7 **MotoP@ss** (insgesamt 21 zusätzliche Deckungstage) der nicht genutzte Teil der Prämie in Höhe von 1/81 der Jahresprämie für die restlichen Tage der Versicherung berechnet. **Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt der Unterlagen, die im ersten Absatz genannt sind, und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht.** Falls der Versicherungsnehmer beantragt, dass der Versicherungsvertrag eines verschrotteten, stillgelegten oder exportierten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug übertragen wird, wird die Gesellschaft die Prämie mit dem für das Ersatzfahrzeug zu zahlenden Beitrag verrechnen. Die Gesellschaft behält (zu Gunsten des Besitzers des zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs) die eventuell erreichte Schadenfreiheitsklasse 60 Monate ab dem Datum der Eintragung dieses Ereignisses beim italienischen Automobilclub ACI oder im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA bei.

C. Inzahlunggabe des Fahrzeugs

1. Falls der Versicherungsnehmer gegen Vorlage der entsprechenden Belegdokumentation **beantragt, dass die Gültigkeit der Police auf ein anderes Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, übertragen wird**, anstelle des vorangehenden, mit demzufolge der Änderung der Prämie, **wird die Prämie, sofern die Person des Eigentümers sich nicht ändert, verrechnet. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören.** Falls das „in Zahlung gegebene“ Fahrzeug nicht verkauft wird, und der Eigentümer wieder in seinen Besitz gelangt und den Versicherungsschutz benötigt, **muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse „CU“ 14 und die Schadenfreiheits-**

klasse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Inzahlungsgabe zugewiesen wird.

2. Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung der Versicherungspolice verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er den Versicherungsschein und den Auslandschutzbrief, der sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den „Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice“ in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Inzahlungsgabe senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/60 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung, berechnet ab dem auf dem Rücktrittsformular angegebenen Datum, abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben, zurück. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung nach Erwerb eventueller zusätzlicher Packs werden zur Berechnung des nicht genutzten Teils der Prämie auf 60 die Tage der zusätzlichen Versicherungsdeckung hinzugerechnet, die durch den Erwerb der zusätzlichen MotoP@ss folgen.

Beispielsweise wird bei Erwerb 1 zusätzlichen Packs von 7 MotoP@ss (insgesamt 21 zusätzliche Deckungstage) der nicht genutzte Teil der Prämie in Höhe von 1/81 der Jahresprämie für die restlichen Tage der Versicherung berechnet. Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt aller oben genannten Unterlagen und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht. Die Gesellschaft behält es sich vor, sofern sie dies als notwendig ansieht, vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung des Versicherungsscheins und den Auslandschutzbrief, der sich ggf. in seinem Besitz befindet, per Einschreiben zu verlangen.

Art. 12 - Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere

Falls der Versicherungsnehmer, wenn dies ausdrücklich verlangt ist, die Versicherungspapiere nicht vernichtet (Versicherungsschein und Auslandschutzbrief, der sich ggf. in seinem Besitz befindet), muss er die von der Gesellschaft an Dritte bezahlten Beträge als Erstattung oder Entschädigung von Schadenfällen, die nach Wechsel des Vertrags des zuvor versicherten Fahrzeugs verursacht wurden, vollständig zurückerstatten.

Art. 13 - Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Bei Totaldiebstahl des versicherten Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft mitteilen und ihr die Kopie der Diebstahlanzeige bei der zuständigen Behörde übermitteln. Der Vertrag gilt ab 24 Uhr des Tages als aufgelöst, an dem die Anzeige bei dieser Behörde erstattet wurde. Die Gesellschaft zahlt dem Versicherungsnehmer/Versicherten den Anteil der Prämie der Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkraftfahrzeuge und der eventuellen Zusatzversicherungen, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben), für den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsauflösung und dem Ablaufdatum der Versicherungsdeckung.

Art. 14 - Unterbrechung und Wiederherstellung des Vertrags

Der Vertrag sieht die Möglichkeit vor, die in der Police enthaltenen Versicherungsdeckungen Haftpflicht, Teilkasko Kollision (falls erworben), Teilkasko Schutzkleidung (falls erworben), Fahrerunfallversicherung (falls erworben) über die MotoP@ss auszusetzen und wieder zu aktivieren. Der Beobachtungszeitraum bleibt über die gesamte Unterbrechungsdauer der Haftpflichtversicherung ausgesetzt (d.h. immer dann, wenn kein MotoP@ss aktiv ist) und beginnt bei erneuter Aktivierung wieder (also immer wenn ein MotoP@ss aktiviert wird). Da die Police laut Vertrag nicht für mehr als 273 Tage im Laufe des Versicherungsjahres aktiviert werden kann, kann daher der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen werden und es ist nicht möglich, eine Bescheinigung über den Schadenverlauf zu erstellen.

Art. 15 - Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten im Schadenfall

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte das Ereignis entweder über das spezielle Anzeigeformular im Geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.it oder telefonisch bei der Nummer 02.83.430.000 anzeigen (um ausführliche Informationen über die Verfahren und notwendigen Unterlagen zu erhalten). Nur im letzteren Fall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, auch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft senden, per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111, unter Angabe von Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, Folgen und/oder ungefähres Ausmaß des Schadens sowie Namen und Anschrift eventueller Zeugen.

Bei einem unter die Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkraftfahrzeuge fallenden Schadenfall, wenn darin Dritte oder deren Güter verwickelt sind, muss die Anzeige durch Ausfüllen des Formulars „Unfallbericht - Schadensanzeige“ erstattet werden, das mit Isvap-Verordnung Nr. 2136 vom 13. Dezember 2002 genehmigt wurde (Unfallberichtsformular CAI). Wenn der Unfall in Italien zwischen zwei identifizierten und mit Haftpflichtversicherung versicherten Motorfahrzeugen stattfindet und wenn daraus Schäden an den Fahrzeugen und Verletzungen geringen Ausmaßes für die jeweiligen Fahrer entstanden sind, ohne Beteiligung anderer verantwortlicher Fahrzeuge, muss der Geschädigte (Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs, das infolge des Unfalls Schäden erlitten hat) sich direkt an seine Versicherungsgesellschaft wenden, um den Ersatz des entstandenen Schadens zu erhalten. In diesem Fall muss der Versicherte, falls er die Direktregulierung nutzen möchte, seiner Versicherungsgesellschaft durch Zugang zu seinem geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.it oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an documenti@zurich-connect.it laut Gesetz folgende Angaben übermitteln, die für eine korrekte und unverzügliche Prüfung der Angelegenheit notwendig sind:

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) Persönliche Daten des Versicherungsnehmers und der am Schadenfall beteiligten Fahrer;
- 3) die Nummernschilder der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- 5) die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des Unfallvorgangs;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Dinge für die Untersuchung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Angaben sind immer zu machen, egal ob der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt oder eine nicht vertraglich gebundene Werkstatt wenden will. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des Versicherungskodex zu ermöglichen, der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen muss, ab dem Tag, an dem der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz erhält.

Sofern dies von der Gesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der Fristen aus der Bestimmung des Versicherungskodex, Art. 148, 149 ff. mit dem geschädigten Kunden in Verbindung. Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhr-

zeit und Ort der Besichtigung mit dem Kunden vereinbart und die Kontrolle wird innerhalb der fünf Werktage nach Erhalt der kompletten Schadensmitteilung mit allen oben angeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Versicherungsnehmer/Versicherten angegebenen Frist durchgeführt.

Gemäß den angeführten Gesetzesartikeln macht die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz das Angebot oder erläutert, aus welchen Gründen der Ersatz des materiellen Schadens abgelehnt wurde. Im Falle der Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Unfallberichts ist diese Frist auf 30 Tage reduziert.

Bei Diebstahl oder Raub muss unverzüglich Anzeige bei den Behörden erstattet und der Gesellschaft eine von der Behörde mit Sichtvermerk versehene Kopie der Anzeige übermittelt werden. Wenn der Schadenfall Diebstahl oder Raub im Ausland stattgefunden hat, muss die Anzeige bei den italienischen Behörden wiederholt werden. **Bei Unterlassung oder Verspätung der Schadensmeldung sowie bei Zustellung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die Gesellschaft das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie zur Entschädigung des geschädigten Dritten zahlen musste.**

Art. 16 - Versteuerung

Die Versicherungssteuern und steuerähnlichen Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Art. 17 - Zuständiges Gericht, gewählte Kommunikationssprache und Verweis auf gesetzliche Vorschriften

Der vorliegende Vertrag untersteht italienischem Recht. Die von den Parteien für die Kommunikationen in Verbindung mit diesem Vertrag gewählte Sprache ist Italienisch. Für alles, was hier nicht anderweitig bestimmt ist, werden die geltenden Gesetzes- und Rechtsvorschriften angewandt. Zuständiges Gericht ist das der Justizbehörde des Wohnsitzes oder der gewählten Zustellungsanschrift des Versicherungsnehmers oder Versicherten

Art. 18 - Auszahlungsmodalitäten und Rundungen

Falls die Gesellschaft eine Leistung auszahlen muss, erfolgt diese Zahlung durch Banküberweisung oder gezogenen Scheck. **Wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsgesellschaft aufgrund einer Vertragsänderung einen Betrag bis 5 Euro zahlen müssen, wird dieser Betrag zugunsten der anderen Partei abgerundet und die Versicherungsgesellschaft bzw. der Versicherungsnehmer verzichtet darauf, diesen Betrag von der anderen Partei zu verlangen.**

Art. 19 - Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der Versicherungsnehmer/ Versicherte die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer der Versicherte hat dieser Abtretung zugestimmt.

Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt der Versicherungsgesellschaft ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it zur Verfügung). Falls der Versicherungsnehmer/Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt der Versicherungsgesellschaft wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im Artikel 20 aufgezählt sind.

Der Versicherungsnehmer/Versicherte, der sich an eine nicht mit der Versicherungsgesellschaft vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben der Gesellschaft aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss er dem Versicherer den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln: Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder E-Mail an documenti@zurich-connect.it.

[zurich-connect.it](http://www.zurich-connect.it).

Falls die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieses Artikel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat, die Gesellschaft gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der Gesellschaft über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

Art. 20 - Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten

Außer der automatischen Zustimmung der Versicherungsgesellschaft gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung des Guthabens aus diesem Vertrag zu Gunsten von Partnerwerkstätten, hat der Versicherte, der beschließt, sich an eine vertraglich mit der Gesellschaft gebundene Werkstatt zu wenden, Recht auf Nutzung der folgenden Dienste/Leistungen:

- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz;
- Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen, die nicht bei Zurich versichert sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- Garantie von zwei Jahren auf die Reparatur;
- Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich für die nachstehenden Abschnitte Diebstahl und Brand (Abschnitt 2), Teilkasko Kollision (Abschnitt 3), Teilkasko Schutzkleidung (Abschnitt 4), Fahrerunfallversicherung (Abschnitt 7)

Art. 21 - Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht in der Versicherung enthalten:

- a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität
- b) Schäden, die vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt werden (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder durch grobe Fahrlässigkeit (wie z.B. die Entwendung des versicherten Fahrzeugs mit den Originalschlüsseln) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen beauftragten Personen, die das versicherte Fahrzeug fahren, reparieren oder lagern verursacht sind, unbeschadet der Bestimmungen aus den einzelnen Abschnitten
- c) Schäden durch die Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und an den damit verbundenen Trainingsfahrten und Prüfungen sowie durch die Geländefahrt;
- d) Schäden (unbeschadet spezieller Vereinbarungen) infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Tornados, Sturm, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, zufälligen Schneelawinen, Windstärke über 80 km/h, vom Wind transportierte Gegenstände, Berg- und/oder Erdrutschen sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung;
- e) Schäden infolge von Unterschlagung.

Art. 22 - Reparaturen/Sachleistungen zum Ersatz gestohlener oder beschädigter Objekte

Mit Ausnahme der Reparaturen, die notwendig sind, um das beschädigte Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zu bringen, darf der Versicherte keine Reparatur ausführen lassen, bevor er nicht die Einwilligung der

Gesellschaft erhalten hat, vorausgesetzt, dass deren Einwilligung innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Schadensmeldung erteilt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen fachgerecht ausführen zu lassen. Ebenfalls kann sie anstelle der entsprechenden Entschädigungszahlung das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugteile ersetzen sowie das Eigentum an den nach dem Schadenfall verbliebenen Fahrzeugresten erwerben, indem sie deren Wert auszahlt. In diesen Fällen muss die Gesellschaft den Versicherten innerhalb der im 1. Absatz genannten Frist oder auch nach dieser Frist - sofern die Maßnahmen zur Instandsetzung noch nicht begonnen wurden - benachrichtigen.

Art. 23 - Wertminderung

Als Wertminderung wird das Verhältnis zwischen dem Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenseintritts und seinem Neuwert zu 100 bezeichnet. Für die Bewertung der Schäden an den Reifen wird der tatsächliche Verschleiß der Lauffläche im Vergleich zum neuen Reifen berücksichtigt.

Art. 24 - Neuwert

Der Total- oder Teilschaden wird vollständig erstattet, d.h. ohne Anwendung der Wertminderung, falls der Schadenfall innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung eingetreten ist.

Bei Totalschaden versteht sich unter Neuwert der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs, das die gleichen Eigenschaften wie das versicherte Fahrzeug aufweist, bezahlte Preis bzw. der Kaufpreis für das gestohlene oder zerstörte Gut. In beiden Fällen kann kein höherer Wert als der in der Preisliste zum Datum des Schadenfalles angegebene zuerkannt werden.

Art. 25 - Form des Versicherungsschutzes

Die Versicherung wird auf den Gesamtwert geleistet: diese Versicherungsform sieht einen Versicherungsschutz für den Marktwert des Fahrzeugs vor (nur im Falle eines Fahrzeugs mit Erstzulassung entspricht dieser Wert dem Listenpreis). Diese Versicherungsform ist mit Anwendung der „Verhältnisregel“ zu Lasten des Versicherten verbunden, wie vom Art. 1907 des ital. ZGB vorgesehen.

Art. 26 - Ermittlung der Schadenssumme

Im Falle des **Totalverlustes des Fahrzeugs** wird die Höhe des Schadens vom Marktwert bestimmt, laut Wertnotierung der Monatszeitschrift „Quattroruote Professional - Motocicli e Ciclomotori“, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, abzüglich des Wertes der nach dem Schadenfall verbliebenen Fahrzeugreste. **Im Falle der Auszahlung des Marktwertes des Fahrzeugs verpflichtet sich der Eigentümer daher, der Gesellschaft die uneingeschränkte Verfügbarkeit des beschädigten Fahrzeugs zu überlassen und sichert seine Bereitschaft zu allen notwendigen Formalitäten für dessen Verkauf an eine von der Gesellschaft benannte Person.** Auf Anforderung der Gesellschaft muss außerdem der digitale Besitztsein mit Eintragung der Streichung des Fahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA vorgelegt werden. Im Falle eines Teilschadens wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt. **Falls bei der Reparatur beschädigte und/oder verwendete Teile des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen, besteht der Wert des Schadens aus den Reparaturkosten abzüglich der Wertminderung (Art. 23), sofern anwendbar.** Die Höhe des so bestimmten Schadens kann die Differenz zwischen dem Marktwert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte und dem nach dem Schadenfall zurückbleibenden Restwert nicht überschreiten. Nicht berücksichtigt werden auf jeden Fall die Kosten für Unterstellung, für Schäden durch Nichtanspruchnahme oder ausbleibende Nutzung und andere Nachteile,

noch Kosten für Änderungen, Hinzufügungen oder Verbesserungen, die am Fahrzeug bei der Reparatur vorgenommen werden. Wenn die Versicherung nur einen Teil des Wertes deckt, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, haftet die Gesellschaft für Schäden und Kosten im Verhältnis dieses Teils. Bei der Ermittlung der Schadenssumme wird der MwSt.-Anteil in der Höhe berücksichtigt, die der Versicherte zu übernehmen hat und der Betrag dieser Steuer im Versicherungswert mit enthalten ist.

Art. 27 - Schadenersatz

Die Schadensregulierung erfolgt ab dem 30. Tag nach Erhalt der Schadensmeldung, durch Vereinbarung zwischen den Parteien bzw. die Parteien können mit der Entscheidung zwei Sachverständige beauftragen, von denen einer von der Gesellschaft und der andere vom Versicherungsnehmer benannt wird. Sind sich die Sachverständigen uneinig, wählen sie einen dritten Sachverständigen und fällen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Benennt eine Partei keinen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten des Landgerichtes am Wohnsitz des Versicherten ernannt. Die Sachverständigen entscheiden unanfechtbar ohne jegliche gerichtliche Formalität und ihre Entscheidungen sind bindend für die Parteien, auch wenn der Sachverständige, der eine abweichende Meinung vertritt, nicht unterzeichnet hat. Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die Gesellschaft und der Versicherte zu gleichen Teilen. Die Sachverständigen sind auf Antrag von einer der beiden Parteien von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden.

Art. 28 - Entschädigungszahlung

Die Entschädigung wird in Euro per Banküberweisung gezahlt. Im Falle des Diebstahls ohne dass das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, erfolgt die Zahlung der Entschädigung 30 Tage nachdem die Gesellschaft die folgenden Unterlagen erhalten hat:

- Kopie der bei der zuständigen Behörde eingereichten Diebstahlanzeige (mit Übersetzung falls in einer anderen Sprache)
- Digitales Eigentumszertifikat mit Eintragung des Besitzverlustes
- Original des Fahrzeugscheins (falls nicht mit dem Fahrzeug entwendet)
- Chronologischer Auszug im Original
- Kopie des ausländischen Fahrzeugscheins (nur wenn das Fahrzeug zuvor im Ausland zugelassen war)
- Kopie der Kaufrechnung
- Entbindung vom abgesicherten Gläubiger im Original (nur wenn das Fahrzeug auf einen, Hypothek oder amtlicher Verwahrung unterliegt)
- Tilgungsplan (nur wenn das Fahrzeug in Leasing gemietet ist)
- Kompletter Satz Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs.
- Vollmacht zugunsten von Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien
- IBAN des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs für die Überweisung.

Die Gesellschaft kann auch das folgende Dokument verlangen: Die Gesellschaft ist berechtigt, die Original-Schlüssel und/oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs, die ihr vom Versicherungsnehmer/Versicherten übergeben wurden, an den Hersteller zu schicken. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ergebnisse der Inhaltsprüfung des internen Speichers einzusehen und die Liste der beantragten und hergestellten Duplikate zu erhalten. **Die der Gesellschaft erteilte Berechtigung unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch den Versicherten im Abschnitt der Police mit den für die Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB relevanten Klauseln. Im Falle von Brand, Naturereig-**

nissen und vorsätzlicher Beschädigung unterliegt die Entschädigung dem Erhalt von Seiten der Gesellschaft einer Kopie der Anzeige, die bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und, falls diese anwesend war, des Protokolls der Feuerwehr. Die Versicherungsgesellschaft kann auf Antrag des Geschädigten die Reparaturkosten direkt an die Werkstatt zahlen.

Art. 29 - Selbstbeteiligung des Versicherten Im Schadensfall zahlt die Gesellschaft dem Versi-

cherten die **Entschädigung** unter Abzug des Anteils der prozentualen **Selbstbeteiligung** und des entsprechenden Mindestbetrags, der in der Police angegeben ist (sofern vorgesehen).

Art. 30 - Eintrittsrecht

Im Schadenfall tritt die Gesellschaft, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftbaren Dritten ein, bis zur Höhe der bezahlten Entschädigung.

Abschnitt 1 Haftpflichtversicherung

Art. 1.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert die unter die Versicherungspflicht fallenden Haftpflichtrisiken und verpflichtet sich, **im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstgrenzen**, zur Zahlung der für Kapital, Zinsen und Kosten zu leistenden Entschädigungssummen im Falle von Schäden, die Dritten durch die Verwendung des in der Police beschriebenen Fahrzeuges unabsichtlich zugefügt werden. Die Versicherung deckt auch die Haftpflicht für Schäden, die bei Verwendung des Fahrzeuges auf Privatgeländen entstehen und die Personenschäden, die den beförderten Personen entstehen, unabhängig vom Grund der Beförderung. **Nicht versichert sind die Risiken der Haftpflicht für Schäden durch Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und an den im Wettbewerbsreglement vorgesehenen Trainingsfahrten und Prüfungen sowie an anderen Veranstaltungen, die vom Art. 124 des Versicherungskodex vorgesehen sind.**

Art. 1.2 - Von der Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder ausgeschlossene Personen

Gemäß Art. 129 des GvD 209/2005 Versicherungskodex deckt die Versicherung keine Schäden jeglicher Art, die der Fahrer des versicherten und für den Schadenfall verantwortlichen Fahrzeuges erleidet. In diesem Fall sind außerdem, beschränkt auf Sachschäden, folgende Personen nicht versichert:

1. Der Eigentümer des Fahrzeuges, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer im Falle des Leasings;
2. unter Bezugnahme auf den Fahrer oder auf die Personen aus dem vorangehenden Punkt 1, der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die ehelichen, unehelichen oder adoptierten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, sowie Pflegekinder und andere Verwandte und ähnliche bis zum dritten Verwandtschaftsgrad aller vorgenannten Personen, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben oder vom ihm Unterhalt erhalten;
3. falls der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft

ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Personen, die mit diesen in einem der Verhältnisse aus dem vorangehenden Punkt 2 stehen.

Art. 1.3 - Ausschlüsse und Regress

Die Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder ist nicht wirksam:

- wenn kein **MotoP@ss** aktiv ist
- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- im Falle eines Fahrzeuges mit Probefahrtenkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeuges unter Missachtung der dafür geltenden Bestimmungen erfolgt;
- im Falle eines mit Fahrer vermieteten Fahrzeuges, wenn die Vermietung ohne die vorgeschriebene Lizenz erfolgt oder das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einem seiner Angestellten gefahren wird;
- für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden,
- wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im Fahrzeugschein (oder der Zulassungsbescheinigung) erfolgt;
- im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht bzw. gegen ihn eine Sanktion gemäß Art. 186 und 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 verhängt wurde.

In den oben genannten Fällen sowie in allen Fällen, in denen die Gesellschaft wegen Unzulässigkeit der im obigen Artikel vorgesehenen Einwendungen Schadenersatz an Dritte zahlen musste, macht die Gesellschaft von ihrem Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Verantwortlichen des Schadens Gebrauch, für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie die eigenen Leistungen hätte vermindern können.

Art. 1.4 - Ersatz der Versicherung und des Versicherungsscheins

In allen Fällen, in denen die Police ersetzt werden muss, wird bei der Berechnung der Prämie für die Ersatzpolice

die eventuell bezahlte und nicht genutzte Prämie der ersetzten Police verrechnet.

Falls der Versicherungsschein ersetzt werden muss, wird dieser von der Versicherung bei Zahlung des eventuellen Ausgleichs zugesichert; der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den ersetzten Versicherungsschein und den eventuell in seinem Besitz befindlichen Auslandsschutzbrief der ersetzten Police zu vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für die Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste.

Art. 1.5 - Abwicklung von Streitfällen

Die Gesellschaft führt, solange sie ein Interesse daran hat, außergerichtliche und gerichtliche Streitfälle im Namen des Versicherten bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Instanz und bestellt gegebenenfalls Anwälte und Gutachter.

Die Gesellschaft kann ferner die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten bis zur Abfindung der Geschädigten übernehmen. **Die Versicherungsgesellschaft erkennt keine dem Versicherten entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden und haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.**

Art. 1.6 - Zusätzliche Leistungen (immer wirksam)

Die Gesellschaft versichert die nicht in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung enthaltenen Risiken, die im Folgenden aufgeführt sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten, bis in Höhe der nachstehend angegebenen Versicherungssummen, für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für unabsichtlich Dritten zugefügte Schäden zahlen muss.

1.6.1 - Insassenversicherung

Die Gesellschaft deckt die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug, das in der Police identifiziert ist, beförderten Personen für Schäden, die die Dritten bei der Verwendung des Fahrzeugs zugefügt werden, ausgeschlossen der Schäden am Fahrer und am Fahrzeug selbst. **Dieser Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.**

1.6.2 - Haftpflicht für Handlungen minderjähriger Kinder

Die Versicherungsgesellschaft deckt die Schäden, die Dritten durch rechtswidrige Handlungen der nicht aus dem Sorgerecht entlassenen minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers/Versicherten oder der mit ihm zusammenlebenden, seiner Vormundschaft unterstellten Personen, gemäß Art. 2048, 1. Absatz, ital. ZGB, während der Fahrt des in der Police identifizierten Fahrzeugs entstehen, vorausgesetzt dass diese Handlungen ohne sein Wissen erfolgen. **Dieser Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags wirksam.**

1.6.3 - Regressansprüche Dritter

Die Versicherung deckt auch die Regressansprüche Dritter infolge von Brand, Explosion oder Bersten des Fahrzeugs

auf Privatgeländen. **Die Gesellschaft zahlt einen Betrag bis in Höhe von 150.000,00 Euro** für unmittelbare Sachschäden, die durch den Schadenfall Personen, Tieren und Sachen Dritter zugefügt wurde, die nicht zu den im Art. 129 des Versicherungskodex genannten gehören. Außerdem erstreckt sich die Versicherung auch auf Schäden, die durch - vollständige oder partielle - Unterbrechung oder Aussetzung der Verwendung von Gütern oder von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen entstehen, **bis in Höhe von 10% des oben genannten Höchstbetrags. Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:** a) Schäden durch Verschmutzung und Kontaminierung; b) Schäden an Sachen, die in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten/Versicherungsnehmers sind; c) von der gesetzlichen Versicherung gedeckte Schäden.

Art. 1.7 - Für „Motorfahrzeuge“ geltende Zusatzbedingungen

Die Gesellschaft versichert die nicht in der Pflichtversicherung enthaltenen Risiken, die nachstehend bei den Zusatzbedingungen aufgeführt sind. In diesem Fall sind die Versicherungssummen vor allem für die in Verbindung mit der Pflichtversicherung fälligen Leistungen bestimmt und, für den nicht von diesen beanspruchten Teil, für die auf der Grundlage der folgenden Zusatzbedingungen fälligen Leistungen.

1.7.1. Be- und Entladearbeiten

Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und - falls dies eine andere Person ist - des Auftraggebers für die ungewollt Dritten verursachten Schäden beim Beladen des Fahrzeugs vom Boden und Entladen auf den Boden, **sofern diese Arbeiten nicht mit mechanischen Mitteln oder Maschinen ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind die Schäden an den beförderten oder in Verwahrung genommenen Sachen. Die mit dem Fahrzeug beförderten und an den oben genannten Arbeiten beteiligten Personen gelten nicht als Dritte.**

1.7.2. Teilverzicht auf den Regressanspruch für Beträge, die infolge der Unzulässigkeit der in Art. 1.3 der spezifischen Bedingungen aus Abschnitt „1“ vorgesehenen Einwände gegenüber Dritten bezahlt wurden

a) In teilweiser Abweichung zum Art. 1.3 des Abschnitts „1“ verzichtet die Gesellschaft auf das Rückgriffsrecht gegenüber dem Eigentümer oder Leasingnehmer (wenn dieser nicht der Fahrer ist) des in der Police genannten Fahrzeugs für den privaten Gebrauch oder zur Personen- und Warenbeförderung:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im Fahrzeugschein erfolgt.

Falls dem Eigentümer oder Leasingnehmer diese Umstände bekannt sind, behält die Gesellschaft das Recht auf Rückgriff gemäß Art. 1.3 des Abschnitts „1“ bei.

b) Die Gesellschaft verzichtet ebenfalls - unabhängig vom in der Police angegebenen Fahrzeugtyp - auf das Rückgriffsrecht gegenüber dem Eigentümer oder Leasingnehmer des versicherten Fahrzeugs, wenn dieses von

einer Person gelenkt wird, die betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht; gegenüber dem Fahrer selbst (auch wenn dieser der Eigentümer oder Leasingnehmer ist) hingegen **beschränkt sie den Regress auf einen Betrag in Höhe der für den Schaden gezahlten Summe, mit Höchstbetrag von 2.500,00 Euro.**

1.7.3. Fahranfänger - nicht verlängerter Führerschein

Die Gesellschaft verzichtet - im Falle eines Verkehrsunfalls - auf das Regressrecht gegenüber dem Fahrer und/oder Eigentümer des versicherten Fahrzeugs wenn dieses von einer Person gefahren wird, die die Prüfungen für die Fahrerlaubnis bestanden hat und noch nicht im Besitz des regulären Führerscheins ist, unter der Bedingung, dass:

- der Führerschein daraufhin ausgestellt wird;
- die Prüfung vor dem Schadenfall bestanden wurde
- die Fahrweise den Vorschriften des Dokuments entspricht, das ausgestellt wird
- zum Zeitpunkt des Schadenfalles keine Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig sind Diese Regelung gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer mit abgelaufenem Führerschein gefahren wird, vorausgesetzt dieser wird daraufhin innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Schadenfalles verlängert.

Art. 1.8 - Bestimmung der universellen Konvertierungsklasse „CU“

- Im Falle der Erstzulassung des Fahrzeugs, der Eigen-

tumsübertragung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA, der Eintragung im nationalen Fahrzeugarchiv wird die CU-Klasse 14 auf den Vertrag angewandt.

- Im Falle schon versicherter Fahrzeuge wird dem Vertrag die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebene CU-Klasse zugewiesen.

- Im Falle neuer Policen, die in Bonus/Malus-Form abgeschlossen werden, in Bezug auf zuvor im Ausland versicherte Fahrzeuge, übergibt der Versicherungsnehmer eine vom ausländischen Versicherer abgegebene Erklärung, welche die Bestimmung der auf den Vertrag anzuwendenden CU-Klasse ermöglicht, auf der Grundlage der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien aus **Tabelle A**, wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt in jeder Hinsicht als Bescheinigung über den Schadenverlauf. Falls die Erklärung nicht abgegeben wird, wird dem Vertrag die CU-Klasse 14 zugeordnet. Die Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU für die nachfolgende Jahresprämie, auf Grundlage der registrierten Schadensquoten gemäß Artikel 2 und 3 der IVASS-Verordnung Nr. 9, vom 19. Mai 2015 i.d.g.F., für alle Tarifformen, sind in der folgenden **Tabelle A** aufgeführt.

Jahre, für die die Tabelle der bekannten Schadensquote aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Angabe nicht verfügbar) verzeichnet. Es werden alle eventuellen, auch teilweise **bezahlten Schadenfälle mit Haupthaftung** berücksichtigt, die **in den letzten fünf Jahren** (einschließlich des laufenden Jahres) verursacht wurden.

Tabelle A

(Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU)

Konvertierungsklasse	0 Schadenfälle	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	3 Schadenfälle	4 Schadenfälle oder mehr
1	1	3	6	9	12
2	1	4	7	10	13
3	2	5	8	11	14
4	3	6	9	12	15
5	4	7	10	13	16
6	5	8	11	14	17
7	6	9	12	15	18
8	7	10	13	16	18
9	8	11	14	17	18
10	9	12	15	18	18
11	10	13	16	18	18
12	11	14	17	18	18
13	12	15	18	18	18
14	13	16	18	18	18
15	14	17	18	18	18
16	15	18	18	18	18
17	16	18	18	18	18
18	17	18	18	18	18

Art. 1.9 - Bestimmung der Schadenfreiheitsklasse bei der eigenen Versicherungsgesellschaft

Die Schadenfreiheitsklasse bei der eigenen Versicherungsge-

sellschaft wird für neue Policen, abhängig von der universellen Konvertierungsklasse (CU), auf Grundlage der Tabelle B „Einstufungsklasse für Motorräder und Kleinkrafträder für den Privatgebrauch und die Mischnutzung“ erhalten.

Tabelle B

INTERNE SCHADENFREIHEITSKLASSE FÜR DIE EINSTUFUNG VON MOTORRÄDERN UND KLEINKRAFRÄDERN FÜR DEN PRIVATGEBRAUCH UND DIE MISCHNUTZUNG			
Universelle Konvertierungsklasse "CU"	SF-Klasse der Gesellschaft	Universelle Konvertierungsklasse "CU"	SF-Klasse der Gesellschaft
1	1	10	10
2	2	11	11
3	3	12	12
4	4	13	13
5	5	14	14
6	6	15	15
7	7	16	16
8	8	17	17
9	9	18	18

Art. 1.10 - Bonus/malus

Diese Versicherung wird in der Tarifform „Bonus/Malus“ abgeschlossen, die Prämiensenkungen oder Prämienerhöhungen vorsieht, je nachdem, ob im Beobachtungszeitraum Schadenfälle eintreten oder nicht

bzw. Schadenfälle verspätet gezahlt wurden. Sie ist in 18 Schadensklassen mit steigenden Prämienstufen gegliedert, wie nach der **Tabelle A**. Bei Vertragsabschluss wird die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der Situation des Fahrzeugs, die aus den in der **Tabelle C** angegebenen Elementen hervorgeht, zugewiesen.

Tabelle C

Situation des Fahrzeugs	Universelle Konvertierungsklasse „CU“ für die Einstufung	Notwendige Unterlagen
Erstzulassung und/oder erste Versicherung nach Eigentumsübertragung oder Vertragsabtretung	14	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief - Eigentumsbescheinigungen in digitaler Form (oder Beiblatt) - Eventueller Nachtrag zur Vertragsabtretung oder offizielle Dokumentation zum Nachweis des Verkaufs
Erstzulassung und/oder erste Versicherung nach Eigentumsübertragung - Absatz 4-bis des Art. 134 GvD Nr. 209 vom 07.09.2005.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse für das Fahrzeug des gleichen schon versicherten Typs.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. - Eventuelle „Familienstandsbescheinigung“
Schon versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als 12 Monaten abgelaufenen Vertrag.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.
Schon versichert, mit seit mehr als 12 Monaten (aber nicht mehr als 60 Monaten) abgelaufenem Vertrag.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde.

Situation des Fahrzeugs	Universelle Konvertierungsklasse „CU“ für die Einstufung	Notwendige Unterlagen
Schon versichert, mit seit mehr als 60 Monaten abgelaufenem Vertrag.	14	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Seit nicht mehr als 60 Monaten gestohlen	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. - Von der zuständigen Behörde ausgestellte Kopie der Diebstahlanzeige. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. - Kopie des vorangehenden Vertrags.
Verschrottetes oder endgültig stillgelegtes Fahrzeug.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. - Kopie der Unterlagen, welche die Verschrottung bzw. die definitive Stilllegung nachweisen. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. - Kopie des vorangehenden Vertrags.
Fahrzeug, für das der vorangehende Vertrag unterbrochen wurde, ohne Wiederherstellung seit nicht mehr als 60 Monaten.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Datum der Unterbrechung des Vertrags nicht gefahren wurde. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Im Ausland versichert	14 oder mit nach Tabelle A berechneter Klasse.	<ul style="list-style-type: none"> - Von der vorangehenden ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellte Erklärung aus der die vorangehende Versicherungsperiode und die Anzahl der in diesem Zeitraum eingetretenen Schadenfälle der Kfz-Haftpflicht hervorgehen.
Schon bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichertes Fahrzeug, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde.	Entsprechende Klasse, die aus der Ersatzdokumentation der Bescheinigung hervorgeht, welche vom Unternehmen oder vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde.	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des Einschreibens zur Beantragung der Bescheinigung des Schadenverlaufs, das von der vorangehenden Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter zugesichert wurde. - Erklärung des Versicherungsnehmers der Elemente, die in der Bescheinigung hätten enthalten sein müssen oder die Einstufungsklasse, falls der Vertrag vor der Jahresfälligkeit aufgelöst wird (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB).
Fehlende Bescheinigung oder entsprechende Dokumentation (Fehlen von Fahrzeugschein/Fahrzeugbrief, Beiblatt/Eigentumsbescheinigung, Nachtrag zur Vertragsabtretung).	18	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Überprüfung der Einstufung im Falle der Einreichung der Dokumente innerhalb der 6 Folgemonate (mit Berechnung der eventuellen Prämienifferenz, die von der Gesellschaft zurückzuerstattet wird).

Situation des Fahrzeugs	Universelle Konvertierungsklasse „CU“ für die Einstufung	Notwendige Unterlagen
Schon in Bonus-Malus-Form mit oder ohne Selbstbehalt versichert, mit seit nicht mehr als 12 Monaten abgelaufenem befristetem Vertrag.	Die Schadenfreiheitsklasse geht aus dem vorangehenden befristeten Vertrag hervor, anderenfalls wird die Klasse 14 zugewiesen.	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des befristeten Vertrags. - Wenn der Vertrag seit mehr als drei Monaten aber weniger als einem Jahr abgelaufen ist, ist auch die vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB) notwendig, die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der befristeten Police nicht gefahren wurde.
Schon in Bonus-Malus-Form mit oder ohne Selbstbehalt versichert oder mit Tarifform mit Selbstbehalt aber mit seit mehr als 12 Monaten abgelaufenem befristetem Vertrag.	14	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des befristeten Vertrags - Vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB), die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der zeitlich befristeten Police nicht gefahren wurde.
Schon in Bonus-Malus-Form versichert, mit seit nicht mehr als 12 Monaten abgelaufenem befristetem Vertrag.	13	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des befristeten Vertrags - Wenn der Vertrag seit mehr als drei Monaten aber weniger als einem Jahr abgelaufen ist, ist auch die vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB) notwendig, die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der befristeten Police nicht gefahren wurde.

Für die zuvor mit Tarifform „mit Selbstbehalt“ oder „mit festem Tarif“ versicherten Fahrzeuge werden die folgenden Regeln angewandt:

Schon mit Tarifform Selbstbehalt versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als 60 Monaten abgelaufenen Vertrag.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse oder, bei fehlender „CU“ auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf auf Grundlage der Tabelle D berechnet.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.
Schon mit Tarifform Selbstbehalt versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit mehr als 60 Monaten abgelaufenen Vertrag.	14	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Schon mit Tarifform mit festem Tarif versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als 60 Monaten abgelaufenen Vertrag.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse, anderenfalls wird die Klasse 14 zugewiesen.	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.

Tabelle D

(Anpassungskriterien im Falle des Übergangs vom „Selbst-behalt“ zum „Bonus-Malus“)

Schadenfreie Jahre	Konvertierungsklasse
5	9
4	10
3	11
2	12
1	13
0	14

Art. 1.11 - Bescheinigung über den Schadenverlauf

Die Versicherungsgesellschaft stellt keine Bescheinigung über den Schadenverlauf für das Produkt Moto Weekend aus, da der gesetzliche festgelegte Beobachtungszeitraum nicht erreicht wird, da der Vertrag nicht die Möglichkeit vorsieht, die Police für mehr als 273 Tage im Laufe des Versicherungsjahres zu aktivieren.

Die eventuell schon ausgestellte, letzte Bescheinigung über den Schadenverlauf gilt über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Vertrag abläuft, auf den sich die Bescheinigung bezieht.

Im Falle des nachgewiesenen Verkaufs, der Inzahlunggabe, des Diebstahls, der Verschrottung, der endgültigen Stilllegung oder definitiven Ausfuhr eines Fahrzeugs aus seinem Besitz kann der Versicherungsnehmer oder, wenn dies eine andere Person ist, der Anspruchsberechtigte verlangen, dass der Versicherungsvertrag auf ein anderes Fahrzeug aus seinem Besitz übertragen wird. In diesem Fall erfolgt die Einstufung des Vertrags durch die Gesellschaft auf der Grundlage der Informationen aus der letzten Bescheinigung über den Schadenverlauf, die sich auf das vorangehende Fahrzeug bezieht, sofern diese noch gültig ist.

Im Falle der Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs zwischen Ehepartnern in Gütergemeinschaft stuft die Gesellschaft den Vertrag auf der Grundlage der in der entsprechenden Bescheinigung über den Schadenverlauf enthaltenen Informationen ein. Diese Bestimmung wird auch bei teilweiser Änderung des Fahrzeugbesitzes angewandt, die mit der Eigentumsübertragung von mehreren auf einen einzigen dieser Besitzer verbunden ist.

Anlässlich des Ablaufs eines Leasing- oder langfristigen Mietvertrags (nicht unter zwölf Monaten) eines Fahrzeuges, stuft der Versicherer den Vertrag für dieses Fahrzeug, sofern es durch Ausübung des Ablösungsrechts durch den Leasingnehmer in dessen Besitz übergegangen ist, oder für ein anderes Fahrzeug aus seinem Besitz auf der Grundlage der in der Bescheinigung über den Schadenverlauf enthaltenen Informationen ein, nachdem die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs durch den Antragsteller auch mittels entsprechender, vom Versicherungsnehmer des vorangehenden Versicherungsvertrags abgegebene Erklärung geprüft wurde.

Der Versicherungsnehmer kann die Prämienerrhöhung durch den Schadenfall vermeiden, indem er den bezahlten Betrag, je nach Auszahlungsart, wie folgt zurückerstattet:

- Für die im Rahmen des gewöhnlichen Schadenersatzes ausgezahlten Schadenfälle muss die Rückerstattung direkt an die eigene Versicherungsgesellschaft erfolgen
- Für Schadenfälle, die im Rahmen der Direktregulierung (CARD) ausgezahlt wurden, muss der Rückerstattungs-

antrag über die CONSAP (www.consap.it) erfolgen
Dieses Recht ist nicht anwendbar, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles gemäß der gewählten Versicherungsform nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren.

Falls das versicherte Risiko nachgewiesenerweise nicht mehr besteht oder der Versicherungsvertrag aufgrund der Nichtbenutzung des Fahrzeugs unterbrochen oder nicht erneuert wird, was aus einer speziellen Erklärung des Versicherungsnehmers hervorgeht, behält die letzte Bescheinigung des Schadenverlaufs ihre Gültigkeit über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ablaufdatum des Vertrags auf den diese Bescheinigung sich bezieht.

15 Tage Ablauf des Vertrags aus dem vorangehenden Paragraph, unterliegt die Nutzung der Bescheinigung der Vorlage einer Erklärung, dass das Fahrzeug nicht gefahren wurde, unterzeichnet vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer des Fahrzeugs und bezogen auf den Zeitraum nach Ablauf des Vertrags, auf den die Bescheinigung sich bezieht.

Im Falle mehrerer Miteigentümer des Fahrzeugs gilt die Pflicht der Übergabe an den Besitzer, wenn dieser sich vom Versicherungsnehmer unterscheidet, mit der Übergabe an die erste im Fahrzeugbrief genannte Person als erfüllt.

Die folgenden spezifischen Vorschriften regeln die Fälle der Beibehaltung der Konvertierungsklasse und der entsprechenden „Tabelle der bekannten Schadensquote“, die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf enthalten ist, zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie, nach der Einstufung gemäß Art. 47 des GvD 285/1992.

- für die Fälle von **schon im Ausland versicherten Fahrzeugen**, übergibt der Versicherungsnehmer eine vom ausländischen Versicherer abgegebene Erklärung, welche die Bestimmung der auf den Vertrag anzuwendenden CU-Klasse ermöglicht, auf der Grundlage der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien aus Tabelle 1, wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt in jeder Hinsicht als Bescheinigung über den Schadenverlauf. Falls diese Erklärung nicht abgegeben wird, wird dem Vertrag die Konvertierungsklasse 14 zugewiesen;
- im Falle der Änderung an der Inhaberschaft eines Fahrzeuges, welche mit dem Übergang von mehreren **Eigentümern auf einen von diesen** verbunden ist, wird diesem die auf diesem Fahrzeug angewandte CU-Klasse zugewiesen, auch wenn das Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird. Die anderen früheren Miteigentümer können die auf dem jetzt auf nur einen von ihnen eingetragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf einem anderen von ihnen besessenen oder nachträglich gekauften Fahrzeug beibehalten und sie bei Erneuerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen;
- im Falle der **Eigentumsübertragung eines Fahrzeuges zwischen Ehepartnern** oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern wird dem Käufer die schon auf dem übertragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse zugewiesen. Der das Eigentum übertragende Teil kann die auf dem übertragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf einem anderen von ihm besessenen oder nachträglich gekauften Fahrzeug beibehalten und sie bei Erneuerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen;
- den die einem in Zahlung gegebenen **und nicht verkauften** Fahrzeug zugewiesene Konvertierungs-klasse bzw. die schon auf einem **gestohlenen und dann wieder aufgefundenen** Fahrzeug bestehen-

de CU-Klasse auf ein anderes Fahrzeug des gleichen Eigentümers übertragen wurde, wird dem nicht verkauften oder wieder aufgefundenen Fahrzeug die Konvertierungsklasse zugewiesen, die es vor dem Besitzverlust hatte;

- e) falls der Eigentümer eines Fahrzeugs, unter Bezugnahme auf ein anderes früheres Fahrzeug in seinem Besitz, nachweist, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, die nach Ausstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf aber innerhalb deren Gültigkeitszeitraum eingetreten sind: **Verkauf, Verschrottung, Diebstahl mit Vorlage der entsprechenden Anzeige, Bescheinigung der Abmeldung, der definitiven Ausfuhr, der Inzahlunggabe**, wird dem neuen, von ihm gekauften Fahrzeug die gleiche CU-Klasse des vorangehenden Fahrzeugs zugewiesen. Die gleiche Regel wird auch angewandt, wenn das neue, zu versichernde Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzierungsleasing erworben bzw. langfristig gemietet wurde, jedoch nicht weniger als zwölf Monate. In diesem Fall wird ihm die auf dem abgegebenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992;
- f) falls ein Fahrzeug in **Operating Leasing** oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis - jedenfalls nicht weniger als zwölf Monate - vom Benutzer gekauft wird, wird ihm die bestehende CU-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992. Falls der Benutzer, wenn die Nutzungszeit abläuft, das geleaste oder gemietete Fahrzeug nicht kauft, wird die CU-Klasse einem anderen, von ihm gekauften Fahrzeug zuerkannt. Diese Regel gilt für Leasing- oder Mietverträge, die nach Inkrafttreten der Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 abgeschlossen wurden.
- g) im Falle eines Fahrzeugs, das auf einen **Behinderten** eingetragen ist, wird die auf dem Fahrzeug bestehende CU-Klasse für die neu gekauften Fahrzeuge auch für diejenigen anerkannt, die das Fahrzeug gewöhnlich gefahren haben, sofern deren Daten seit mindestens 12 Monaten registriert wurden, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992;
- h) falls das **Eigentum des versicherten Fahrzeugs aufgrund einer Nachfolge** mortis causa übertragen wird, wird die auf dem Fahrzeug bestehende CU-Klasse denjenigen zuerkannt, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten und das Fahrzeug im Wege der Erbschaft erworben haben. Falls der Erbe, der mit dem Erblasser zusammenlebte, oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger, Eigentümer eines anderen versicherten Fahrzeugs ist, kann das im Wege der Erbschaft erworbene Fahrzeug die gleiche CU-Klasse des schon besessenen Fahrzeugs nutzen. In diesem Fall muss das Versicherungsunternehmen, das den Versicherungsschutz des Fahrzeugs leistet, das Erbschaftsgegenstand ist, diesem Fahrzeug die neue Konvertierungsklasse zuweisen;
- i) im Falle der Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs, die mit der **Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist**, hat der Übernehmer

das Recht, die CU-Klasse, die aus der letzten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgeht, bis zum Ablauf des abgetretenen Vertrags beizubehalten und der neue Vertrag für dieses Fahrzeug ist der CU-Klasse 14 zuzuwiesen, unbeschadet der Vorgaben aus dem sog. „Bersani-Dekret“; der Abtretende hat das Recht, die CU-Klasse für den Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung beizubehalten;

- j) falls der **vorangehende Vertrag bei einem Unternehmen abgeschlossen wurde, dem die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder das unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation** gestellt wurde und die Bescheinigung über den Schadenverlauf nicht in der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf aus Art. 134 des Gesetzes über private Versicherungen vorhanden ist, wird dem neuen Vertrag die entsprechende CU-Klasse auf der Grundlage einer Ersatzklärung des Zertifikats zugewiesen, die vom Unternehmen oder vom Insolvenzverwalter auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgestellt wird. Falls diese Ersatzklärung nicht abgegeben wird, werden die Rechtsvorschriften aus Art. 9 der IVASS-Verordnung Nr. 9/2015 angewandt;
- k) im Falle der **Eigentumsübertragung des Fahrzeugs von Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter und umgekehrt**, haben die Käufer das Recht auf Beibehaltung der CU-Klasse;
- l) falls eine **Personen- oder Kapitalgesellschaft Eigentümer des Fahrzeugs ist**, führen die Umwandlung, die Fusion, die Spaltung der Gesellschaft oder die Abtretung von Geschäftszweigen zur Übertragung der CU-Klasse auf die juristische Person, die zivilrechtlich deren Eigentum erworben hat;
- m) im Falle der Änderung der Einstufung des versicherten Fahrzeugs gemäß Art. 47 des GvD Nr. 285/1992, behält dieses die schon bestehende CU-Klasse bei.

Art. 1.12 - Fahrerkreise der Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder.

- a) **BELIEBIGE FAHRER** - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf von jedem beliebigen Fahrer in Übereinstimmung mit dem Gesetz gefahren werden.
- b) **EINZELFAHRER** - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der auch Eigentümer und gewöhnlicher Fahrer ist, gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einer anderen Person als der erklärten gelenkt wird, übt die Gesellschaft das ihr zustehende **Rückgriffsrecht bis zu einem als Selbstbehalt geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00** aus.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den Schadenfall zu bearbeiten, auch wenn der Antrag des Geschädigten den Betrag des Selbstbehalts nicht überschreitet. Die Gesellschaft verzichtet in folgenden Fällen auf das Regressrecht:

- im Falle eines Schadens, der von einem Fahrer verursacht wird, welcher mit der Verwahrung oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt ist;
- im Falle eines Schadens, der nach dem Diebstahl des Fahrzeugs eingetreten ist, vorausgesetzt, dieser wurde regulär bei den zuständigen Behörden angezeigt;
- während des Gebrauchs des Fahrzeugs im Notfall, vor-

ausgesetzt, dieser Zustand wird entsprechend nachgewiesen.

Die Versicherungsform nach Fahrerkreisen kann im Laufe des Jahres nicht geändert werden.

Art. 1.13 - Schadenfreiheitsklasse bei Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs kann der Versicherungsnehmer die zur Unterzeichnung des Produkts Moto Weekend verwendete Schadenfreiheitsklasse nutzen, um ein anderes, neu von ihm erworbenes Fahrzeug zu versichern, vorausgesetzt, dass der neue Vertrag innerhalb von 60 Monaten abgeschlossen wird und der Eigentümer der Fahrzeuge derselbe bleibt. Der Versicherungsnehmer muss der Versicherungsgesellschaft die gesamte im Art. 28 „Entschädigungszahlung“ der Versicherungsbedingungen (S. 21) aufgeführte Dokumentation übergeben.

Falls das Fahrzeug daraufhin wieder aufgefunden wird und der Versicherungsnehmer schon von dem im vorangehenden Absatz vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht hat, muss ab dem Ablaufdatum des letzten Zeitraums, für den die Prämie gezahlt wurde, ab 24 Uhr des Tages nach der Anzeige bei den Behörden, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse CU und die Klasse der Versicherungsgesellschaft zum Datum des Diebstahls zugewiesen wird.

Art. 1.14 - Neueinstufungen

Ausbleibende oder nicht konforme Übermittlung

Abschnitt 2

Diebstahl und Brand

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 2.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb der folgenden Grenzen und Bedingungen, die unmittelbare Sachschäden zu decken, die am in der Police beschriebenen Fahrzeug entstehen, einschließlich der Ersatzteile und **nur des serienmäßigen Zubehörs, dessen Wert im „Versicherungswert“ enthalten ist und das fest im Fahrzeug eingebaut ist**, für die folgenden Risiken:

- **Diebstahl** (durchgeführt oder versucht) und Raub, einschließlich der am Fahrzeug entstandenen Schäden bei der Durchführung oder infolge des Diebstahls oder Raubs des Fahrzeugs.
- **Brand**, Explosion, Bersten und Blitzschlag. **Autoradio/CD/Videogeräte (Radioeräte, Fernsehgeräte, Aufnahmegeräte und andere Geräte dieser Art) sind nicht in der Versicherung enthalten, auch wenn sie fest im Fahrzeug eingebaut sind.**

Nur die „Diebstahl“-Versicherung sieht folgende Selbstbeteiligungsanteile und Mindestbeträge der Selbstbeteiligung vor:

- für Kleinkraftmäder (Mofas, Mopeds und Roller) Selbstbeteiligung von 25% und Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 100,00 Euro;
- für Motorräder Selbstbeteiligung von 10% und Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 200,00 Euro oder Selbstbeteiligung von 20% und Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 400,00 Euro;

von Unterlagen Falls der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die - auch im Nachhinein - geforderten Unterlagen nicht übermittelt (z.B. ist im Falle von Unterlagen vorübergehender Art, die der Gesellschaft in Erwartung der Registrierung der Eigentumsübertragung vorgelegt werden, im Nachhinein die Kopie des digitalen Besitzeinscheins und/oder des Fahrzeugbriefs mit Angabe des erfolgten Besitzwechsels erforderlich); oder wenn die übermittelten Unterlagen andere Daten als die vom Versicherungsnehmer mitgeteilten und bestätigten enthält, **teilt die Gesellschaft die Fristen für die Neueinstufung der Police mit.**

Der Versicherungsnehmer muss die eventuelle Differenz der Prämie bezahlen; sollte er dies nicht tun, übt die Gesellschaft ihr Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten aus, proportional zur nicht gezahlten Differenz der Prämie, für die an die geschädigten Dritten gezahlten Summen infolge von durch das versicherte Fahrzeug verursachte Schadenfälle.

Art. 1.15 - Technische Hilfeleistung und Information für die Geschädigten

Die Gesellschaft stellt einen Beratungsservice für den Geschädigten bereit, um jede Information und technische Hilfeleistung zu bieten, damit das Recht auf Schadenersatz voll ausgeübt werden kann, auch über eine entsprechende technische Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Schadenersatz und bei der Auslegung der Kriterien zur Bestimmung des Haftungsgrades.

Der Versicherungsschutz ist über das ganze Versicherungsjahr aktiv, unabhängig von der Tatsache, ob ein MotoP@ss aktiv ist oder nicht

Art 2.2 - Sicherstellungen nach einem Totaldiebstahl

Wird der Versicherte über die Sicherstellung des gestohlenen Fahrzeugs oder Teile desselben informiert, hat er die Versicherungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

Erfolge die Sicherstellung:

- vor der Bezahlung der Entschädigung wird die Entschädigungssumme gemäß Art. 26 bestimmt;
- nach Zahlung der Entschädigung, hat der Versicherte die Wahl zwischen:
 - a) der Veräußerung des Fahrzeugs durch die Versicherungsgesellschaft mit Übernahme aller damit verbundenen Steuerpflichten. Der Eigentümer des Fahrzeugs muss außerdem, falls diese nicht schon zuvor ausgestellt wurde, der Versicherung die notarielle Verkaufsvollmacht für die sichergestellten Teile übergeben. Die Versicherung ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
 - b) wieder in Besitz des Fahrzeugs zu gelangen und der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückzuerstatten (wenn das wieder aufgefundene Fahrzeug beschädigt ist, ersetzt die Versicherungsgesellschaft gleichzeitig den ersetzbaren Schaden, der gemäß vorangehendem Artikel 26 bestimmt wird).

Art. 2.3 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den „Versicherungsbedingungen“ genannten Ausschlüsse, sind auch die folgenden Schäden nicht von der Versicherung gedeckt:

- Schäden durch einfache Verbrennungen ohne Brand sowie Schäden an den elektrischen Anlagen durch elektrische Phänomene gleich welcher Ursache
- Diebstahl von Krafträdern und/oder Motorrädern, bei denen keine wirksame Wegfahrsperrung aktiviert wurde
- Diebstahl von Audio-, CD- und Videogeräten, die auf Krafträdern oder Motorrädern eingebaut sind
- Total- oder Teildiebstahl des Fahrzeugs unter Verwendung des Zündschlüssels.

Art. 2.4 - Deckungserweiterungen Diebstahl und Brand (immer wirksam)

2.4.1. - Brand infolge von Volksaufständen

Die Versicherung gilt im Falle von Schäden durch Brand,

die anlässlich von Volksaufständen, Streiks, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus eingetreten sind. Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der Behörde melden.

2.4.2 - Widerrechtliche Fahrzeugbenutzung

Die Versicherung gilt auch für die vom Fahrzeug während der widerrechtlichen Benutzung nach einem Diebstahl oder Raub erlittenen Schäden, sofern diese infolge von Zusammenstoß, Aufprall, Überschlag oder Abkommen von der Fahrbahn verursacht sind.

2.4.3 - Absturz von „umlaufenden Körpern“

Ersetzt werden die Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumschiffen und deren Teile, ausgenommen Sprengkörper; Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe der „Versicherungswerte“ für die Diebstahl- und Feuerversicherung geleistet, mit als Höchstbetrag dem Marktwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

Abschnitt 3

Teilkasko Kollision

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 3.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Reparaturen der unmittelbaren Sachschäden am Fahrzeug infolge der Kollision mit einem anderen identifizierten Motorfahrzeug zu decken, bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Für jeden Schadenfall wendet die Gesellschaft eine **Selbstbeteiligung von 10%** und einen **Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 200,00 Euro** an. Diese Versicherungsprämie wird anteilmäßig zur Haftpflichtversicherung der Motorräder und Kleinkrafträder berechnet und unterliegt daher allen diesbezüglichen Tarifänderungen. **Beschränkt auf die Schadenfälle, die unter die Direktregulierung fallen, bei denen der Versicherte teilweise haftbar ist, wird die Entschädigung als Differenz zwischen dem vom Versicherten erlittenen Schaden und dem im Rahmen der CARD erstatteten Summe festgelegt, innerhalb des Marktwertes des versicherten Fahrzeugs und mit dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.** Bei Schadenfällen, die hingegen nicht unter die Direktregulierung fallen, mit vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Haftung der Gegenpartei, verzichtet die Gesellschaft auf das Rückgriffsrecht, das ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB gegenüber haftbaren Dritten zusteht, für jede vom Versicherten erhaltene Entschädigung bis in Höhe des erlittenen Schadens, wobei sie jedoch ihr Rückgriffsrecht für die eventuell erhaltenen oder möglicherweise zu erhaltenden Summen beibehält, die den Wert des erlittenen Schadens übersteigen.

Dieser Versicherungsschutz wird für das Erstrisiko geleistet, ohne Anwendung der Wertminderung auf die ausgetauschten Teile.

Der Versicherungsschutz ist nur aktiv, wenn die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten aktiv ist, d.h. bei Aktivierung eines MotoP@ss.

Art. 3.2 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam:

- wenn kein MotoP@ss aktiv ist
- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist, mit Ausnahme der Regeln aus Art. 1.7 „Zusatzbedingung“ (Abschnitt 1 - S. 14)
- für die Schäden am Fahrzeug, das der Maßnahme der verwaltungsmäßigen Sperre untersteht, falls die Kriterien zur Verwahrung nicht beachtet wurden, die im Art. 214 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 festgelegt sind
- für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses von einem anderen als im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art. 1.12 - Fahrerkreise der Haftpflichtversicherung der Motorräder und Kleinkrafträder (Abschnitt 1 - S. 18)
- für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht durchgeführt wurde
- für Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch Be- und Entladearbeiten entstehen
- für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrsuren entstehen
- für Schäden durch (erfolgten oder versuchten) Diebstahl oder Raub sowie Schäden durch Brand, die nicht durch eines der im „Gegenstand der Versicherung“ vorgesehenen Ereignisse verursacht werden
- für Schäden an den Rädern - Felgen, Reifen und Luftschauch - wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, auf der Grundlage der im Gegenstand der Versicherung vorgesehenen Ereignisse

- **ersetzbaren Schaden auftreten**
- **für Schäden, die entstanden sind, da das Fahrzeug von einer Person gelenkt wurde, die betrunken war oder unter dem Einfluss von Drogen stand bzw. gegen die eine der in Art. 186 und Art. 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt wurde.**

Art. 3.3 - Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet gegenüber dem entsprechend

Abschnitt 4

Teilkasko Schutzkleidung

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 4.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Schäden an der Schutzkleidung und am Helm des Fahrers des Fahrzeugs infolge von Kollision mit einem anderen, identifizierten Motorfahrzeug mit einem Pauschalbetrag bis zu 500,00 Euro zu ersetzen, der nur einmal im Versicherungsjahr zahlbar ist. Der Versicherungsschutz ist nur aktiv, wenn die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten aktiv ist, d.h. bei Aktivierung eines **MotoP@ss**.

Art. 4.2 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam:

- wenn kein **MotoP@ss** aktiv ist
- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist, mit Ausnahme der Regeln aus Art. 1.7 „Zusatzbe-

dingungen“ (Abschnitt 1 - S. 14);

- wenn der Fahrer schon für die gleichen Schäden entschädigt wurde;
- für erlittene Schäden, falls das Fahrzeug von einem anderen als im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art.

Art. 3.4 - Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/oder der Personen, die das in der Police identifizierte Fahrzeug rechtmäßig verwalten, entstehen.

dingungen“ (Abschnitt 1 - S. 14);

- wenn der Fahrer schon für die gleichen Schäden entschädigt wurde;
- für erlittene Schäden, falls das Fahrzeug von einem anderen als im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art.

1.12 – Fahrerkreise der Haftpflichtversicherung der Motorräder und Kleinkrafträder (Abschnitt 1 - S. 18) geregelt;

- für Schäden infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch Personen entgegen dem Willen des Eigentümers;
- für Schäden, die entstanden sind, da das Fahrzeug von einer Person gelenkt wurde, die betrunken war oder unter dem Einfluss von Drogen stand bzw. gegen die eine der in Art. 186 und Art. 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 in seiner geltenden Fassung vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt wurde.

Abschnitt 5

Rechtsschutz

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

In Bezug auf die mit dem GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Abschnitt II, Art. 163 und 164 eingeführten Bestimmungen hat die Versicherungsgesellschaft entschieden, folgende Gesellschaft mit der Abwicklung der Schadenfälle im Bereich Rechtsschutz zu beauftragen: D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit Sitz in Verona, Via Enrico Fermi, 9/b - 37135 VERONA Tel. (045) 8378901 - Fax (045) 8351023, Website: www.das.it, im Folgenden D.A.S. genannt.

Die Gesellschaft hat das Recht, nachdem sie den Versicherungsnehmer informiert hat, das Unternehmen zur Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden zu wechseln.

Art. 5.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsgesellschaft **deckt im Rahmen der im**

Versicherungsschein vorgesehenen Bedingungen und der maximalen Deckungssumme von 20.000,00 Euro das Risiko für außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte des Versicherten infolge eines Schadensfalls, der durch diese Versicherungsleistung gedeckt ist. Folgende Kosten werden gedeckt:

- für außergerichtlichen Rechtsbeistand;
- für die Einschaltung eines Rechtsanwalts;
- für die Ernennung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.);
- für die Ernennung eines Parteisachverständigen;
- Gerichtskosten;
- der Gegenpartei bei Unterliegen gezahlte Kosten, unter Ausschluss von Auflagen aus Gesamtschuldverhältnissen;

- infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
- für Ermittlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalitäten und Verlauf der Schadensfälle;
- für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken in Strafverfahren;
- für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende Streitigkeit einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen und von diesen beigelegt werden muss;
- für die Entschädigung, die ausschließlich vom Versicherten und unter Ausschluss von Auflagen aus Gesamtschuldverhältnissen zu übernehmen sind, die den Mediationsstellen zustehen und nicht von der Gegenpartei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, erstattet wird, im Rahmen der in den Entschädigungstabellen für öffentliche Behörden vorgesehenen Höhe;
- für die Gerichtsgebühren der Verfahrensakte, wenn sie im Fall des Unterliegens der Gegenpartei nicht von dieser erstattet werden.

Die Versicherungsgesellschaft ersetzt außerdem im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist:

- die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers in Höhe eines Betrags von maximal 10 Arbeitsstunden;
- die Kosten für Übersetzungen oder Verfahrensakte in Höhe eines Betrags von maximal 1.000 Euro;
- den Vorschuss für die von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution in Höhe eines Betrags von maximal 20.000 Euro. Der Kautionsbetrag wird von der D.A.S. vorgestreckt, sofern ihr die Rückerstattung dieses Betrags mit angemessenen Banksicherheiten oder ähnlichem gewährleistet wird. Der vorgestreckte Betrag muss innerhalb 60 Tagen nach seiner Auszahlung zurückgezahlt werden; nach Ablauf dieser Frist berechnet D.A.S. auch Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

Die Gesellschaft übernimmt nicht die Zahlung von Geldbußen oder Geldstrafen und die Steuern, die im Laufe oder am Ende des Rechtsstreits entstehen, mit Ausnahme der in den Rechnungen der beauftragten Fachleute aufgeführten MwSt., falls der Versicherungsnehmer diese nicht abziehen kann, und der Zahlung der Gerichtsgebühren.

Der Versicherungsschutz ist über das ganze Versicherungsjahr aktiv, unabhängig von der Tatsache, ob ein **MotoPess aktiv ist oder nicht**

Art. 5.2 - Formen des Versicherungsschutzes

Die Versicherung betrifft den Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers/Versicherten, falls, **aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:**

- a) nicht vertraglich geregelte Schäden durch Drittverschulden aufgrund unerlaubter Handlungen entstehen;
- b) gegen ihn ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenen Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung durch ein Auto und schwerer oder sehr schwerer körperlicher Verletzungen (G. 41/2016); der Versicherungsschutz ist auch wirksam bei Anklage wegen Fahren im betrunkenen Zustand, sofern der festgestellte Alkoholpegel nicht höher als 1,2 g/l ist;

- c) er Beschwerde gegen die Anordnung auf Führerscheinentzug einlegen muss, **die als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat;**
- d) er einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss;
- e) zivilrechtliche Streitigkeiten mit Vertragsnatur bestehen, **für die der Streitwert 250,00 Euro übersteigt.**
- f) gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, **sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wurde und das Urteil rechtskräftig ist.** In diesem Fall streckt die Gesellschaft die Kosten vor, bis zur Grenze von € 2.000,00, in Erwartung der Beendigung des Verfahrens. Falls das Urteil am Ende des Verfahrens nicht auf Freispruch oder Abstufung der Straftat von Vorsatz auf Fahrlässigkeit lautet oder im Falle der Erlöschung der Straftat **verlangt die Gesellschaft von Versicherungsnehmer/Versicherten die Rückerstattung aller eventuell vorgeschossenen Kosten in allen gerichtlichen Instanzen. Ausgeschlossen sind immer die Fälle der Erlöschung der Straftat aus jedem anderen Grund. Die versicherten Personen müssen den Schadenfall immer in dem Moment melden, in dem das Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn sie von ihrer Einbeziehung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfahren.**
- g) er beim Präfekt Widerspruch einlegen muss und/oder vor dem zuständigen ordentlichen Richter erster Instanz gegen die Zahlungsaufforderung/den Zahlungsbefehl einer Geldsumme als Verwaltungsstrafe Einspruch einlegen muss. Dieser Versicherungsschutz gilt:
 - wenn die Strafe mit einem Verkehrsunfall verbunden ist, **sofern diese Strafe Einfluss auf die Unfallodynamik und auf die Zuweisung der Haftbarkeit hat;**
 - falls die Verwaltungsstrafe nicht mit einem Verkehrsunfall verbunden ist oder keinen Einfluss auf dessen Dynamik und auf die Zuweisung der Haftbarkeit hat, **ist der Versicherungsschutz, sofern die Voraussetzungen zum Einlegen der Beschwerde gegeben sind, mit der Grenze von einer (1) Anzeige für jedes Versicherungsjahr und sofern der Betrag der Strafe höher ist als 100,00 € wirksam.**

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz bietet die Versicherungsgesellschaft unter der gebührenfreien Rufnummer **800.34 55.43 einen telefonischen Rechtsberatungsservice** für die in der Police vorgesehenen Themenbereiche an. Der Versicherte kann in den Bürozeiten anrufen (von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr) und erhält:

- Rechtsberatung;
- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlich Vorschriften;
- Vorab-Beratung und Unterstützung für den Fall, dass der Versicherte vor den Polizeiorganen oder dem ermittelnden Gericht bzw. in Zivil- und/oder Strafverfahren als Zeuge aussagen muss. Für die in diesem Artikel aufgeführten Deckungen bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenfälle, die auftreten und gerichtlich entschieden werden müssen:
- in allen Ländern Europas und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, **im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren;**
- in Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino in den anderen Fällen.

Art. 5.3 – Versicherte Personen

- im Falle von außervertraglichen Schäden oder Straftatbeständen: der Eigentümer, der Fahrer und die beförderten Personen des Fahrzeugs;
- im Falle von zivilrechtlichen Angelegenheiten vertraglicher Art: der Eigentümer des Fahrzeugs
- in Bezug auf den Versicherungsschutz aus Art. 5.2 Buchstabe f): der Fahrer des Fahrzeugs oder der gesetzliche Vertreter, falls der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft ist.
- Im Falle eines Rechtsstreits zwischen dem Versicherungsnehmer und einer anderen versicherten Person ist der Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer wirksam.

Art. 5.4 - Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;
- für steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen aus Art.5.2 Buchstaben c), d) und g);
- wenn der Fahrer nicht befugt ist und gemäß den geltenden Vorschriften nicht über die Voraussetzungen zum Fahren verfügt oder das Fahrzeug mit einem nicht gültigen oder einem anderen als dem vorgeschriebenen Führerschein fährt bzw. die im Führerschein festgelegten Verpflichtungen nicht einhält; wenn jedoch der Fahrer den Führerschein noch nicht erhalten, aber die Fahrprüfungen bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber innerhalb von 60 Tagen nach dem Schadenfall erneuert wird, bleibt der Versicherungsschutz wirksam;
- wenn der Fahrer wegen Fahrt im betrunkenen Zustand (Art. 186-186 bis des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992), mit einem festgestellten Alkoholspiegel über 1,2 g/l oder wegen Fahrt unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen (Art. 187 GvD Nr. 285 vom 30.04.1992) angeklagt ist bzw. ihm die Strafen aus den o.g. Artikeln auferlegt werden, oder in den Fällen der Verletzung der Pflichten aus Art. 189 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 (Unfallflucht und/oder unterlassene Hilfeleistung). In diesen Fällen wird die vorliegende Versicherung unterbrochen und ist vom Einstellen des Verfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch abhängig. In diesem Fall erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Kosten, es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wird aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt;
- wenn für das Fahrzeug keine eine gesetzliche Haftpflichtversicherung der Motorräder und Kleinkraftfahrzeuge abgeschlossen wurde;
- wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugschein angegebenen Zwecken benutzt wird.

Art. 5.5 - Eintritt des Schadenfalles

Der Schadenfall ist zu dem Zeitpunkt als eingetreten und daher als Schadensereignis zu betrachten, in dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter mutmaßlich begonnen haben, gegen gesetzliche oder vertragliche Vorschriften zu verstoßen. Insbesondere:

- im Falle der strafrechtlichen Haftbarkeit (sofortiger Versicherungsschutz): der Tag an dem die Straftat begangen wurde, der dem Ermittlungsbescheid zu entnehmen ist und nichts mit dessen Zustellungsdatum zu tun hat;

- im Falle der außervertragliche Haftbarkeit (sofortiger Versicherungsschutz): der Tag an dem das Schadensereignis eintritt, unabhängig vom Datum der Schadendüngungsforderung;
- im Falle der vertraglichen Haftbarkeit (Karenzfrist von 90 Tagen): der Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien zum ersten Mal nicht in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen gehandelt hat.

Der Versicherungsschutz ist für die Schadenfälle wirksam, die wie folgt eintreten:

- **ab 24 Uhr am Tag des Vertragsabschlusses, wenn es sich um die Entschädigung nicht vertraglich geregelter Schäden, Strafverfahren oder Beschwerden/Einsprüche gegen Verwaltungsstrafen handelt;**
- **90 Tage nach Abschluss des Vertrags im Falle von Vertragsstreitigkeiten. Wenn die Police einen gleichwertigen Versicherungsschutz ersetzt, läuft die Karenzfrist ab dem Datum der Wirksamkeit der ersetzten Police.**

Der Schadenfall ist in folgenden Fällen in jeder rechtlichen Hinsicht einmalig:

- Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die miteinander verbundene und/oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;
- Verfahren, auch anderer Art, gegen eine oder mehrere versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen.

Art. 5.6 - Meldung des Schadenfalles und Wahl des Rechtsanwalts

Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der D.A.S. mitteilen, indem er die gebührenfreie Rufnummer 800.04.01.01 anruft (von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags) und **alle Urkunden oder Unterlagen aus dem folgenden Art. 5.7 übermitteln**. Er kann die Anzeige auch direkt bei der Gesellschaft einreichen. **Das Recht des Versicherten auf den Versicherungsschutz verfällt, wenn der Schadenfall mehr als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt gemeldet wird, in dem das Recht auf die Leistung geltend gemacht werden konnte, gemäß Art. 2952, 2. Absatz des ital. ZGB.** Der Versicherte muss sofort und auf jeden Fall innerhalb der gewährten Frist für die Verteidigung, D.A.S. oder die Gesellschaft über alle ihm vom Gerichtsvollzieher zugestellten Akten in Kenntnis setzen. Gleichzeitig mit der Schadensmeldung kann der Versicherte einen in einem Bezirk ansässigen Rechtsanwalt ernennen, in dem die für die Entscheidung der Streitigkeit zuständige Gerichtsstelle ihren Sitz hat, dem er den Fall für das weitere gerichtliche Vorgehen überträgt, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung nicht erfolgreich war und in jedem Fall, wenn die Notwendigkeit einer Strafverteidigung besteht.

Wählt der Versicherte einen Rechtsanwalt, der nicht im Bezirk des zuständigen Gerichts ansässig ist, erstattet die Versicherungsgesellschaft die angefallenen Kosten für die Domizilierung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro. Dieser Betrag ist in der maximalen Deckungssumme pro Schadenfall und Jahr enthalten.

Die Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherten ist bereits ab der außergerichtlichen Phase gültig, sollte sich ein Interessenkonflikt mit der D.A.S. oder der Versicherungsgesellschaft ergeben, und sie gilt für Strafverteidigungsfälle ab dem Zeitpunkt der Meldung.

Art. 5.7 - Beibringung der zur Erbringung der Versicherungsleistung notwendigen Dokumente

Der Versicherte muss D.A.S. alle von ihr verlangten Schriftstücke und Dokumente übermitteln, deren Stempel- und Registergebühren gemäß Steuervorschriften ggf. von ihm zu übernehmen sind.

Artikel 5.8 – Schadenbearbeitung

Nach Eingang der Schadensmeldung kümmert sich die D.A.S. (gemäß Art. 164, Absatz 2, Buchstabe a) des Versicherungskodex - GvD 209/05) direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute um die Abwicklung der außergerichtlichen Phase und unternimmt jeden möglichen Versuch, um zu einer gütlichen Einigung der Streitigkeit zu gelangen. Zu diesem Zweck hat muss der Versicherte DAS, sofern von ihr verlangt, eine entsprechende Vollmacht für die Abwicklung der Streitsache erteilen. In der außergerichtlichen Phase wägt die D.A.S. die Zweckmäßigkeit ab, ein Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen oder diesem beizutreten, wobei sie sich im erstgenannten Fall die Wahl der Mediationsstelle vorbehält.

Gelingt eine einvernehmliche Beilegung nicht und haben die Forderungen des Versicherten Aussicht auf Erfolg sowie in allen Fällen, in denen eine strafrechtliche Verteidigung notwendig ist, übermittelt D.A.S. gemäß Art. 5.6 die Akte an den beauftragten Rechtsanwalt. Für jede Phase und jede gerichtliche Instanz der Streitsache:

- Der Versicherte muss D.A.S. über alle relevanten Umstände im Hinblick auf die Erbringung der in der Police vorgesehenen Leistungen auf dem Laufenden halten, um eine Verwirkung des Rechts auf diese Leistungen zu vermeiden;
- Aufträge an Gutachter sind im Voraus mit der D.A.S. abzusprechen, um die Nichterstattung der damit verbundenen Kosten zu vermeiden;
- Aufträge an die Rechtsanwälte, auch an die frei vom Versicherten gewählten, sind im Voraus mit der D.A.S. abzusprechen, sofern die Forderungen des Versicherten begründet scheinen; der Versicherte hat den Rechtsanwälten die erforderlichen Vollmachten zu erteilen; ansonsten verliert der Versicherte sein Recht auf die Versicherungsleistungen;
- Der Versicherte kann ohne vorherige Genehmigung der D.A.S. weder außergerichtlich noch gerichtlich direkt mit der Gegenpartei einen Vergleich bezüglich des Streitfalls abschließen, der

mit Kosten für die D.A.S. verbunden ist, da er ansonsten sein Recht auf die Versicherungsleistungen verliert. Davon ausgenommen sind nachweislich dringende Fälle - in denen es dem Versicherten unmöglich ist, die vorherige Zustimmung einzuholen - die von der D.A.S. bestätigt werden, die in die Lage versetzt werden muss, die Dringlichkeit und Angemessenheit des Vorgehens zu überprüfen;

- Die Zwangsvollstreckung eines Titels wird auf zwei Versuche erweitert;
- Bei Konkursverfahren beschränkt sich die Versicherungsleistung auf die Abfassung und die Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren;
- D.A.S. haftet nicht für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Gutachter.

Art. 5.9 - Uneinigkeit über die Schadenbearbeitung

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und D.A.S. über die Aussichten auf Erfolg oder eines günstigeren Ergebnisses für den Versicherten in einem Verfahren oder einem Antrag bei einer höheren Gerichtsinstanz, kann die Angelegenheit auf Anfrage einer der Parteien, die mit Einschreiben zu erfolgen hat, einem Schiedsrichter übertragen werden, über dessen Ernennung die Parteien sich einigen müssen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird der Schiedsrichter wie gesetzlich vorgesehen vom Präsidenten des zuständigen Gerichts ernannt.

Der Schiedsrichter entscheidet nach billigem Ermessen und die Kosten des Schiedsverfahrens sind von der unterliegenden Partei zu übernehmen.

Fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Versicherten aus, kann er dennoch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vorgehen und ist berechtigt von der D.A.S. die Erstattung der entstandenen und nicht von der Gegenpartei bezahlten Kosten in dem Fall zu erhalten, in dem das auf diese Weise erzielte Ergebnis vorteilhafter als das zuvor von der D.A.S. in Aussicht gestellte und erreichte Ergebnis bezüglich Tatbestand und Rechtslage.

Art. 5.10 - Inkasso von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich dem Versicherten zu, während der D.A.S. die Beträge zustehen, die dem Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

Abschnitt 6

Assistance

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Vorbemerkung

Die Gesellschaft beauftragt mit der Bearbeitung und Regulierung der Schadenfälle bezüglich der ASSISTANCE-Versicherung:

„Mapfre Asistencia, Compañía Internacional de Seguros Y Reaseguros, S.A.“

Niederlassung in Italien: Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI)

Gebührenfreie Rufnummer: 800.186.064

oder +39 (015) 2559791

im Folgenden „Mapfre Asistencia S.A.“ genannt

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien hat das Recht, nachdem sie den Versicherungsnehmer informiert hat, das Unternehmen, dem die Bearbeitung der Schadenfälle der Assistance-Versicherung anvertraut ist, zu wechseln.

Allgemeine Assistance-Bedingungen

Art. 6.1 - Gegenstand der Versicherung

Kraft einer speziellen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und Mapfre Asistencia S.A. werden dem Versicherten im Schadenfall die in den folgenden Abschnitten angegebenen Leistungen der Assistance-Dienste garantiert. Im Schadenfall muss der Versicherte sich direkt an die Organisationsstruktur wenden, die für die Erbringung der Leistungen sorgt.

Der Versicherungsschutz ist über das ganze Versicherungsjahr aktiv, unabhängig von der Tatsache, ob ein MotoP@ss aktiv ist oder nicht

Art. 6.2 - Anleitungen zur Anforderung von Assistance-Leistungen

Der Versicherte kann, egal wo er sich befindet und zu jeder Zeit, die **Organisationsstruktur** kontaktieren, die rund um die Uhr aktiv ist. Dazu muss er die gebührenfreie Rufnummer 800-186.064 oder die Nummer der Betriebsstätte von Verrone (BI) 015-2559791 anwählen. Alternativ kann er auch ein Fax senden, an die Nummer: 015-2559604. Auf jeden Fall sind folgende Angaben genau mitzuteilen:

1. Die Art der Assistance-Leistung, die er benötigt
2. Das Nummernschild des Fahrzeugs
3. Vor- und Zuname
4. Die Adresse seines Aufenthaltsortes
5. Die Telefonnummer, unter der die Organisationsstruktur ihn im Laufe der Assistance-Leistungen zurücksuchen kann.

Die Organisationsstruktur kann vom Versicherten alle weiteren, für die Assistance-Leistung notwendigen Unterlagen fordern und der Versicherte ist verpflichtet, diese vollständig einzureichen. Der Organisationsstruktur sind auf deren Antrag in jedem Fall alle Belege, Rechnungen und Quittungen im Original (keine Kopien) zuzustellen.

Die Leistung muss **stets** bei der Organisationsstruktur angefordert werden, die diese direkt erbringt bzw. ihre Erbringung ausdrücklich genehmigen muss.

Art 6.3 - Ausschlüsse und Rechtswirkungen in Bezug auf alle Assistance-Leistungen

Unbeschadet der für die einzelnen Leistungen angegebenen Ausschlüsse gelten außerdem die folgenden allgemeinen Bedingungen:

- a) Keine Leistungspflicht besteht bei Schäden, die während und aufgrund von Auto- und Motorradrennen sowie den damit verbundenen Prüfungen und Trainingsfahrten, Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus oder Vandalismus, Streik, Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung und der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen; vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführten Schäden, einschließlich des Suizids oder Suizidversuchs; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Betäubungsmitteln oder Halluzinogenen. Ebenfalls nicht erbracht werden die Leistungen in Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, wozu die auf der Website <http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo> angegebenen Länder gehören,

deren Risikograd gleich oder höher 4.0 ist. Außerdem gelten die Länder als in erklärtem oder faktischem Kriegszustand, deren Kriegszustand öffentlich erklärt wurde;

- b) Alle Leistungen können für jeden Versicherten nicht mehr als drei Mal innerhalb jedes Versicherungsjahres erbracht werden;
- c) Die Höchstdauer der Deckung für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage;
- d) Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder alternative Leistungen welcher Art auch immer als Ausgleich zu erbringen;
- e) Die Organisationsstruktur haftet nicht für Schäden, die durch die Einschaltung der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen.
- f) Gemäß Bestimmungen von Art. 2952 des italienischen ZGB verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem Leistungsanspruch zugrunde liegt;
- g) Der Versicherte verliert den Anspruch auf die von der Gesellschaft erbrachten Assistance-Formen, wenn er bei Eintreten des Schadenfalles nicht die Organisationsstruktur kontaktiert hat, es sei denn in Fällen nachweislicher und objektiver höherer Gewalt;
- h) Der Versicherte entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die den Gegenstand dieser Versicherung bilden, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem Schadenfall untersuchen oder behandeln, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Organisationsstruktur und/oder den eventuell mit der Untersuchung des Schadenfalles beauftragten Justizbehörden;
- i) Alle Überschüsse zu den in den einzelnen Leistungen vorgesehenen Höchstbeträgen so wie alle vorgestreckten Geldbeträge, die in diesen Leistungen vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit den in Italien und in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, geltenden Bestimmungen zum Devisentransfer gewährt und unter der Voraussetzung, dass der Versicherte, auch durch eine von ihm beauftragte Person, der Organisationsstruktur angemessene Garantien für die Rückerstattung aller vorgestreckten Beträge liefern kann. Der Versicherte ist zur Rückzahlung der vorgestreckten Summen innerhalb 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist muss er, außer der vorgestreckten Summe, auch die Verzugszinsen zum gültigen Bankzinssatz erstatten;
- j) Unter teilweiser Abweichung der Bestimmungen des Art. 1910 des italienischen ZGB ist der Versicherte, dem infolge der Unterzeichnung von Verträgen mit einem anderen Versicherer ähnliche Leistungen, wie die hier aufgeführten zustehen, verpflichtet, jeden Versicherer und insbesondere die Versicherungsgesellschaft innerhalb von drei Tagen über den Schadenfall zu unterrichten. Sollte er einen anderen Versicherer einschalten, sind diese Leistungen innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten

für ihm eventuell vom Versicherer, der die Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellten höheren Kosten wirksam;

- k) Soweit nicht ausdrücklich im vorliegenden „Abschnitt Assistance-Versicherung“ geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- l) Die für jede Leistung angegebenen Höchstbeträge verstehen sich vor Abzug von Steuern oder anderen vom Gesetz festgelegten Abgaben.

Außerdem ist es nicht möglich, Assistance-Leistungen zu erbringen, falls die örtlichen oder internationalen Behörden es privaten Unternehmen nicht gestatten, direkte Hilfstätigkeiten auszuüben, unabhängig von der Tatsache, ob ein Kiegersrisiko besteht oder nicht.

Art. 6.4 - Spezifische Versicherungsdeckgen

Je nach vorgesehener Versicherungsform wird der in den entsprechenden Abschnitten angegebene Versicherungsschutz geleistet:

- A. Versicherungsform „Standard“ (für Kleinkraftfahrler)
- B. Versicherungsform „Classic“ (für Motorräder)
- C. Versicherungsform „Top“ (für Motorräder)

A. Versicherungsform „Standard“

A.1 Pannendienst

(In Italien und im Ausland, je nach örtlicher Verfügbarkeit erbrachte Leistung)

Wird das Fahrzeug durch eine Panne derart beschädigt, dass es sich nicht mehr aus eigener Kraft bewegen kann, prüft die Organisationsstruktur, nach Beurteilung der Schwere und Art des Schadens und der Reparaturmöglichkeiten vor Ort, die Verfügbarkeit eines Pannendienstes im Gebiet, in dem das Schadenereignis eingetreten ist, und entsendet diesen zur Schadenbehebung. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadenfall. Stellt der Pannendienst während seines Einsatzes fest, dass das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, veranlasst er unter Einhaltung des im Punkt „Abschleppdienst“ vorgesehenen Verfahrens das Abschleppen des Fahrzeuges. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen trägt der Versicherte.

A.2 Abschleppdienst

Wird das Fahrzeug durch Panne, Verkehrsunfall, Brand, (auch teilweisen oder versuchten) Diebstahl, (auch teilweisen) Raub des Fahrzeuges derart beschädigt, dass seine Benutzung unmöglich ist, schickt die Organisationsstruktur dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers oder, falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt abzuschleppen. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadenfall. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten

Reparaturen trägt der Versicherte. Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationsstruktur direkt spezifische Anweisungen. Die Abschleppkosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) beschädigt wird. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Fahrzeuges unerlässlich sind.

A.3 Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges

Kommt das Fahrzeug durch einen Unfall oder eine Panne von der Straße ab und wird es derart beschädigt, dass es nicht aus eigener Kraft auf die Straße zurückfahren kann, schickt die Organisationsstruktur dem Versicherten unmittelbar ein Bergungsfahrzeug, das das beschädigte Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn bringt. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationsstruktur spezifische Anweisungen. Die Bergungskosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) beschädigt wird.

A.4 Ersatzteilversand

Wenn nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub die für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges unerlässlichen und für dessen Reparatur notwendigen Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, werden diese von der Organisationsstruktur auf dem schnellstmöglichen Wege unter Beachtung der örtlichen Vorschriften für den Transport von Waren im Allgemeinen und von Fahrzeugersatzteilen im Besonderen zugestellt, sofern sie über die offiziellen Vertragshändler in Italien beschafft werden können. Der Versicherte trägt lediglich die Kosten für die Ersatzteile und eventuelle Zollgebühren, während die Beschaffungs- und Versandkosten von der Gesellschaft übernommen werden. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

A. 5 Bevorschussung der Zivil- und Strafkautions

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, wird die von den Behörden festgesetzte Kautions bis zu einem Höchstbetrag von Euro 6.000,00 sowohl für die Straf- als auch für die Zivilkautions, als Darlehen von der Einsatzzentrale vorgestreckt, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen. Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisen-transfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzah-

len. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

B. Versicherungsform „Classic“ (Alles was in der Versicherungsform „Standard“ enthalten ist und außerdem alle vom Punkt B1 bis zum Punkt B4 vorgesehenen Versicherungsdeckungen).

B.1 Deckungserweiterung Pannendienst

Die Leistung wird auch erbracht im Fall von:

- leerem Tank
- Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- Verlust/Bruch/Diebstahl/mangelnde Funktionsfähigkeit der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeuges
- Notwendigkeit, Schneeketten zu montieren

B.2 Deckungserweiterung Abschleppdienst

Die Leistung wird auch erbracht im Fall von:

- leerem Tank
- Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- Verlust/Bruch/Diebstahl/mangelnde Funktionsfähigkeit der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeuges
- Tankfehlern

B.2.1 Einstellungskosten

Falls infolge der Leistung aus dem Artikel „Abschleppdienst“ und nach Defekt, Unfall, Brand, teilweise Diebstahl und Raub, Tankfehler, Verlust, Diebstahl, Defekt oder mangelnder Funktionsfähigkeit der Schlüssel bzw. deren Vergessen im Innenraum des Fahrzeuges, das Fahrzeug nicht im Laufe des Tages repariert werden kann oder die Kundendienstwerkstätten geschlossen sind, sorgt die Organisationsstruktur für die Einstellung des Fahrzeuges in den ersten 72 Stunden, wobei die Versicherungsgesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Schadenfall trägt.

B.3 Hotelkosten

Ist das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweise oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweise) Raub nicht mehr fahrtüchtig und die Versicherten deshalb mindestens eine Nacht auswärtig verbringen müssen, sucht die Organisationsstruktur ein Hotel und übernimmt die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem **Höchstbetrag von insgesamt 600,00 Euro** für alle der vom Schadenfall betroffenen Personen (Versicherter und beförderte Personen). Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

B.4 Ersatzfahrzeug

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweise oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweise) Raub, Tankfehler nicht mehr fahrtüchtig ist und dies eine bescheinigte über achtstündige Reparatur erfordert (maßgeblich sind die offiziellen Zeitvorgaben des Herstellers), stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten je nach Verfügbarkeit, gemäß den Bedingungen des Autoverleihs und während dessen normalen Öffnungszeiten, **für die bescheinigte Reparaturdauer, jedoch für höchstens 3 Tage, ein Auto der Kategorie C mit nicht mehr als 1200 cm³ Hubraum mit unbegrenzter Kilometerzahl auf Kosten der Gesellschaft zur Verfügung.** Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann auf Wunsch des Versicherten das Ersatzauto vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Tage, für die der Ersatzwagen bereitgestellt wird, wie zuvor geregelt.

Zu Lasten des Versicherten gehen in allen Fällen die Benzinkosten, die Benutzungsgebühren im Allgemeinen, die Kosten der Selbstbeteiligung für die Zusatzversicherungen sowie alle evtl. zusätzlichen Kosten für die Verlängerung des Mietvertrags. Von der Autovermietungsfirma kann eine Kautions verlangt werden, die direkt vom Versicherten zu entrichten ist.

Die Leistung ist nicht wirksam im Fall von:

- Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist;

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C. Versicherungsform „Top“

(Alles was in den Versicherungsformen „Standard“ und „Classic“ enthalten ist, mit Ausnahme der im Punkt B4 „Ersatzfahrzeug“ vorgesehenen Leistung, die vollständig durch den Versicherungsschutz im Punkt C18 ersetzt wird).

C.1 Verschrottung

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Falls der Versicherte nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweise oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweise) Raub, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Neue Straßenverkehrsordnung GvD Nr. 285 vom 30.04.92, Art. 103, in geltender Fassung) das Fahrzeug verschrotten und aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister P.R.A. löschen muss, veranlasst die Organisationsstruktur innerhalb von 15 Tagen ab Antragsstellung des Versicherten, mit Kosten zu Lasten der Gesellschaft:

- a) die Bergung des Fahrzeuges, auf Termin mit dem Versicherten;
- b) den Transport des Fahrzeuges zur autorisierten Annahmestelle;
- c) die Ausstellung für den Versicherten oder den von ihm beauftragten Dritten, bei der Bergung, der entsprechenden gesetzlichen Erklärung;
- d) den Versand der Bescheinigungen der erfolgten Verschrottung und der Abmeldung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister P.R.A. per Einschreiben an den Versicherten durch den Autovermieter.

Falls Teile vom Fahrzeug abmontiert wurden und/oder dieses so stark beschädigt ist, dass der Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel zu seiner Bergung notwendig ist, muss der Versicherte bei Beantragung

der Leistung dies unverzüglich der Organisationsstruktur melden. Die Mehrkosten für das außerordentliche Hilfsmittel gehen zu Lasten des Versicherten, der diese direkt zu begleichen hat. Falls der Zustand des Fahrzeugs nicht rechtzeitig gemeldet wird und bei seiner Bergung klar wird, dass der Einsatz eines außerordentlichen Hilfsmittels notwendig ist, gehen die Kosten des zweiten Einsatzes vollständig zu Lasten des Versicherten, der diese direkt zu begleichen hat. Bei der Übergabe des Fahrzeugs muss der Versicherte folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Zahlungsbeleg der eventuellen Einstellkosten des Fahrzeugs sowohl in Bezug auf die Tage vor dem Antrag des Versicherten bei der Organisationsstruktur als auch auf die folgenden 15 Tage;
- b) Fahrzeugschein im Original;
- c) Fahrzeugbrief oder digitaler Besitztsschein;
- d) Fahrzeugkennzeichen;
- e) Steuernummer (Fotokopie);
- f) gültiges Ausweisdokument der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Person (Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments);
- g) gültiges Ausweisdokument der mit der Fahrzeugübergabe beauftragten Person, wenn diese nicht mit der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Person identisch ist (Fotokopie).

Wenn eines oder mehrere der oben genannten Dokumente aus den Punkten b), c) und/oder d) fehlen, muss der Versicherte die Ersatzanzeige und/oder das Einzugsprotokoll der zuständigen Behörde im Original sowie eine Kopie des vom öffentlichen Kraftfahrzeugregister ausgestellten chronologischen Auszugs vorlegen. Der Leistungsanspruch entfällt, wenn die oben genannten Dokumente oder andere für die Verschrottung des Fahrzeuges erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden.

C.2 Einsatz eines Krankenwagens (Nur in Italien erbrachte Leistung)

Benötigt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall nach der Erstversorgung im Krankenhaus einen Transport im Krankenwagen in Italien, schickt die Organisationsstruktur das Fahrzeug direkt vor Ort, wobei die Versicherungsgesellschaft die Kosten bis zu einem Höchstbetrag übernimmt, die für eine Gesamtfahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) von 300 km anfallen.

C.3 Ärztliche Beratung

Benötigt der Versicherte infolge eines Unfalls oder im Falle von Krankheit ärztliche Beratung, kann er sich direkt oder über seinen Hausarzt mit den Ärzten der Organisationsstruktur in Verbindung setzen, die abwägen, welche Behandlung am besten für ihn geeignet ist.

C.4 Abholung des Fahrzeuges

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem versuchten oder Teildiebstahl oder einem versuchten Raub für mehr als 36 Stunden in Italien oder 5 Tage im Ausland nicht fahrbereit oder wurde es im Falle des Diebstahls oder Raubs im gleichen Land aufgefunden, in dem diese stattgefunden haben, und in allen Fällen, in denen das Fahrzeug selbstständig fahren kann, stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten ein einfaches Flugticket (Economy Class) oder ein einfaches Bahnticket (1. Klasse) zur Verfügung, damit er das reparierte oder aufgefundene Fahrzeug abholen

kann. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.5 Rückreise der Insassen - Fortsetzung der Reise

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub für über 36 Stunden in Italien oder über 5 Tage im Ausland nicht fahrbereit, oder bei einem Teil- bzw. Totaldiebstahl des Fahrzeuges, ermöglicht die Organisationsstruktur dem Versicherten die Fortsetzung der Reise bis zum Zielort oder die Rückkehr an den Wohnort in Italien durch Bereitstellung:

- eines Flugtickets in der Touristenklasse oder eines Bahntickets 1. Klasse oder
- eines Fahrzeuges für den privaten Gebrauch ohne Chauffeur, mit Hubraumgröße von 1200 cm³, zu den Bedingungen des Autovermieters. Die Versicherung übernimmt die entsprechenden Kosten für alle Insassen des Fahrzeuges (Versicherter und beförderte Personen) bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadenfall. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.6 Bereitstellung eines Chauffeurs

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall verletzt und ist er nicht zum Lenken des Fahrzeuges in der Lage oder wird ihm der Führerschein entzogen und keiner der eventuellen Insassen kann ihn aus objektiven Gründen ersetzen, stellt die Organisationsstruktur einen Chauffeur für die Überführung des Fahrzeuges und eventuell der Insassen auf kürzestem Wege an den Wohnort des Versicherten zur Verfügung. Die Kosten für den Chauffeur werden von der Gesellschaft getragen. Die Kosten für Benzin und allfällige Gebühren (Autobahn, Fähre usw.) trägt in jedem Fall der Versicherte. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.7 Bevorschussung notwendiger Kosten

Ist der Versicherte nach einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem Brand, einem (auch versuchten oder teilweisen) Diebstahl, einem (auch versuchten) Raub nicht in der Lage, unvorhergesehene Kosten direkt zu begleichen, werden dem Versicherten die Kosten für Rechnungen von der Organisationsstruktur bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall vorgestreckt. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.8 Reise eines Familienangehörigen

Wird der alleine reisende Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, ins Krankenhaus oder Pflegeheim eingeliefert und kann er nach Aussage der Ärzte nicht vor zehn Tagen verlegt werden, stellt die Organisationsstruktur ein Bahnticket 1. Klasse oder ein Flugticket in der Economy Class für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit ein Familienangehöriger den Versicherten im Krankenhaus aufsuchen kann. **Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro.**

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.9 Krankenrücktransport

Wenn der Versicherte aufgrund des durch einen Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, beeinträchtigten Gesundheitszustandes, der durch direkte Kontakte und/oder andere Kommunikationsmittel zwischen den Ärzten der Organisationsstruktur und dem behandelnden Arzt vor Ort festgestellt wird, in ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus in Italien oder an seinen Wohnort in Italien verlegt werden muss, veranlasst die Organisationsstruktur den Rücktransport mit dem Verkehrsmittel, das die Ärzte der Organisationsstruktur aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten für am besten geeignet halten:

- Sanitätsflugzeug
- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege
- Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung). Der Transport wird komplett von der Organisationsstruktur organisiert und auf Kosten der Gesellschaft durchgeführt; die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für die medizinische oder pflegerische Betreuung während des Transports, soweit die Ärzte der Organisationsstruktur diese für notwendig erachten. Die Organisationsstruktur nutzt das Krankenflugzeug ausschließlich bei Schadenfällen, die sich in europäischen Ländern ereignen.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist. Kein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Gebrechen oder Verletzungen, die nach Beurteilung der Ärzte der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können oder die den Versicherten nicht an der Fortsetzung der Reise hindern. Bei Selbstentlassung aus dem Krankenhaus auf Betreiben des Versicherten oder seiner Familienangehörigen gegen den Rat der behandelnden Ärzte ist die Leistung ebenfalls nicht wirksam. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.10 Rücktransport mit einem Familienangehörigen

Falls bei einem „Krankenrücktransport“ des Versicherten, aufgrund der Bedingungen für die Leistung gemäß vorangehendem Punkt C.9, die Ärzte der Organisationsstruktur die Betreuung während der Reise nicht als notwendig ansehen, veranlasst die Organisationsstruktur

Rückreise eines vor Ort anwesenden Familienangehörigen des Versicherten mit demselben Verkehrsmittel. **Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro. Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Familienangehörigen veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).**

C.11 Begleitung Minderjähriger

Reist der Versicherte mit Kindern unter 15 Jahren, welche ebenfalls versichert sind, und ist er nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, nicht in der Lage, sich um die minderjährigen Kinder zu kümmern, stellt die Organisationsstruktur einem in Italien wohnhaften und im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ein Flugticket (Economy Class) oder Bahnticket (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit er zu den minderjährigen Kindern reisen, sich um sie kümmern und sie an ihren Wohnort in Italien zurückbringen kann. **Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall. Die Aufenthaltskosten des Familienangehörigen sind ausgeschlossen. Der Versicherte muss Namen, Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen angeben, damit die Organisationsstruktur ihn benachrichtigen und die Reise organisieren kann.**

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.12 Überführung des Leichnams

Stirbt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, organisiert die Organisationsstruktur die Überführung des Leichnams an den Bestattungsort in Italien. **Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 Euro pro Schadenfall, auch wenn mehrere Versicherte betroffen sind. Wenn diese Leistung mit einer höheren Ausgabe verbunden ist, wird sie ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Organisationsstruktur in Italien Sicherheiten von Banken oder anderer Art erhalten hat, die sie als geeignet ansieht. Die Kosten der Beerdigung und der eventuellen Bergung des Leichnams sind ausgeschlossen. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).**

C.13 Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub nicht mehr fahrtüchtig und beträgt die nachgewiesene notwendige Reparaturzeit 40 oder mehr tatsächliche Arbeitstage (es gelten die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers) oder ist das nach einem kompletten Diebstahl oder Raub (im gleichen oder einem anderen Land des Schadenfalles) wieder aufgefundene Fahrzeug in nicht fahrtüchtigem Zustand, organisiert die Organisationsstruktur nach Kontaktaufnahme mit dem Versicherten

und der beauftragten Reparaturwerkstatt den Transport des Fahrzeuges vom Einstellort an den vorab mit dem Versicherten vereinbarten Ort. Die Kosten für den Transport des Fahrzeuges und für die Einstellung im Ausland ab dem Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationsstruktur werden von der Versicherungsgesellschaft übernommen, **in Höhe des Restwerts des Fahrzeuges nach Eintritt des Schadenfalles**, dessen Betrag von den Technikern der Organisationsstruktur unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Marktwert des Fahrzeugwracks bestimmt wird. **Der eventuell über die von der Versicherungsgesellschaft bezahlte Summe und die Gesamtkosten für den Transport hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte, wie auch die Kosten für Zollgebühren sowie für die Reparatur oder den Austausch von Fahrzeug- und Zubehörteilen. Ausgeschlossen von der Leistung ist der Fall, in dem das Ausmaß des Schadens die Fortsetzung der Reise nicht verhindert.**

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

C.14 Bevorschussung der Anwaltskosten

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten **nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist**, werden die Anwaltskosten, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann, **bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro** als Darlehen von der Organisationsstruktur vorgestreckt. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen. **Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisen-transfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt.** Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

C.15 Bereitstellung eines Dolmetschers

Benötigt der Versicherte bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, einen Dolmetscher, entsendet die Organisationsstruktur eine entsprechende Person und die Gesellschaft übernimmt das Honorar des Dolmetschers **für bis zu 8 Arbeitsstunden**. **Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).**

C.16 Bevorschussung der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, verletzt und muss er für unerwartete Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten aufkommen, die er nicht direkt und sofort begleichen kann, werden **die Rechnungen für den Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadenfall von der Organisationsstruktur vorgestreckt**. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen. **Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisen-**

transfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

C.17 Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl

Falls der Versicherte nach einem Totaldiebstahl die Hilfe der Organisationsstruktur bei der Beschaffung folgender Dokumente in Anspruch nehmen will:

- allgemeiner oder historischer chronologischer Auszug
 - Besitzerverlust
- kann er sich direkt an die Organisationsstruktur wenden, das Fahrzeugkennzeichen mitteilen und die von der zuständigen Behörde an den Versicherten ausgehängte Diebstahlanzeige im Original zustellen. Die Organisationsstruktur besorgt daraufhin über ihre Beauftragten die besagten Dokumente bei den zuständigen Behörden und sendet sie an den Versicherten. Die Organisationsstruktur kann vom Versicherten alle weiteren, zur vollständigen Abwicklung des Service notwendig erachteten Unterlagen verlangen, die der Versicherte vollständig einzureichen hat. Die entsprechenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft übernommen.

C.18 Ersatzfahrzeug

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Ist das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweise oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweise) Raub, Tankfehler nicht mehr fahrtüchtig und dies eine bescheinigte über achtstündige Reparatur erfordert (maßgeblich sind die offiziellen Zeitvorgaben des Herstellers), stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten, gemäß den Bedingungen des Autoverleihs und während dessen normaler Öffnungszeiten, für die bescheinigte Reparaturdauer **ein Auto der Kategorie C mit nicht mehr als 1200 cm³ Hubraum für die zertifizierte Reparaturzeit, höchstens jedoch:**

- **7 Tage, im Falle von Panne, Unfall, Brand, teilweise oder versuchtem Diebstahl, versuchtem Raub**
- **30 Tage im Falle von Totaldiebstahl oder Raub.**

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann auf Wunsch des Versicherten das Ersatzauto vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Tage, für die der Ersatzwagen bereitgestellt wird, wie zuvor geregelt.

Zu Lasten des Versicherten gehen in allen Fällen die Benzinkosten, die Benutzungsgebühren im Allgemeinen, die Kosten der Selbstbeteiligung für die Zusatzversicherungen sowie alle evtl. zusätzlichen Kosten für die Verlängerung des Mietvertrags. Von der Autovermietungsfirma kann eine Kautions verlangt werden, die direkt vom Versicherten zu entrichten ist.

Die Leistung ist nicht wirksam für:

- **Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen**
- **normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist;**

Abschnitt 7

Fahrerunfallversicherung

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 7.1 - Fahrerunfallversicherung

Die Versicherung haftet **innerhalb der festgelegten Grenzen** für die Schäden, die der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei einer durch den Eigentümer genehmigten Nutzung des Kraftfahrzeugs oder beim Einsteigen, Aussteigen oder bei Arbeiten am Fahrzeug (z. B. Reparaturen), die er leistet, erleidet. **Die Versicherung ist mit folgenden Höchstgrenzen versichert:**

- Dauerhafte Invaliddität: 52.000,00 Euro
- Todesfall: 52.000,00 Euro

Der Versicherungsschutz ist nur aktiv, wenn die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten aktiv ist, d.h. bei Aktivierung eines **MotoP@ss**.

Art. 7.2 - Deckungserweiterungen

Der Versicherungsschutz wird auch geleistet im Fall von:

- Erstickten durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen
- Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs
- Unfälle aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag
- Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdbeben
- Unfälle aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit
- Unfälle im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

Art. 7.3 - Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Unfälle bei denen das Fahrzeug von einem anderen als im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art. 1.12 - Fahrerkreise der Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkraftmäder (Abschnitt 1 - S. 18) geregelt
- Unfälle aufgrund von Betrunkenheit oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Halluzinogenen und ähnlichen
- Unfälle, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden, wobei die Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Verpflichtung zur menschlichen Solidarität gedeckt bleiben
- Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen
- Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen und die Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.)
- Infarkte und Hernien jeder Art

Art. 7.4 - Unwirksamkeit der Versicherung

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- wenn kein **MotoP@ss** aktiv ist
- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn der Transport nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, mit den Angaben des Fahrzeugscheins oder mit dem in der Police erklärten Gebrauch durchgeführt wird;
- für Personen, die das Fahrzeug gegen den Willen des Eigentümers benutzen;
- für Personen, die älter sind als 80 Jahre.

Art. 7.5 - Entschädigungskriterien

Die Versicherungsgesellschaft bezahlt die Entschädigung für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen des Unfalls.

Betrifft der Unfall eine körperlich nicht unversehrte oder nicht gesunde Person, erfolgt keine Erstattung für Erkrankungen, die auf einen bereits bestehenden oder plötzlich eingetretenen physischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen sind.

Art. 7.6 - Todesfall

Wenn der Versicherte **innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall infolge der erlittenen Verletzungen** stirbt, zahlt die Versicherung den für den Todesfall versicherten Betrag **an dessen Erben, bis zum vierten Verwandtschaftsgrad, zu gleichen Teilen** unter Abzug der eventuell schon für den gleichen Unfall für Dauerinvaliddität gezahlten Entschädigung.

Art. 7.7 – Dauerinvaliddität

Bei einem Unfall, der die Dauerinvaliddität zur Folge hat, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag eintritt, an dem der Unfall stattgefunden hat, zahlt die Gesellschaft dafür - **abzüglich des eventuell in der Police vorgesehenen Selbstbehalts** - eine auf die Versicherungssumme für absolute Dauerinvaliddität berechnete Entschädigung: Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht, Ganzkörperlähmung, vollständige Blindheit, Verlust und Entfernung eines Auges, kompletter Verlust der Sehkraft eines Auges, vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen, vollständige Taubheit eines Ohres und Begleiterscheinungen. Der völlige und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperglieds wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet; im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert. Bei funktionalem Verlust mehrerer Organe oder Körperglieder, wird die Entschädigung durch Addition der jeder einzelnen Verletzung entsprechenden Prozentsätze bis zu einer Höchstgrenze von 100% festgelegt. In den vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invalidditätsgrad ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt. Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten

die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentanteile für die linke Seite und umgekehrt.

Der Entschädigungsanspruch aufgrund Dauerinvalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar. Wenn jedoch der Versicherte aus vom Unfall unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Versicherungsgesellschaft den Erben oder Rechtsnachfolgern bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem Versicherten vereinbarten Betrag,
- liegt keine Angebot der Versicherungsgesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv auf der Grundlage der Vorgaben im Art. 7.5 - Entschädigungskriterien und Art. 7.9 - Unfallmeldung und entsprechende Verpflichtungen bestimmbar Betrag.

Tritt der Tod also vom Unfall unabhängigen Gründen ein, bevor die zur Bemessung der dauerhaften Invalidität notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt wurden, müssen die Erben oder Anspruchsberechtigten nachweisen:

- die erfolgte Stabilisierung der invalidierenden Nachwirkungen, durch die Vorlage einer Genesungsbescheinigung oder einer gleichwertigen Dokumentation, die die Stabilisierung der Nachwirkungen bestätigt (beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einen rechtsmedizinischen Bericht der Partei, INAIL-Bescheinigung), zusammen mit allen medizinischen Unterlagen und der Patientenakte im Falle eines Krankenhausaufenthalts;
- die absolute und objektive Unabhängigkeit der Todesursache vom Unfall.

Außerdem muss dieser der Versicherungsgesellschaft unverzüglich **schriftlich** mitgeteilt werden, unter Einreichung:

- der medizinischen Unterlagen mit Patientenakte im Falle eines Krankenhausaufenthalts;
- der Sterbeurkunde;
- des Familienbogens des Versicherten;
- eines Notariatsakts (beidseitige Bezeugungsurkunde) aus dem die Erbschaftssituation und die Identifizierung der Erben hervorgeht;
- falls unter den Rechtsnachfolgern Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, Erlass des Vormundschaftsrichters, der die Auszahlung genehmigt und die Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Wiederverwendung des dem Minderjährigen oder der handlungsunfähigen Person zustehenden Anteils freistellt;
- eventueller weiterer notwendiger Unterlagen zur Feststellung des Unfallhergangs sowie für die korrekte Identifizierung der Erben oder Anspruchsberechtigten.
- Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witve (wenn im gebärfähigen Alter);
- Kopie der Protokolle der Behörden, sofern diese im Einsatz waren;
- Führerschein, falls das Ereignis beim Fahren eines Fahrzeuges eingetreten ist;
- Erklärung, dass keine Trennungsvorfügung / kein Scheidungsurteil vorliegt.

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, den Erben oder den Anspruchsberechtigten das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der oben aufgeführten Unterlagen mitzuteilen.

Art. 7.8 – Selbstbeteiligung bei Dauerinvalidität

Unfälle mit Dauerinvaliditätsfolgen werden wie folgt entschädigt:

- es erfolgt keine Entschädigung für Dauerinvalidität, wenn der Dauerinvaliditätsgrad 8% nicht übersteigt
- wenn die Dauerinvalidität 8% übersteigt, aber nicht 25%, wird die Entschädigung nur für den 8% übersteigenden Teil gezahlt
- wenn hingegen die Dauerinvalidität 25% übersteigt, wird die vollständige Entschädigung gezahlt.

Art. 7.9 - Unfallmeldung und entsprechende Verpflichtungen

Der Versicherte muss den Unfall mit Angabe der Ursache sowie unter Beifügung eines ärztlichen Attests innerhalb von **fünf Tagen nach dem Unfall bzw. nachdem der Versicherte, die Erben und seine Anspruchsberechtigten davon Kenntnis erlangt oder die Möglichkeit dazu haben, melden**. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge oder stirbt der Versicherte während der Behandlungszeit, ist die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten müssen einer ärztlichen Untersuchung der Versicherungsgesellschaft und allen anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zustimmen und die mit der Untersuchung und Behandlung betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht entbinden. **Die Kosten für ärztliche Atteste und Pflegebescheinigungen sind vom Versicherten zu tragen.**

Das Ergebnis der Bewertung wird innerhalb von 90 Tagen nach der Feststellung bzw. nach Erhalt der gesamten notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Untersuchung mitgeteilt.

Art. 7.10 - Regressverzicht

Die Gesellschaft verzichtet zu Gunsten des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten auf jegliches Rückgriffsrecht gegenüber Verursachern oder haftbaren Dritten für die von ihr im Rahmen dieser Versicherung erbrachten Leistungen.

Art. 7.11 - Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Natur oder die Folgewirkungen von Verletzungen oder über den Grad der Invalidität können die Parteien mittels Privaturkunde das Mandat an ein dreiköpfiges Ärztekollegium übertragen, das im Rahmen der Grenzen und Bedingungen der Police dementsprechend zu entscheiden hat. Die Parteien benennen jeweils einen Arzt und der dritte Arzt wird im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Uneinigkeit vom Vorsitzenden der Ärztekammer mit Sitz an dem Ort, an dem die Ärztekommision zusammentritt, ernannt. Die Ärztekommision tagt, auf Antrag von einer der beiden Parteien, im Sitz der Gesellschaft oder in der dem Wohnort des Versicherten am nächsten gelegenen Gemeinde, in der ein Institut für Rechtsmedizin seinen Sitz hat. Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten und vergütet den von ihr ernannten Arzt, wobei die Auslagen und Kosten des dritten Arztes jeweils zur Hälfte von den Parteien übernommen werden. Der Ärzteausschuss ist befugt, sollte er dies für zweckmäßig halten, die endgültige Fest-

stellung der bleibenden Invaliderität auf einen spateren Zeitpunkt, jedoch innerhalb eines Jahres festzulegen. Die Arztekommission fallt ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit und ist dabei von allen gesetzlichen Formalitaten befreit. Die Entscheidungen sind fur die Parteien auch dann verbindlich, wenn einer der Arzte sich weigert das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen; diese Weigerung ist von den Schiedsrichtern im Abschlussprotokoll zu bescheinigen.

Art. 7.12 - Haufung von Entschadigungen

Wenn der Versicherte nach der Bezahlung der Entschadigung fur die Dauerinvalideritat innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag des Unfalls als Folge desselben stirbt, zahlt die Versicherungsgesellschaft den Differenzbetrag zwischen der bereits bezahlten Entschadigung und der fur den Todesfall versicherten Summe, sofern diese hoher ist, an die Anspruchsberechtigten und verlangt anderenfalls keine Ruckerstattung.

Art der Invalideritat	Invalideritatsgrad	
Unheilbare Geistesgestortheit, die keinerlei Arbeit ermoglicht		100%
Ganzkorperlahmung		100%
Vollstandige Blindheit		100%
Verlust und Entfernung eines Auges		30%
Vollstandiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge		25%
Vollstandige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen		50%
Vollstandige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen		15%
Vollstandiger Verlust des Arms	rechts 70%	links 60%
Vollstandiger Verlust der Hand	rechts 60%	links 50%
Vollstandiger Verlust des Daumens	rechts 22%	links 18%
Vollstandiger Verlust des Zeigefingers	rechts 15%	links 12%
Verlust aller Finger der Hand	rechts 8%	links 6%
Vollstandiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens	rechts 20%	links 15%
Vollstandiger Verlust der Funktion des Handgelenks	rechts 12%	links 10%
Verlust eines Beines oberhalb des Knies		60%
Verlust eines Beines in Hohe oder unterhalb des Knies		50%
Vollstandiger Verlust eines Fues		40%
Vollstandiger Verlust einer groen Zehe		8%
Verlust einer anderen Zehe		3%
Vollstandiger Funktionsverlust einer Hufte oder eines Knies oder der Gelenke eines Fues		25%

Nützliche Hinweise für den Schadenfall

Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der Versicherte die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen nicht an Dritte abtreten kann, es sei denn der Versicherer hat dieser Abtretung zugestimmt.

Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt des Versicherers ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it zur Verfügung).

Falls der Versicherungsnehmer sich an eine Partnerwerkstatt des Versicherers wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im folgenden Artikel aufgezählt sind.

Der Versicherte, der sich an eine nicht mit dem Versicherer vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben des Versicherers aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss dem Versicherer den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln: Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder E-Mail an documenti@zurich-connect.it

Falls der Versicherer nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber dem Versicherer hat, den Versicherer gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder Versicherer über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten

Außer der automatischen Zustimmung des Versicherers gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung des Guthabens aus diesem Vertrag zu Gunsten von Partnerwerkstätten, hat der Versicherte, der beschließt, sich an eine vertraglich mit dem Versicherer gebundene Werkstatt zu wenden, Recht auf Nutzung der folgenden Dienstleistungen:

- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnort;
- Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen, die nicht Kunden des Versicherers sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- Garantie von zwei Jahren auf die Reparatur;
- Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

Schadensmeldung

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte das Ereignis der Gesellschaft wie folgt melden:

- **online** über den geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.it, mit dem speziellen Formular zur Schadensmeldung;
- **oder per Telefon unter der Nummer 02.83.430.000.** In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte **die Gesellschaft innerhalb von 3 Tagen**

nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder Fax an die Nummer 02.83.430.111 benachrichtigen, unter Angabe von Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, Folgen und/oder ungefähres Ausmaß des Schadens.

Verfahren der Direktregulierung

Beschränkt auf den Fall, in dem der **Unfall** sich zwischen **zwei Fahrzeugen ereignet** hat und die anderen, im Abschnitt C des Informationsblattes aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, muss der geschädigte Versicherte - Eigentümer und/oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs, der sich als nicht oder nur teilweise für den Schadenfall verantwortlich ansieht, **den Antrag auf Schadenersatz bei der Versicherungsgesellschaft stellen, bei der er den Vertrag abgeschlossen hat**, indem er das Unfallberichtsformular (CAI) und den Antrag auf Schadenersatz entsprechend ausgefüllt einschickt.

Der Antrag kann, vollständig mit allen gesetzlich geforderten Elementen (nachstehend aufgeführt) per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an documenti@zurich-connect.it geschickt werden.

In diesem Fall muss der Versicherte seiner Versicherungsgesellschaft eine Reihe von Informationen liefern, die für die korrekte und rasche Prüfung der Unterlagen notwendig sind. Im Einzelnen:

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) Persönliche Daten des Versicherungsnehmers und der am Schadenfall beteiligten Fahrer;
- 3) die Nummernschilder der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- 5) die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des Unfallvorgangs;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Dinge für die Untersuchung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Angaben sind immer zu machen, egal ob der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt oder eine nicht vertraglich gebundene Werkstatt wenden will. **In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des Versicherungskodex zu ermöglichen, der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen muss, ab dem Tag, an dem der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz erhält.**

Sofern dies von der Versicherungsgesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der im Versicherungskodex unter Art. 148, 149 ff. vorgesehenen Fristen mit dem geschädigten Kunden in Verbindung. Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort vom Sachverständigen mit dem Versicherungsnehmer/Versicherten vereinbart

und die Besichtigung wird innerhalb fünf Werktagen nach Erhalt der kompletten Schadensmeldung mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Versicherungsnehmer/Versicherten angegebenen Frist durchgeführt.

Gemäß den angeführten Gesetzesartikeln macht die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz das Angebot oder erläutert, aus welchen Gründen der Ersatz des materiellen Schadens abgelehnt wurde. Bei Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Unfallberichts ist diese Frist auf 30 Tage reduziert.

Gerichtsakten

Das Gesetz Nr. 353 vom 26.11.1990 in geltender Fassung hat die zur Vorbereitung der Verteidigung und die Einlassung des Angeklagten notwendigen Zeit eingeschränkt, daher müssen, um Benachteiligungen zu vermeiden, die für das Mandat der Verteidigung unterzeichneten Gerichtsakten mit allen nützlichen Elementen (Namen der Zeugen, Fotos, Bescheinigungen usw.) unverzüglich der Gesellschaft zugestellt werden, damit der Verteidiger sie sofort im Begründungsakt anführen kann.

Feuer oder Diebstahl

Im Falle eines aus diesen Ereignissen entstehenden Schadens muss **die entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) gemacht werden**. Falls der Schadenfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde gemacht werden und bei der Rückkehr nach Italien ist diese Anzeige den oben genannten italienischen Behörden vorzulegen. Eine Kopie der Anzeigen ist der Versicherungsgesellschaft auszuhändigen.

Mapfre Asistencia S.A.

Jede Hilfeleistung muss bei der [Organisationsstruktur](#) von Mapfre Asistencia S.A. beantragt und von dieser vorab genehmigt werden.

Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte)

Dies ist das Dokument, das **den Versicherungsschutz**

in den Ländern außerhalb der EU nachweist, die im Auslandsschutzbrief aufgeführt sind. Auf Antrag des Versicherungsnehmers wird er kostenfrei per Post zugeschickt, zusammen mit dem Versicherungsschein.

Schadenfälle im Ausland

Bei Unfällen im Ausland muss das Unfallberichtformular ausgefüllt werden. Sollte dieses Formular fehlen, sind außer dem Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft auf jeden Fall die folgenden Daten mitzutellen:

- Vor- und Nachname, Kundennummer, Nummer der Versicherungspolice
- Land, in dem der Schadenfall eingetreten ist
- Datum, an dem der Schadenfall eingetreten ist
- Kennzeichen des für den Unfall verantwortlichen Fahrzeugs
- Zulassungsland des verantwortlichen Fahrzeugs.

Das ausgefüllte Formular muss unverzüglich der Gesellschaft zugeschickt oder übergeben werden. Im Fall eines schweren Unfalls muss das entsprechende Auslandsbüro der Gruppe Zurich benachrichtigt werden oder man kann sich an das Zentralbüro des Landes wenden, das auf dem Auslandsschutzbrief angegeben ist.

Um den Antrag auf Schadenersatz zu stellen, sind zu unterscheiden:

- **Unfall in ITALIEN mit einem beliebigen, im Ausland zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeug:** man muss sich direkt mit dem UCI (Italienischen Zentralbüro) in Verbindung setzen, Corso Sempione Nr. 39 – 20145 Mailand - Telefon +39 02 34 96 81.
- **Unfall im AUSLAND:**
 - **Mit in EU-Ländern zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeugen:** man kann sich in Italien an die Informationsstelle der IVASS wenden, Via del Quirinale Nr. 21 – 00187
– Rom – Telefon +39 06 421331.
 - **Mit in Ländern außerhalb der EU zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeugen:** der Antrag auf Schadenersatz muss **immer** an den Unfallverursachers und seinen ausländischen Versicherer übermittelt werden.

FÜR ALLE INFORMATIONEN ZUM LIQUIDATIONSVERFAHREN KANN MAN SICH DIREKT ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN NUMMER AN DIE GESELLSCHAFT ODER AN DAS BEAUFTRAGTE SCHADENSBURO WENDEN.

Der Text der Versicherungsbedingungen ist auf 07/2018 aktualisiert.



Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2, Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114,
Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
Aktienkapital CHF 825.000.000 vollständig eingezahlt, Generalvertretung für Italien, Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand,
Eingetragen im Unternehmensregister IVASS am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004
Holding der Gruppe Zurich Italia, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS am 28.5.08 unter der Nr. 2
Steuernr./JSt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen autorisiert mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.2015
Generalvertreter für Italien: A. M. Cossellu, zertifizierte E-Mail PEC: zurich.insurance.company@pec.zurich.it - www.zurich-connect.it